

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1992

MONTAG, 6. JULI 1992

Nr. 27

Seite		Seite	
	Hessische Staatskanzlei		
1506	Ungültigkeitserklärung von Konsularischen Ausweisen		
	Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten		
1506	Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992	1514	setz des Berufsbildungs- und Beschäftigungszentrums – Gemeinnützige Ausbildungen- und Beschäftigungsgesellschaft mbH – des Main-Kinzig-Kreises, 6450 Hanau, vom 29. 1. 1991 i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 16. 3. 1992
1506	Bezirklicher Tarifvertrag vom 19. 3. 1981 über die Zuteilung der Bereitschaftsdienste des Krankenpflegepersonals bzw. zu den Stufen gemäß Nr. 6 Abschn. B Abs. 5 SR 2 a BAT; hier: 2. Änderungstarifvertrag vom 13. 5. 1992		Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
1507	Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erstreckung nach § 16 Abs. 2 RuStAG	1514	Richtlinien für die Auswahl und Anerkennung von „Staatsprämienstuten“
	Hessisches Kultusministerium		Gemeinsamer Erlaß betreffend Brauchbarkeitsnachweis bei ortsfesten Behältern aus Stahl zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach § 1 Gruppe 6 Nr. 6.3 der Prüfzeichenverordnung
1507	Errichtung der Pfarrvikarie St. Thomas in Waldems	1516	Richtlinien des Hessischen Mietwohnungsbauprogramms (4. Förderungsweg)
1508	Austritt der Evangelischen Kirchengemeinde Seigertshausen aus dem Zweckverband Zentrale Diakoniestation in Frielendorf		Personalnachrichten
	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie		im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten
1508	Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen	1519	
	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten		Die Regierungspräsidien
1509	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Eignungsfeststellungen		DARMSTADT
1510	Wasserrecht und Betriebsanlagen der Deutschen Bundesbahn; hier: Richtlinien der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	1522	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 10. 6. 1992 (Seligenstadt)
1510	Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit	1522	Vorhaben der Firma Vereinigte Landwarenkaufleute Rhein-Main GmbH & Co. KG, 6000 Frankfurt am Main 50
1513	Zulassung von Weiterbildungsstätten für Apotheker/innen	1523	Genehmigung der Stiftung „Fohlenweide“, Sitz Dieburg
1513	Einsetzung des Hessischen Tierschutzbeirats	1523	Auflösung der Viehkasse Gammelsbach a. G., Beerfelden-Gammelsbach
	Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung	1523	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes in Frankfurt am Main vom 25. 6. 1992
1513	Durchführung eines Verfahrens auf Zustimmung zu einem Tarifvertrag gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Betriebsverfassungsgesetz des Berufsbildungs- und Beschäftigungszentrums – Gemeinnützige Ausbildungen- und Beschäftigungsgesellschaft mbH – des Main-Kinzig-Kreises, 6450 Hanau, vom 29. 1. 1991 i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 16. 3. 1992	1523	GIESSEN
			Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Ohmaue/Igelsrain“ vom 10. 6. 1992
			Anordnung über die Zusammenfassung der Städte und Gemeinden Beselich, Brechen, Bad Camberg, Dornburg, Elbtal, Elz, Hadamar, Hünfelden, Löhnberg, Mengerskirchen, Merenberg, Runkel, Selters, Villmar, Waldbrunn, Weilburg, Weilmünster und Weinbach, alle Landkreise Limburg-Weilburg, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk
			KASSEL
			Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 12. 6. 1992 (Felsberg)
			Hessischer Verwaltungsschulverband
			Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungssseminar Frankfurt am Main
			Buchbesprechungen
			Öffentlicher Anzeiger
			Andere Behörden und Körperschaften
			Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck, Kassel; hier: Satzung zur Änderung der Satzung
			Der Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises, Wetzlar; hier: Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 27 in der Gemarkung Ahrdt der Gemeinde Hohenahr, Lahn-Dill-Kreis
			Umlandverband Frankfurt; hier: Änderung des Flächennutzungsplanes – Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluß)
			Landesärztekammer Hessen, Frankfurt am Main; hier: Ergebnis der Wahl zur Delegiertenversammlung 1992
			Verschiedenes
			Interdisziplinäre Kooperationsgesellschaft Fachhochschule Darmstadt mbH; hier: Jahresabschluß zum 31. 12. 1991
			Öffentliche Ausschreibungen
			Stellenausschreibungen

536

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Ungültigkeitserklärung von Konsularischen Ausweisen

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 22. Januar 1990 ausgestellte Ausweis Nr. 03429 von Frau Dalia Anis Ibrahim, Tochter des Attachés Refat Ibrahim des Ägyptischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 16. Juni 1992

Hessische Staatskanzlei

P 12 2 a 10/05

StAnz. 27/1992 S. 1506

537

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR EUROPAANGELEGENHEITEN

Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992

Bezug: Mein Rundschreiben vom 5. Juni 1992 (StAnz. S. 1370)

I.

Zur Gewährung von Abschlagszahlungen auf Grund des Entwurfs eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1992 hat der Bundesminister des Innern zur Klarstellung auf folgendes hingewiesen:

„Die Zulagen nach den Fußnoten¹⁾ zur Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes a. F., das insoweit gemäß Artikel IX § 24 Abs. 2 des 2. BesVNG fortgilt, und zur Anlage 5 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes werden nicht erhöht.“

II.

Die Unterschiedsbeträge zwischen den Dienstaltersstufen bzw. Lebensaltersstufen der aufsteigenden Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnungen A, C sowie C 1 kw und R sind in der Anlage I dieses Rundschreibens aufgeführt.

Die neuen Sätze der Mehrarbeitsvergütung ergeben sich aus der Anlage II.

In Abschnitt I Nr. 2 Abs. 2 des Bezugsrundschreibens muß es statt „gem. Nr. 1.6“ richtig heißen „gem. Nr. 1.3“.

Wiesbaden, 16. Juni 1992

Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten

I B 21 — P 1500 A — 24

StAnz. 27/1992 S. 1506

Anlage I

Unterschiedsbeträge zwischen den Dienstaltersstufen/
Lebensaltersstufen der aufsteigenden Grundgehälter der
Bundesbesoldungsordnungen A, C und R

in Bes.Gr.	von — bis DASt.	DM je Stufe ab 1. 5. 1992
A 1	1— 8	48,28
A 2	1— 8	47,92
A 3	1— 8	50,98
A 4	1— 8	60,01
A 5	1— 9	63,44
A 6	1—10	67,98
A 7	1—12	68,73
A 8	1—13	82,21
A 9	1— 2	77,61
	2— 3	80,88
	3— 4	81,51
	4— 5	83,02
	5—13	90,47
A 10	1—13	112,41
A 11	1—14	115,18
A 12	1—14	137,33
A 13	1—14	148,29
A 14	1—14	192,29
A 15	1—15	211,41
A 16	1—15	244,51

in Bes.Gr.	von — bis DASt. *)	DM je Stufe ab 1. 6. 1992		
C 1	1—14	148,29		
C 2	1—15	236,32		
C 3	1—15	267,57		
C 4	1—15	268,97		
R 1	1—10	302,04		
R 2	1—10	302,04		
C 1, kw ab 1. 6. 1992	1. Stufe 4 041,18	2. Stufe 4 189,56	3. Stufe 4 337,93	

*) bei R 1 und R 2 Lebensaltersstufe

Anlage II

Mehrarbeitsvergütung

1. § 4 Abs. 1 MVergV

A 1 bis A 4	14,50 Deutsche Mark
A 5 bis A 8	16,50 Deutsche Mark
A 9 bis A 12	21,30 Deutsche Mark
A 13 bis A 16	28,15 Deutsche Mark

ab 1. 6. 1992

2. § 4 Abs. 3 MVergV

Nummer 1	23,55 Deutsche Mark
Nummer 2	29,20 Deutsche Mark
Nummer 3	34,70 Deutsche Mark
Nummern 4 und 5	40,50 Deutsche Mark

ab 1. 6. 1992
soweit
Bes.Gr. A 13
und höher

538

Bezirklicher Tarifvertrag vom 19. März 1981 über die Zuteilung der Bereitschaftsdienste des Krankenpflegepersonals usw. zu den Stufen gemäß Nr. 6 Abschn. B Abs. 5 SR 2 a BAT;

hier: 2. Änderungsstarifvertrag vom 13. Mai 1992

Bezug: Meine Bekanntmachungen vom 7. April 1981 (StAnz. S. 938) und 19. Dezember 1989 (StAnz. 1990 S. 25)

Ich habe mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen — und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen —, Abteilung Öffentlicher Dienst, jeweils am 13. Mai 1992 einen 2. Änderungsstarifvertrag zu dem vorgenannten Bezirklichen Tarifvertrag vom 19. März 1981 abgeschlossen. Die Tarifverträge sind wortgleich. Nachstehend gebe ich den Wortlaut der Tarifverträge bekannt.

Wiesbaden, 15. Juni 1992

Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten

I B 44 — P 2120 A — 28

StAnz. 27/1992 S. 1506

2. Änderungsstarifvertrag vom 13. Mai 1992

zum Tarifvertrag vom 19. März 1981 (über die Zuteilung der Bereitschaftsdienste der Hebammen, der medizinisch-technischen Laboratoriums- und Radiologieassistentinnen, der Pflegepersonen sowie der zahnärztlichen Helferinnen zu den Stufen gem. Nr. 6 Abschn. B Abs. 5 SR 2 a BAT)

Zwischen

dem Land Hessen, vertreten durch den Minister des Innern und für Europaangelegenheiten

und

einerseits
andererseits*

wird gem. Nr. 6 Abschn. B Abs. 5 SR 2 a BAT folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag vom 19. März 1981 (über die Zuteilung der Bereitschaftsdienste der Hebammen, der medizinisch-technischen Laboratoriums- und Radiologieassistentinnen, der Pflegepersonen sowie der zahnärztlichen Helferinnen zu den Stufen gem. Nr. 6 Abschn. B Abs. 5 SR 2 a BAT), geändert durch den 1. Änderungsstarifvertrag vom 6. Dezember 1989, wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Klinikum der Justus Liebig-Universität in Gießen) wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 (Zentrum für Frauenheilkunde und Geburtshilfe) Buchst. a erhält die folgende Fassung:

„a) Krankenschwestern/Krankenpfleger im Operationsdienst	Stufe B“
--	----------
 - b) Nr. 2 erhält die folgende Fassung:

„2. Zentrum für Neurochirurgie Krankenschwestern/Krankenpfleger im Operationsdienst	Stufe C“
---	----------
 - c) es werden angefügt:

„7. Psychosomatische Klinik Krankenschwestern/Krankenpfleger	Stufe A
8. Abteilung für Anaesthesiologie und Operative Intensivmedizin Krankenschwestern/Krankenpfleger	Stufe C“
2. § 2 (Klinikum der Philipps-Universität in Marburg) wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 (Medizinisches Zentrum für Operative Medizin I) Buchst. a erhält die folgende Fassung:

„a) Krankenschwestern/Krankenpfleger im Operationsdienst	
Erster Bereitschaftsdienst	Stufe D
Zweiter Bereitschaftsdienst	Stufe A“
 - b) es wird angefügt:

„10. Medizinisches Zentrum für Nervenheilkunde — Klinik für Psychotherapie Krankenschwestern/Krankenpfleger	Stufe A“
---	----------

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.

Wiesbaden, 13. Mai 1992

gez. Unterschriften

* (Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen —
- b) der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Landesverband Hessen —)

539

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erstreckung nach § 16 Abs. 2 RuStAG

Durch die Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen vom 24. September 1991 (GMBL. S. 741) ist eine gemeinschaftliche Einbürgerungsurkunde für Eltern und Kinder eingeführt worden, um in geeigneten Fällen den gesetzlichen Erwerb der Staatsangehörigkeit nach § 16 Abs. 2 RuStAG zu dokumentieren.

Um einen bundeseinheitlichen Vollzug des § 16 Abs. 2 RuStAG zu gewährleisten, werden folgende zwischen dem Bundesminister des Innern und den Innenministern/-senatoren der Länder abgestimmten Anwendungsgrundsätze herausgegeben:

1. Bei dem Erstreckungserwerb handelt es sich um eine materielle Erwerbsregelung eigener Art, die sich ausschließlich auf die Verwirklichung von RuStAG-Einbürgerungstatbeständen durch den oder die Sorgeberechtigten bezieht.
2. Der gesetzliche Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit im Wege der Erstreckung durch Kinder, die von dem, der oder den Eingebürgerten kraft elterlicher Sorge gesetzlich vertreten werden, setzt die Zustimmung der vertretungsberechtigten Eltern oder des vertretungsberechtigten Elternteils voraus.
3. Die gesetzliche Vertretung kraft elterlicher Sorge bestimmt sich nach deutschem Recht.
4. Die Erstreckung kommt nur für Kinder in Betracht, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Kinder i. S. des § 16 Abs. 2 RuStAG sind solche, für die die einzubürgernden Eltern das Sorgerecht besitzen, einschließlich der Adoptivkinder, nicht dagegen der Pflege- und Stiefkinder.
6. Die Erstreckung erfolgt, wenn
 - 6.1 beide Eltern eingebürgert werden,
 - 6.2 der nach deutschem Recht allein kraft elterlicher Sorge vertretungsberechtigte Elternteil eingebürgert wird.
7. Durch Gebrauchmachen von der Vorbehaltsmöglichkeit kann die Erstreckung ausgeschlossen werden, wenn ihr öffentliche Belange oder andere sachliche Gründe entgegenstehen (z. B. Rauschmittelsucht oder Bestrafung des Kindes); die Erstreckung ist auszuschließen, wenn es an den Voraussetzungen der Nrn. 2—6 fehlt, das Kind verheiratet ist oder war oder sich nicht im Inland aufhält.
8. Der Vorbehalt muß in jeder Urkunde gemacht werden, um auf jeden Fall Kinder, die nicht mitaufgeführt sind, von der Erstreckung auszuschließen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist deshalb von einer Streichung des im Urkundenvordruck enthaltenen Ausschlußvorbehalts abzusehen.
9. Die Erstreckung erfolgt gemäß § 16 Abs. 2 RuStAG kraft Gesetzes, stellt also keinen eigenen Gebührentatbestand i. S. der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung (StAGebV) dar.

Wiesbaden, 22. Juni 1992

Hessisches Ministerium des Innern
und für Europaangelegenheiten
II A 11 — 1 c 04
— Gült.-Verz. 301 —

StAnz. 27/1992 S. 1507

540

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Errichtung der Pfarrvikarie St. Thomas in Waldems

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei St. Nikolaus von Flüe in Idstein-Wörsdorf sowie des Priesterrates und mit Zustimmung von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinde Waldems hat der Bischof von Limburg verordnet, was folgt:

§ 1

Für die Katholiken der mit Urkunde vom 27. September 1978 (Amtsblatt 1978, S. 75) errichteten Katholischen Kirchengemeinde

Waldems wird eine Pfarrvikarie errichtet. Patron der Pfarrvikarie ist der Apostel Thomas. Der im Pfarrzentrum in Waldems-Esch befindliche Kirchenraum wird Pfarrkirche.

§ 2

Die zur Katholischen Kirchengemeinde Waldems gehörenden Katholiken scheiden aus der Pfarrei St. Nikolaus von Flüe in Idstein-Wörsdorf aus und werden der Pfarrvikarie St. Thomas in Waldems zugeordnet.

§ 3

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. August 1992.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 22. Juni 1992

Hessisches Kultusministerium

VI A 6.1 — 883/02 — 259

StAnz. 27/1992 S. 1507

541

Austritt der Evangelischen Kirchengemeinde Seigertshausen aus dem Zweckverband Zentrale Diakoniestation in Frielendorf

Die Verbandsvertretung des Zweckverbandes Zentrale Diakoniestation in Frielendorf hat am 31. März 1992 dem Antrag der Kirchengemeinde Seigertshausen auf Austritt aus dem Zweckverband zugestimmt. Dieser Beschluß und die sich daraus ergebende Satzungsänderung sind vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gemäß § 2 Abs. 4 und 3 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969

(KABL. S. 25) genehmigt worden. Die Satzungsänderung wird nachstehend bekanntgegeben.

Die Satzung des Zweckverbandes Zentrale Diakoniestation in Frielendorf vom 31. Januar 1977 (KABL. S. 33), zuletzt geändert durch Beschluß der Verbandsvertretung vom 13. März 1990 (KABL. S. 66), wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Die evangelischen Kirchengemeinden in Frielendorf — nämlich Frielendorf, Großropperhausen, Leimsfeld, Lenderscheid, Leuderode, Linsingen, Obergrenzebach, Spieskappel und Verna; in Neuental — nämlich Bischhausen, Dorheim, Gilsa, Neuenhain, Römersberg, Schlierbach, Waltersbrück und Zimmersrode; in Jesberg — nämlich Densberg, Elnrode, Hundshausen und Jesberg; in Schwarzenborn — nämlich Grebenhagen und Schwarzenborn; in Zwesten — nämlich Betzigerode, Niederurff, Oberurff, Wenzigerode und Zwesten bilden einen Zweckverband zur Errichtung und Unterhaltung einer Zentralen Diakoniestation — Zentrum für Gemeinschaftshilfe —. Er führt den Namen ‚Zweckverband Zentrale Diakoniestation in Frielendorf‘. Er hat seinen Sitz in Frielendorf.“

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 17. Juni 1992

Hessisches Kultusministerium

VI A 6.1 — 881/1/12 — 66

StAnz. 27/1992 S. 1508

542

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND TECHNOLOGIE

Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen

Für das Verfahren bei der Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen nach dem Gesetz vom 4. November 1957 (GVBl. S. 145) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz folgendes:

1 Antragstellung

1.1 Antragsberechtigt ist, wer ein berechtigtes Interesse hat (§ 34).

Dieses ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 im allgemeinen

- der Eigentümer oder
- der zukünftige Erwerber,

in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 im allgemeinen der Eigentümer des herrschenden oder dienenden Grundstücks.

1.2 Dem Antragsteller ist in der Regel aufzugeben, einen beglaubigten Auszug aus dem Grundbuch nach dem neuesten Stand vorzulegen. Ferner soll er die Anschriften der Berechtigten angeben, sowie Aktenzeichen der Belastungen aus den Grundakten mitteilen.

2 Anhörung der Berechtigten

2.1 Nach § 5 Abs. 1 sollen die Berechtigten vor Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses gehört werden. Von der Anhörung kann nur abgesehen werden, wenn dadurch eine erhebliche Verzögerung eintritt oder unverhältnismäßige Kosten entstehen.

2.2 Berechtigte sind die Eigentümer, soweit ihre Rechte betroffen sind, sowie die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht.

2.3 Die Anhörung erfolgt schriftlich. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 einschließlich der Varianten nach § 4 Abs. 2 und 3 wird die Anfrage in automatisierter Form erstellt (s. Anlage 2)*.

2.4 Bei der Anhörung der Berechtigten ist diesen eine Frist zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf das Einverständnis mit der Feststellung der Unschädlichkeit angenommen wird. Die Frist soll mindestens zwei Wochen betragen.

3 Prüfung der Unschädlichkeit

3.1 Im Falle des § 1 Nr. 1 ist nicht Voraussetzung, daß das Trennstück unter einer festen Größe oder einem festen Wert bleibt. Maßgebend ist allein, daß das Trennstück im Verhältnis zum verbleibenden Grundstück bzw. zur Gesamtheit der belasteten Grundstücke von geringem Wert und Umfang sein muß.

3.2 Die Beurteilung, daß für den Berechtigten ein Nachteil nicht zu besorgen ist, ist in das pflichtgemäße Ermessen der Katasterbehörde gestellt. Bestimmte Wert- und Größenverhältnisse sind nicht vorgeschrieben.

4 Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses

4.1 Die Unschädlichkeitszeugnisse in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder ggf. die entsprechenden Ablehnungsbescheide werden in automatisierter Form erstellt.

4.2 Die Unschädlichkeitszeugnisse in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind analog der automatisierten Form (s. Abschn. 4.3 bis 4.7) manuell zu fertigen.

4.3 Die Erstschrift des Unschädlichkeitszeugnisses (KB 12.1 und 12.1.1 — Anlage 3)* verbleibt dauernd, die Ausfertigung für die Grundbucheintragung (KB 12.4 — Anlage 6)* nur vorübergehend bis zum Eingang der Antwort des Amtsgerichtes beim Katasteramt.

4.4 Den Beteiligten (vgl. hierzu § 6 Abs. 4) sind Ausfertigungen der Unschädlichkeitszeugnisse (KB 12.2 — Anlage 4)* zuzustellen. Für die Zustellung gelten die nach § 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes vom 14. Februar 1957 (GVBl. S. 9) anzuwendenden Vorschriften der §§ 2 bis 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.

4.5 Die Ausfertigung zur Unterrichtung des Amtsgerichtes (KB 12.3 — Anlage 5)* ist dem jeweiligen Amtsgericht mit dem Begleitschreiben (KB 12.5 — Anlage 7)* zu übersenden, sobald der Tag der Zustellung an die Beteiligten und der Tag des Fristablaufes angegeben werden können.

4.6 Nach der Rückantwort des Amtsgerichtes (KB 12.5) ist, wenn keiner der Beteiligten das Amtsgericht angerufen hat, dem Antragsteller die für die Eintragung in das Grundbuch bestimmte, mit einem Zeugnis über die Rechtskraft versehene Ausfertigung des Unschädlichkeitszeugnisses (KB 12.4) zuzuleiten.

4.7 Wird die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses abgelehnt, ist dem Antragsteller die entsprechende Verfügung nach § 5 Abs. 2 mit Begründung und Rechtsbehelf zuzustellen (KB 12.6 — Anlage 8)*.

4.8 Das Unschädlichkeitszeugnis, eine ablehnende Entscheidung sowie das Zeugnis über die Rechtskraft sind von der Hauptabteilungsleiterin oder dem Hauptabteilungsleiter Katasteramt bzw. deren Vertretern zu unterzeichnen. Dasselbe gilt für das Zeugnis über die Rechtskraft.

* Anlagen hier nicht abgedruckt

5 Verwendung der alten Vordrucke

5.1 Soweit dem Katasteramt die erforderliche Datenverarbeitungsanlage noch nicht zur Verfügung steht, sind die bisherigen Vordrucke (KB 12 a bis 12 e) aufzubrauchen.

6 Fristenberechnung

6.1 Die für die Fristenberechnung maßgebenden Vorschriften des Art. 1 Hess. FGG, § 17 FGG und der §§ 187 und 188 BGB sind in der Anlage 1* zusammengestellt.

7 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Wiesbaden, 12. Juni 1992

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und Technologie
V b 3 — 4500 — 13
— Gült.-Verz. 3631 —
StAnz. 27/1992 S. 1508

543

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, ENERGIE UND BUNDESANGELEGENHEITEN**

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Eignungsfeststellungen

Die nachfolgende Verwaltungsvorschrift über die Durchführung von Eignungsfeststellungen bei bestehenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes und nach den §§ 5 bis 8 der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben (VAWS) führe ich hiermit ein.

Dieser Erlass wird in die Erlasssammlung der Wasserwirtschaftsverwaltung aufgenommen.

Wiesbaden, 14. Mai 1992

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Bundesangelegenheiten
III B 3 — 79 g 12.01.1 — 2.4.1 — 204/92
— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 27/1992 S. 1509

Verwaltungsvorschrift über die Durchführung von Eignungsfeststellungsverfahren bei bestehenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und nach den §§ 5 bis 8 der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74)

1. Ziel

Nach Nr. 30.1 der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der VAWS vom 26. März 1982 (StAnz. S. 808) mußten bestehende Anlagen, die nicht eignungs festgestellt oder bauartzugelassen sind und den Anforderungen einfacher oder herkömmlicher Anlagen nicht entsprechen haben, bis spätestens 31. Dezember 1983 den Anforderungen der VAWS angepaßt oder stillgelegt werden.

Dieser Termin war in vielen Fällen nicht einhaltbar. Ursächlich hierfür war u. a., daß erst 1985 und 1988 Anforderungskataloge der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für Lageranlagen sowie für Abfüll- und Umschlaganlagen eingeführt worden sind, die teilweise bestehende Unsicherheiten beseitigt haben. Bei deren Vollzug sind jedoch weitere Auslegungsprobleme aufgetreten, die anstehende Eignungsfeststellungsverfahren verzögert haben.

Ziel dieser Verwaltungsvorschrift ist, für die Durchführung von Eignungsfeststellungsverfahren bei bestehenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Festlegungen zu treffen, um eine zügige Durchführung und einen Abschluß der Verfahren in einem überschaubaren Zeitraum sicherzustellen. Diese Festlegungen ergänzen die der bisherigen Verwaltungsvorschriften und berücksichtigen, soweit sinnvoll, die zu erwartenden Regelungen nach der neuen Anlagenverordnung entsprechend dem Musterentwurf der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (Muster-VAWS, Erlass vom 4. April 1991 (StAnz. S. 1259)).

2. Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für bestehende Anlagen, die noch einer Eignungsfeststellung nach § 19 h WHG bedürfen, sofern sie nicht nach den §§ 13 und 14 der Muster-VAWS künftig als Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art gelten.

3. Termine

Erforderliche Eignungsfeststellungen sind zügig durchzuführen und sollen bis spätestens Ende 1995 abgeschlossen werden. Dieser Termin kann im Einzelfall verlängert werden, insbesondere wenn — im Hinblick auf die anstehende Muster-Verwaltungsvorschrift zur Anlagenverordnung eine Anlage noch nicht klar genug abgrenzbar ist oder

— die erforderliche Bearbeitungskapazität nicht rechtzeitig verfügbar ist.

In der Zwischenzeit ist die Anlage vorläufig so zu sichern, daß evtl. Unfälle sicher beherrscht werden können. Andernfalls ist die Anlage bis zum Abschluß der Sanierung außer Betrieb zu nehmen.

Den Anlagenbetreibern ist aufzugeben,

— alle noch eignungsfeststellungsbedürftigen Anlagen zu ermitteln,

— einen Zeitplan zur ordnungsgemäßen Bearbeitung aufzustellen und

— die erforderlichen Maßnahmen termingerecht durchzuführen.

Sind noch Eignungsfeststellungen in größerem Umfang erforderlich, haben die zuständige Wasserbehörde und das Wasserwirtschaftsamt unter Berücksichtigung der betrieblichen Zeitpläne Vorkehrungen zu treffen, um auch im Bereich der Behörden die termingerechte Bearbeitung sicherzustellen. Falls die behördliche Kapazität nicht ausreicht, eine termingerechte Bearbeitung sicherzustellen, sind nach Möglichkeit Sachverständige einzubinden. Fachliche Grundsatzfragen sind mit ihnen vorab zu klären. Es wird darauf hingewiesen, daß nach Erlass der in Bearbeitung befindlichen allgemeinen Sachverständigenverordnung die fachliche Prüfung von Anträgen für Anlagen der Gefährdungsstufe B und C*) Sachverständigen unmittelbar zu übertragen ist.

4. Allgemeiner Ablaufplan

Im Regelfall sind im einzelnen die Eignungsfeststellungen nach folgendem Ablaufplan durchzuführen:

1. Betriebsinterne Beschreibung der Anlage.
2. Prüfung der unmittelbaren Anlagensicherheit anhand einer geeigneten Checkliste unter Berücksichtigung der Kriterien unter Nr. 3 und Außerbetriebnahme der Anlage, falls evtl. Unfälle nicht sicher beherrscht werden können.

Prüfung, ob die Anlagenbeschreibung mit dem tatsächlichen Zustand übereinstimmt.

Diese Prüfungen kann der Betreiber selbst durchführen, falls er ausreichend fachkundig ist. Das Ergebnis ist im Zweifelsfall von einem anerkannten Sachverständigen nach § 12 VAWS sowie für fachliche Einzelfragen von besonderen Sachverständigen einer Prüfung zu unterziehen. Verfügt der Betreiber über eine betriebliche und organisatorisch unabhängige Sachverständigenorganisation, die für die anstehenden Fragen geeignet ist, kann er über diese die Prüfung insgesamt selbstständig durchführen. In den Unterlagen ist zu vermerken, welche Sachverständige mitgewirkt haben.

Es wird darauf hingewiesen, daß durch diese Prüfungen sonstige durchzuführende Prüfungen, z. B. nach § 19 i WHG, unberührt bleiben.

3. Betriebsinterner Vergleich zwischen dem Soll- und dem Istzustand.

Dabei sind in erster Linie zu prüfen:

— Behälter auf Standsicherheit und Festigkeit, Widerstandsfähigkeit gegenüber den wassergefährdenden Stoffen und ausreichende Ausrüstung mit Sicherheitseinrichtungen wie z. B. Grenzwertgeber, Überfüllsicherungen, Leckanzeigergeräte.

— Auffangwannen und -räume auf ausreichende Standsicherheit und Festigkeit, Dichtigkeit und Widerstandsfähigkeit, Größe und Möglichkeiten zur Entsorgung anfallender und wassergefährdender Stoffe.

— Flankierende Maßnahmen wie Überwachungskonzeptionen, Alarmpläne, Hilfsdienste.

*) Die Gefährdungsstufen sind in § 6 der Musteranlagenverordnung definiert, die mit Erlass vom 4. April 1991 (StAnz. S. 1259) bekanntgemacht worden ist.

Maßgebende Bewertungsunterlagen sind

- die §§ 19 g ff. WHG,
- § 31 des Hessischen Wassergesetzes,
- die VAWS einschließlich der zugehörigen Verwaltungsvorschriften,
- die eingeführten Anforderungskataloge für Lager- sowie Abfüll- und Umschlaganlagen einschließlich der ergänzenden Erlasse.

Veröffentlichte Entwürfe von Regelungen, wie z. B. die Muster-VAWS der LAWA, können einbezogen werden.

4. Ermittlung des Sanierungsbedarfs

Der Betreiber ermittelt auf der Grundlage des Soll- und Istvergleichs nach Nr. 3 den Sanierungsbedarf und erarbeitet hierfür geeignete Vorschläge zusammen mit einem konkreten Zeit- und Maßnahmenplan. Dabei setzt er sich mit dem Wasserwirtschaftsamt in Verbindung, falls Zweifelsfragen im Vorfeld abzustimmen sind.

5. Auf Grund der nach Nr. 1 bis 4 ermittelten Unterlagen legt der Betreiber der Wasserbehörde den Antrag zur Eignungsfeststellung vor.

Die Wasserbehörde prüft den Antrag auf Vollständigkeit. Sofern die Wasserbehörde die Vollständigkeit nicht sicher genug beurteilen kann, holt sie hierzu eine Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes ein. Nach vollständiger Vorlage der Unterlagen gibt die untere Wasserbehörde den Antrag zur fachtechnischen Prüfung an das Wasserwirtschaftsamt weiter. Falls mit dem Wasserwirtschaftsamt eine Vereinbarung über den Einsatz von Sachverständigen besteht, können die Antragsunterlagen auch unmittelbar an Sachverständige weitergeleitet werden.

7. Das Wasserwirtschaftsamt prüft die Antragsunterlagen in fachtechnischer Sicht und leitet seine Stellungnahme an die Wasserbehörde.

Das Wasserwirtschaftsamt kann zur Verfahrensbeschleunigung Sachverständige einbinden, sofern diese nicht in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt unmittelbar von der Wasserbehörde eingebunden werden. Mit den Sachverständigen sind Vorabsprachen zu treffen und laufende Abstimmungen über grundsätzliche Fragen vorzusehen.

Die fachtechnische Verantwortlichkeit bleibt beim Wasserwirtschaftsamt. In Abhängigkeit von den fachtechnischen Schwierigkeiten und den Vorabsprachen mit Sachverständigen ist die Nachprüfung vorgeprüfter Unterlagen vorzunehmen. Bei weitestgehenden Vorgaben oder Vorabsprachen kann diese Nachprüfung auf Stichproben beschränkt werden.

Nach Möglichkeit ist mit dem Betreiber zu vereinbaren, daß er die Kosten der Sachverständigen unmittelbar trägt.

8. Erlass des Eignungsfeststellungsbescheids durch die Wasserbehörde nach Anhörung des Antragstellers, ggf. mit Sanierungsaufgaben.

9. Durchführung der Sanierungsmaßnahmen durch den Anlagenbetreiber.

10. Prüfung der sanierten Anlage durch das Wasserwirtschaftsamt oder einen Sachverständigen nach § 12 VAWS. Information der Wasserbehörde über den ordnungsgemäßen Abschluß der Sanierungsmaßnahmen.

5. Berichtspflicht

Die Regierungspräsidien legen jeweils bis Ende Dezember eines Jahres ein Zwischenbericht vor. Diese Berichtspflicht gilt vorerst bis Ende 1995.

6. Schlußvorschrift

Nr. 30.1 der Verwaltungsvorschriften vom 26. März 1982 (StAnz. S. 808) zum Vollzug der VAWS wird aufgehoben.

544

Wasserrecht und Betriebsanlagen der Deutschen Bundesbahn;

hier: Richtlinien der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn
 Bezug: Erlass vom 1. Oktober 1979 (StAnz. S. 2052), neu in Kraft gesetzt mit Erlass vom 1. Oktober 1989 (StAnz. S. 2622)

Die für das Wasserrecht und die Wasserwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden haben in Zusammenarbeit mit der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn (DB) die Richtlinien

für die Anwendung von Wasserrecht auf Betriebsanlagen der Deutschen Bundesbahn überarbeitet und neu gefaßt.

Die Richtlinien zählen die für die Aufgabenerfüllung durch die DB zu beachtenden materiell-rechtlichen Vorschriften des Gewässerschutzes auf und grenzen die jeweiligen Kompetenzbereiche besser voneinander ab. Für die Beschreibung der einzelnen Maßnahmen, bei denen es Überschneidungen zwischen der Tätigkeit der DB und der Wasserwirtschaftsverwaltung geben kann, werden Begriffsbestimmungen genauer gefaßt, die im Einzelfall zu beachtenden Vorschriften und Schutzmaßnahmen aufgeführt und eine wechselseitige Informationspflicht begründet. Neu sind schließlich auch die Verhaltenspflichten der DB bei der Ermittlung und Gefahrenabwehr von Altlasten.

Ich gebe diese Richtlinien hiermit bekannt und bitte, sie zu beachten.

Die o. g. Bezugserrasse werden aufgehoben.

Wiesbaden, 12. Juni 1992

Hessisches Ministerium für Umwelt,
 Energie und Bundesangelegenheiten
 III A 3 — 79 b 08.19 — 3373/92
 — Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 27/1992 S. 1510

Wasserrecht und Bahnanlagen der Deutschen Bundesbahn Richtlinien der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn

1. Grundsätzliches

Die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von Bahnanlagen sowie die Durchführung des Eisenbahnbetriebes auf den Anlagen der Deutschen Bundesbahn ist nicht immer ohne Eingriffe in die Umweltmedien Wasser, Boden und Luft möglich.

Die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von Bahnanlagen sowie auch die Durchführung des Eisenbahnbetriebes sind demzufolge auch an wasserrechtlichen Anforderungen zu messen. Andererseits können durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen Bahnanlagen oder die sichere Betriebsführung der Deutschen Bundesbahn berührt werden. Sowohl die Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange als auch die Gewährleistung der sicheren Betriebsführung der Deutschen Bundesbahn liegen im Interesse des Wohls der Allgemeinheit.

Bei der wasserrechtlichen Beurteilung von Vorhaben der Deutschen Bundesbahn und für die Abgrenzung von den Kompetenzen der Deutschen Bundesbahn nach dem Bundesbahngesetz ist folgendes zu beachten:

2. Normgeltungsbereiche, Zuständigkeiten, Begriffe

2.1 Die materiell-rechtlichen Vorschriften des Wasserhaltungsgesetzes, des Landeswassergesetzes und der auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsverordnungen gelten auch für die Deutsche Bundesbahn.

Nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte können auch Träger öffentlicher Aufgaben nicht von der Beachtung solcher Gesetze freigestellt werden, die für andere als die jeweils von ihnen betreuten Lebens- und Rechtsgebiete erlassen sind. Die Bindung an die jeweils fachfremden und allgemeinen Gesetze besteht ohne Rücksicht darauf, auf welcher Normsetzungsebene sie erlassen worden sind, allerdings unter dem Vorbehalt, daß die im Einzelfall kollidierenden öffentlichen Interessen gegeneinander abzuwägen sind (BVerwGE 29, 52 ff., 56, 58). In diesem Rahmen kann die Deutsche Bundesbahn Adressat von solchen Ordnungsverfügungen der Wasserbehörde sein, welche ihre Tätigkeit im Rahmen des § 38 BbG unberührt lassen. In den von ihr durchzuführenden Verfahren nach dem Eisenbahnrecht ist sie an die sachlich-rechtlichen Vorschriften des von ihr mit zu erledigenden Bereichs des Wasserrechts gebunden. Formell ist die zuständige wasserwirtschaftliche Fachbehörde zu beteiligen.

2.2 Nach Artikel 87 Abs. 1 des Grundgesetzes werden die Bundeseisenbahnen in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt. Die Deutsche Bundesbahn hat für die Durchführung ihrer Aufgaben — Bau neuer und Änderung bestehender Bahnanlagen — das Planfeststellungsrecht nach § 36 BbG. Sie hat nach § 38 BbG einzustehen, daß ihre dem Betrieb dienenden baulichen und maschinellen Anlagen sowie die Fahrzeuge allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen; sie ist dabei für die Eisenbahnanlagen und Schienenfahrzeuge von Baufreigaben, Abnahmen, Prüfungen und Zulassungen durch andere Behörden befreit. In diesem Rahmen vollzieht die Deutsche

Bundesbahn das Wasserrecht entsprechend den bundes- und landesrechtlichen Anforderungen selbst.

- 2.3 Bundesbahnanlagen sind alle Grundstücke, Bauwerke und sonstigen ortsfesten Einrichtungen der DB, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind. Dazu gehören auch Nebenbetriebsanlagen (§ 41 BbG) sowie sonstige Anlagen, die das Be- und Entladen sowie den Zu- und Abgang ermöglichen oder fördern.

Bundesbahnanlagen sind insbesondere Gleisanlagen einschließlich des Verkehrsraumes der Bahn, Erdbauwerke (z. B. Dämme, Einschnitte), Kunstbauten (z. B. Brücken, Tunnel, Fahrbahnaufständungen), Stellwerks-, Blockstellen- und Schrankenpostengebäude, Anlagen zur Bahnübergangssicherung, Signal- und Fernmeldeanlagen, Bahnhofshallen, Empfangsgebäude, Güterabfertigungen, Bahnmeistereien u. ä., Bauhöfe, Betriebs- und Ausbesserungswerke, Anlagen der DB-Service-Betriebe (Nebenbetriebe nach § 41 BbG), soweit sie sich innerhalb im Zusammenhang bestehender Bahnanlagen befinden, für den öffentlichen Eisenbahnzweck bestimmte Bahnhofsvorplätze, Zufahrwege und Ladestraßen, ggf. auch P + R-Anlagen, Lagerplätze, Lagerräume und Einrichtungen auf diesen Flächen, soweit sie für den Güterumschlag auch und von Fahrzeugen des Schienenverkehrs erforderlich sind, Anlagen für den elektrischen Zugbetrieb (z. B. Bahnstromleitungen, Umformwerke, Gleichrichterwerke, Unterwerke, Fahr- und Speiseleitungen).

- 2.4 Keine Bundesbahnanlagen sind diejenigen Grundstücke, Bauwerke und sonstigen ortsfesten Einrichtungen der DB, die zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene nicht erforderlich sind, insbesondere Verwaltungen- oder Wohngebäude sowie Einrichtungen für den Kraftfahrdienst. Keine Bundesbahnanlagen sind ferner Anlagen Dritter auf Grundstücken der Deutschen Bundesbahn, die nicht zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs bestimmt sind.

Für diese Anlagen gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Hessischen Wassergesetzes und der auf diese Gesetze gestützten Rechtsverordnungen uneingeschränkt, d. h. auch hinsichtlich der Behördenzuständigkeiten und der Verfahren. Sie unterliegen den üblichen wasserrechtlichen Erlaubnis-, Bewilligungs-, Planfeststellungs-, Genehmigungs-, Eignungsfeststellungs- oder Anzeigepflichten.

3. Zusammenarbeit

Die Behörden der Deutschen Bundesbahn und der Wasserwirtschaftsverwaltungen in den Ländern arbeiten eng zusammen, soweit es sich um Vorhaben oder Anlagen handelt, die wasserwirtschaftliche Auswirkungen haben können. Dies gilt unabhängig davon, welche Behörde im konkreten Fall sachlich zuständig ist. Sie unterrichten sich gegenseitig über alle Vorhaben und Überwachungsergebnisse, die auch für die jeweils andere Behörde von Bedeutung sein können. Bei widerstreitenden Interessen bemühen sie sich um eine sachgerechte Lösung. Die Bediensteten der Wasserwirtschaftsverwaltungen dürfen im Rahmen dieser Zusammenarbeit im Benehmen mit der zuständigen Regionalabteilung der DB und unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen die Grundstücke und Bahnanlagen der Deutschen Bundesbahn betreten. Die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Deutschen Bundesbahn und den Behörden der Wasserwirtschaftsverwaltungen in den Ländern kann insbesondere durch gemeinsame Dienstbesprechungen gefördert werden.

4. Eisenbahnrechtliches Planfeststellungsverfahren und wasserrechtliche Zulassungsentscheidungen, Anzeigepflichten

4.1 Grundsatz

Die Deutsche Bundesbahn führt für den Bau neuer oder die Änderung bestehender Bahnanlagen das Planfeststellungsverfahren nach § 36 BbG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG und den Richtlinien für die Planfeststellung von Bundesbahnanlagen (Planfeststellungsrichtlinien — DB-RL — DB/VSt vom 24. Dezember 1982 — 9.872 Rap I-Amtsbl. der Deutschen Bundesbahn vom 14. Januar 1983) durch.

4.2 Wasserrechtliche Zulassungen, Anzeigen o. ä.

- 4.2.1 Wird mit dem Bau oder der Änderung einer Bahnanlage ein nach den wasserrechtlichen Vorschriften zulassungs- oder anzeigepflichtiger Tatbestand erfüllt, weil die Maßnahme z. B.

- eine erlaubnis- oder bewilligungspflichtige Gewässerbenutzung im Sinne der §§ 2, 3, 7 WHG,
- eine Maßnahme in einem Überschwemmungsgebiet i. S. des § 32 WHG i. V. m. §§ 70, 71 HWG,
- eine Maßnahme im Uferbereich oder in einem oberirdischen Gewässer i. S. der §§ 68, 69 HWG,
- ein i. S. einer Wasserschutzgebietsverordnung (§ 19 WHG, § 29 HWG) genehmigungspflichtiges Vorhaben,
- eine Rohrleitungsanlage i. S. der §§ 19 a ff. WHG oder einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. der §§ 19 g ff. WHG i. V. m. § 31 HWG,
- eine Herstellung, wesentliche Umgestaltung oder Beseitigung eines Gewässers oder von Deichen und Dämmen i. S. von § 31 WHG

darstellt, so leitet die zuständige Dienststelle der Deutschen Bundesbahn Pläne in der erforderlichen Anzahl der nach Landesrecht für die Durchführung des Anhörungsverfahrens zuständigen Behörde zu. Handelt es sich um ein erlaubnis- bzw. bewilligungspflichtiges Vorhaben, so gibt sie an, welche Benutzungsart (§ 3 WHG) und welche Gestaltungsform (Erlaubnis, Bewilligung) beabsichtigt ist und für welche Dauer die Gestattung gelten soll.

Art und Umfang der Angaben und der Planunterlagen richten sich im übrigen nach den landesrechtlichen Verfahrensvorschriften.

- 4.2.2 Der Planfeststellungsbeschuß der Deutschen Bundesbahn umfaßt die nach Tz. 4.2.1 erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen. Im Falle einer wasserrechtlichen Benutzung ist im Planfeststellungsbeschuß die Gestaltungsform (Erlaubnis oder Bewilligung) ausdrücklich zu bezeichnen. Ferner muß erkennbar sein, welche Nebenbestimmungen und Entscheidungen über Einwendungen zu der wasserrechtlichen Gestattung gehören. Die Deutsche Bundesbahn teilt außerdem zum Zwecke der Eintragung in das Wasserbuch den Eintritt der Unanfechtbarkeit der beteiligten Wasserbehörde mit.

5. Öffentliche Wasserversorgung und Bahnanlagen

5.1 Allgemeines

Der öffentlichen Wasserversorgung kommt unter den Belangen des Gemeinwohles eine besondere Bedeutung zu, der der Gesetzgeber durch die Heraushebung im Wasserhaushaltsgesetz (§ 6, 12, 36 b Abs. 2 WHG) und auch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des Bundesverfassungsgerichts durch entsprechende Entscheidungen Rechnung getragen hat (vgl. z. B. BVerfG, Beschl. vom 15. Juli 1981, NJW 1982, 745 ff.). Für den Schutz des Grundwassers, aus dem die öffentliche Wasserversorgung zu überwiegenen Teilen sichergestellt wird, gilt zudem ein besonderer Sicherheits- und Sorgfaltsmaßstab in Gestalt des sog. wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes. Dieses besondere Schutzbedürfnis von Vorhaben der öffentlichen Wasserversorgung erfordert stets besondere Rücksichtnahmen bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der DB.

5.2 Wasserschutzgebiete

Zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen werden im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung Wasserschutzgebiete nach den Voraussetzungen von § 19 WHG ausgewiesen soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Die DVGW-Arbeitsblätter W 101, W 102 und W 103 (Anlagen 1 bis 3) enthalten hierfür die hygienischen, technischen und naturwissenschaftlichen Erkenntnisse, die bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten allgemein zu beachten sind. Den unterschiedlichen, hydrologischen, geologischen, klimatischen usw. Verhältnissen muß durch entsprechende Gliederung des Wasserschutzgebietes in Schutzzonen und durch die in diesen Zonen zu treffenden Verbote und Duldungspflichten Rechnung getragen werden. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten ist ein wasserbehördlicher Abwägungsvorgang, der u. a. an den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 19 Abs. 1 WHG) gebunden ist und bei dem der Wasserbehörde ein gerichtlich voll nachprüfbares Ermessen zusteht.

- 5.2.1 Aus der Vielzahl eisenbahnrelevanter Nutzungen sind hier nach u. a. in der Regel nicht zulässig:

- in der Zone III (weitere Schutzzone) die Versenkung des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers, das Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen sowie die Errichtung und wesentliche Änderung von Rangierbahnhöfen (vgl. Tz. 5.3.2 und 5.4);
- in der Zone II (engere Schutzzone) die vorgenannten Verbote und die Errichtung und wesentliche Änderung

- von Bahnlinien und Güterumschlagsanlagen (vgl. Tz. 5.3.2 und 5.4);
- in der Zone I (Fassungsbereich) jegliche für den Eisenbahnbetrieb relevante Nutzung (vgl. Tz. 5.3.2 und 5.4).
- Weitere Beschränkungen und Verbote können sich aus anderen Rechtsvorschriften, z. B. aus der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und dem Pflanzenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung ergeben.
- 5.3 Planung von neuen Wassergewinnungsanlagen und neuen Bahnanlagen**
- 5.3.1 Planung von neuen Wassergewinnungsanlagen in der Nähe von vorhandenen Bahnanlagen**
- Wassergewinnungsanlagen sind möglichst so zu planen, daß
- in einer künftigen Schutzzone I oder II keine Bahnanlagen
 - in einer künftigen Schutzzone III keine Rangierbahnhöfe
- liegen werden.
- Ergeben zwingende geologische, hydrologische, hygienische oder technische Gründe, daß die Wassergewinnung nur am geplanten Standort möglich ist, so ist unter Beachtung des Wohls der Allgemeinheit und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abzuwägen, ob
- die Bahnanlage aus einer künftigen Zone I oder II verlegt werden kann,
 - in der künftigen Zone III Schutzvorkehrungen auf seiten der Wassergewinnungsanlage oder der Bahnanlage möglich sind.
- In den Abwägungsvorgang sind u. a. einzustellen die Bedeutung der Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Wasserversorgung, die Verkehrsbedeutung und die technischen Möglichkeiten der Verlegung der Bahnanlagen und die hierdurch entstehenden Kosten.
- 5.3.2 Planung von neuen Bahnanlagen in der Nähe von vorhandenen Wassergewinnungsanlagen**
- Muß eine Bahnanlage nach den zwingenden tatsächlichen und technischen Gegebenheiten so angelegt werden, daß sie in der Schutzzone I oder II liegen wird, so muß die Wassergewinnungsanlage verlegt werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Wasserschutzgebiet noch nicht förmlich festgesetzt ist bzw. eine vorhandene Schutzgebietsverordnung keine entsprechenden Verbote enthält. Muß die Bahnanlage so angelegt werden, daß sie in der Schutzzone III liegen wird, so ist zu prüfen, welche Schutzvorkehrungen auf seiten der Wassergewinnungsanlage oder der Bahnanlage vorzusehen sind.
- 5.4 Erweiterung von Wassergewinnungsanlagen in der Nähe von Bahnanlagen und Bahnanlagen in der Nähe von Wassergewinnungsanlagen**
- Für die Erweiterung von Wassergewinnungsanlagen und von Bahnanlagen gelten die Tz. 5.3.1 bzw. 5.3.2 entsprechend.
- 5.5 Gleichzeitige Planung von Wassergewinnungsanlagen und Bahnanlagen**
- Die Träger der Wasserversorgung und die Deutsche Bundesbahn sind bei ihren Planungen zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Werden den mit der Planung befaßten Stellen räumlich sich überschneidende oder berührende Planungen bekannt, stimmen sie die Planungen aufeinander ab. Dabei darf nicht allein oder vorrangig maßgebend sein, welche Planung früher begonnen wurde oder welches Vorhaben rascher ausgeführt werden kann. Für die Abstimmung der Pläne ist vielmehr in erster Linie die Beachtung der Grundsätze nach Tz. 5.2 und 5.3 maßgebend.
- 5.6 Ausweisung von Wasserschutzgebieten bei vorhandenen Wassergewinnungsanlagen und Bahnanlagen**
- Wird für eine vorhandene Wassergewinnungsanlage ein Wasserschutzgebiet so festgesetzt oder so erweitert, daß die Schutzzone I oder II eine vorhandene Bahnanlage erfassen, so ist abzuwägen, ob die Wassergewinnungsanlage oder die Bahnanlage zu verlegen ist. Für die Abwägung gelten die oben unter Tz. 5.3.1 genannten Grundsätze. Ist hiernach eine Verlegung der Wassergewinnungsanlage nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand verbunden, so muß in der Regel die Bahnanlage verlegt werden, da in der Praxis die Ausschaltung des mit dem Bahnbetrieb verbundenen Gefährdungspotentials durch Schutzvorkehrungen in den Zonen I und II nicht befriedigend möglich sein wird. Wird die Bahnanlage in der Schutzzone III liegen, so ist zu prüfen, welche Schutzvorkehrungen an der Wassergewinnungsanlage oder an der Bahnanlage vorzusehen sind.
- 5.7 Schutzvorkehrungen**
- Soweit nach den Tz. 5.3 bis 5.6 Schutzvorkehrungen notwendig sind, können vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall z. B. in Betracht kommen:
- 5.7.1 An Wassergewinnungsanlagen**
- Grundsätzlich läßt der Besorgnisgrundsatz auf Grund der §§ 1 a, 34 WHG die Inkaufnahme von Grundwasserschädigungen nicht zu. Die Duldung von Kontaminationen des Gewässers mit anschließender Sanierung durch Vorkehrungen an der Wassergewinnungsanlage scheidet daher in aller Regel aus. Als Schutzvorkehrungen sind denkbar:
- Abwehrbrunnen, Überwachungsbrunnen,
 - besondere Abdichtungsmaßnahmen.
- 5.7.2 An Bahnanlagen**
- mit der Wasserbehörde abgestimmter Alarm- und Maßnahmenplan
 - Annahmebeschränkungen für bestimmte Bahnhöfe im Schutzgebiet bzw. Umleitung an den nächsten Bahnhof außerhalb des Schutzgebietes,
 - Verlegung (Umlegung) von Abwasserleitungen aus dem Schutzgebiet heraus,
 - besondere Schutzvorkehrungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 19 g WHG),
 - das Auffangen und Ableiten von Niederschlagswasser von Lager- und Abfüllplätzen von wassergefährdenden Stoffen.
- 5.8 Kosten**
- Sofern durch Rechtsvorschriften keine anderen Regelungen getroffen sind, gelten folgende Grundsätze:
- 5.8.1** Bei der Planung und dem Neubau von Wassergewinnungsanlagen und Bahnanlagen (vgl. Tz. 5.3) sind die Kosten für notwendige Schutzvorkehrungen oder für die Verlegung von Anlagen jeweils von demjenigen Vorhabenträger zu übernehmen, durch dessen Planung und Maßnahme Schutzvorkehrungen oder die Verlegung von Anlagen erforderlich wird.
- 5.8.2** Bei der Erweiterung von Wassergewinnungsanlagen und Bahnanlagen (vgl. Tz. 5.4) gilt Tz. 5.8.1 entsprechend.
- 5.8.3** Bei der gleichzeitigen Planung von Wassergewinnungsanlagen und Bahnanlagen (vgl. Tz. 5.5) haben die Träger der Wasserversorgung und die Deutsche Bundesbahn die Kosten für die notwendigen Schutzvorkehrungen jeweils an ihrer Anlage selbst zu tragen. Können Schutzvorkehrungen an beiden Anlagen mit gleicher Wirksamkeit angebracht werden, sollen sie unter Kostenteilung (je zur Hälfte) bei demjenigen gebaut werden, bei dem sie den geringsten Aufwand erfordern.
- 5.8.4** Wird für eine vorhandene Wassergewinnungsanlage ein Wasserschutzgebiet festgesetzt, von dem eine vorhandene Bahnanlage erfaßt wird, sind die Kosten für notwendige Schutzvorkehrungen an der Wassergewinnungsanlage oder Bahnanlage oder für die Verlegung einer der beiden Anlagen von dem Träger der Wasserversorgung zu tragen.
- 6. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, Altlasten**
- 6.1** Nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen auf Bahnanlagen oder mit Schienenfahrzeugen beschreitet die Deutsche Bundesbahn die nach den Gewässerschutz-Alarmrichtlinien des Landes Hessen (StAnz. 1991 S. 1667) vorgesehenen Melde- und Informationswege. Sie ergreift unverzüglich die Maßnahmen, die notwendig sind, um Gewässerschäden zu vermeiden bzw. gering zu halten und bedient sich hierfür des Fachverständes der örtlichen Wasserbehörden. Das gilt auch, wenn Unfälle außerhalb von Anlagen der DB sich auf Bahnanlagen auswirken.
- 6.2** Die Deutsche Bundesbahn untersucht die auf Bahngelände vorhandenen Altlasten-Verdachtsstandorte und leitet die erforderlichen Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung so rechtzeitig ein, daß Gewässerschäden vermieden oder gering gehalten werden. Die örtlich zuständigen Wasserbehörden werden unterrichtet.

545

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

Zulassung von Weiterbildungsstätten für Apotheker/innen

Gemäß § 31 Abs. 3 i. V. m. § 47 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes i. d. F. vom 24. April 1986 sind als Weiterbildungsstätten i. S. des § 30 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes für das Gebiet Offizin-Pharmazie die

Neue Apotheke,
6320 Alsfeld,
Hirsch-Apotheke,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe,
Taunus-Apotheke,
6350 Bad Nauheim,
Kur-Apotheke,
6368 Bad Vilbel,
Süd-Apotheke,
6368 Bad Vilbel,
Apotheke am Hospital,
6140 Bensheim,
Adler-Apotheke,
6100 Darmstadt,
Apotheke Waldkolonie,
6100 Darmstadt,
Löwen-Apotheke,
6228 Eltville am Rhein,
Kronen-Apotheke,
3501 Espenau,
Markgrafen-Apotheke,
6000 Frankfurt am Main 90,
Stern-Apotheke,
6000 Frankfurt am Main 90,
Titus-Apotheke,
6000 Frankfurt am Main 50,
Aesculap-Apotheke,
6360 Friedberg (Hessen),
Burg-Apotheke Fulda,
6400 Fulda,
Elisabeth-Apotheke,
3501 Fulda 1,
Cäcilien-Apotheke,
6056 Heusenstamm,
Marien-Apotheke,
6418 Hünfeld,
Flora-Apotheke,
6270 Idstein-Wörsdorf,
Apotheke am Königsplatz,
3500 Kassel,
Apotheke am Wehlheider Platz,
3500 Kassel,
Sonnen-Apotheke,
3500 Kassel,
Hirsch-Apotheke,
3550 Marburg,
Rosen-Apotheke am Wilhelmsplatz,
3550 Marburg,
Aesculap-Apotheke,
6052 Mühlheim am Main,
Glocken-Apotheke,
6392 Neu-Anspach,
Forsthaus-Apotheke,
6078 Neu-Isenburg,
Alte Apotheke,
3577 Neustadt (Hessen),
Apotheke am Rathaus,
6272 Niedernhausen,
Kronen-Apotheke,
6050 Offenbach am Main,
St. Georg-Apotheke,
6416 Poppenhausen (Wasserkuppe),
Apotheke am Rathaus,
6458 Rodenbach,
Hirsch-Apotheke,
3578 Schwalmstadt-Treysa,

Laurentius-Apotheke,
6390 Usingen 1,
Taunus-Apotheke,
6330 Wetzlar,
Westend-Apotheke,
6330 Wetzlar 1,
Apotheke am Hochfeld,
6200 Wiesbaden-Erbenheim,
Brunnen-Apotheke,
6200 Wiesbaden,
Phönix-Apotheke,
6200 Wiesbaden,
Löwen-Apotheke,
3430 Witzenhausen;

als Weiterbildungsstätte i. S. des § 30 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes für das Gebiet Klinische Pharmazie die

Zentral-Apotheke der Wicker-Kliniken,
3590 Bad Wildungen-West;

als Weiterbildungsstätte i. S. des § 30 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes für das Gebiet Pharmazeutische Analytik das

Staatliche Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinär-Untersuchungsamt Südhessen — Arzneimitteluntersuchungsstelle —,
6200 Wiesbaden,
Firma
PASCOE — Pharm. Präparate GmbH —,
6300 Gießen;

als Weiterbildungsstätte i. S. des § 30 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes für das Gebiet Arzneimittelinformation die

Firma
PASCOE — Pharm. Präparate GmbH —,
6300 Gießen,
Firma
Du Pont Pharma GmbH,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe,
Arzneibüro der ABDA,
6000 Frankfurt am Main 97,

zugelassen worden.

Wiesbaden, 16. Juni 1992

**Hessisches Ministerium
für Jugend, Familie und Gesundheit**
III D 3 a — 18 b 10 21
StAnz. 27/1992 S. 1513

546

Einsetzung des Hessischen Tierschutzbeirats

§ 1

Einsetzung

Beim Hessischen Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (Ministerium) wird der Hessische Tierschutzbeirat (Beirat) eingesetzt.

§ 2

Aufgaben

Der Beirat berät das Ministerium in Fragen des Tierschutzes. Er unterbreitet dem Ministerium Vorschläge zur Verbesserung des Tierschutzes. Der Beirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitskreise zu Themenschwerpunkten bilden.

§ 3

Mitgliedschaft

Die zur Mitgliedschaft im Beirat eingeladenen Organisationen und Institutionen können dem Ministerium je eine/n Vertreter/in als Mitglieder des Beirats benennen. Zusätzlich können sie für jede/n Vertreter/in eine/n persönliche/n Stellvertreter/in benennen. Die benannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Ministerium für drei Jahre berufen. Wiederberufungen sind möglich.

Die Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die §§ 81, 83, 84 und 86 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes finden entsprechende Anwendung. Der Beirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben ehrenamtlich tätige Sachverständige hinzuziehen.

§ 4

Vorstand

Die Mitglieder des Beirats wählen für die Dauer von drei Jahren einen Vorstand. Dieser besteht aus dem/r Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/innen. Der/die Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber dem Ministerium. Auf Antrag von wenigstens 2/3 der Mitglieder des Beirats beim Ministerium wird eine Abwahl von Mitgliedern des Vorstands eingeleitet. Über die Abwahl entscheiden die Mitglieder des Beirats in der auf den Antrag folgenden Sitzung des Beirats, die spätestens vier Wochen nach Antragstellung anzuberaumen ist. Auf die Wahlen findet § 92 Abs. 1 und 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 5

Höhe und Umfang der Entschädigung

Soweit eine Entschädigung von anderer Seite nicht gewährt wird, erhalten die Mitglieder des Beirats bzw. die Stellvertreter/innen der Mitglieder und vom Beirat hinzugezogene Sachverständige auf ihren Antrag die aus Anlaß der Teilnahme an Sitzungen des Beirats entstandenen Reisekosten nach Maßgabe der für die Beamten des Landes Hessen geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften

in Höhe der Reisekostenstufe I erstattet. Der Vorsitzende des Vorstandes erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 150,— DM. Weitergehende Erstattungen von Aufwendungen sind im Einzelfall möglich. Der Antrag hierüber ist dem Ministerium rechtzeitig vor Entstehung der Aufwendungen vorzulegen.

§ 6

Geschäftsführung und Sitzungen

Die Geschäftsführung einschließlich der Protokollführung von Beiratssitzungen obliegt dem Ministerium. Die Arbeitskreise regeln ihre Geschäftsführung in eigener Zuständigkeit. Das Ministerium lädt im Benehmen mit dem Vorstand des Beirats zu Sitzungen ein. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Ministeriums bedarf.

§ 7

Information der Öffentlichkeit

Der Vorstand ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium die Öffentlichkeit über Ergebnisse der Beratungen und Beschlüsse zu informieren.

Wiesbaden, 5. Mai 1992

**Hessisches Ministerium
für Jugend, Familie und Gesundheit**
V

StAnz. 27/1992 S. 1513

547

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

Durchführung eines Verfahrens auf Zustimmung zu einem Tarifvertrag gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes des Berufsbildungs- und Beschäftigungszentrums — Gemeinnützige Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft mbH — des Main-Kinzig-Kreises, 6450 Hanau, vom 29. Januar 1991 i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 16. März 1992

Der Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises hat mit Schreiben vom 31. Januar 1992 die Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung zu dem zwischen dem Berufsbildungs- und Beschäftigungszentrum — Gemeinnützige Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft mbH — des Main-Kinzig-Kreises, Eugen-Kaiser-Straße 9, 6450 Hanau, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirk Hessen, Wilhelm-Leuschner-Straße 69/77, 6000 Frankfurt am Main, abgeschlossenen Tarifvertrag vom 29. Januar 1991 i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 16. März 1992 gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes beantragt.

Der Geltungsbereich des Tarifvertrages umfaßt räumlich den Main-Kinzig-Kreis, fachlich alle Einrichtungen der GmbH,

persönlich für alle bei der GmbH auf Grund eines Arbeits- oder Ausbildungsvertrages befristet beschäftigten Personen.

Ich gebe hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die von dem Tarifvertrag betroffen werden, den an der Zustimmung interessierten Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber Gelegenheit

— zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 10. August 1992 sowie

— zur Äußerung in einer öffentlichen und mündlichen Verhandlung am Dienstag, 8. September 1992, 10.00 Uhr,

im Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung, Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden, Zimmer 531, 5. Stock.

Es besteht Gelegenheit, den Tarifvertrag im Tarifregister des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung einzusehen.

Wiesbaden, 22. Juni 1992

**Hessisches Ministerium
für Frauen, Arbeit und Sozialordnung**
II B 1 — 55 e — 3762 — 1/92

StAnz. 27/1992 S. 1514

548

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

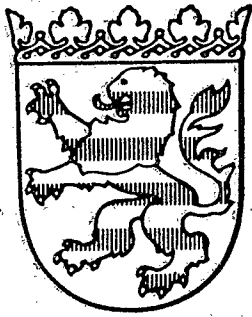
Richtlinien für die Auswahl und Anerkennung von „Staatsprämienstuten“

Die Durchführung von Leistungsprüfungen und darauf aufbauenden konsequenten Selektionsmaßnahmen sind für die hessische Pferdezucht von zunehmender Bedeutung. Um die derzeitige Zuchtbasis zu festigen und zu erweitern, können leistungsgeprüfte Zuchtstuten das Prädikat „Staatsprämienstute“ erhalten. Über die Verleihung wird eine Urkunde (Anlage) ausgestellt. Als Erstattung der besonderen Aufwendungen wird der Eigentümerin oder dem Eigentümer eine Geldprämie bis zu 500,— DM für Reitpferdestuten bzw. bis zu 300,— DM für Stuten anderer Rassen gezahlt.

Außerdem erhält die Eigentümerin oder der Eigentümer der Stute eine Stallplakette in Form eines Hufeisens. Das Hufeisen ist auf einer Messingplatte angebracht, auf der das Landeswappen abgebildet ist. Über dem Wappen ist der Name des zuständigen Ministeriums und unterhalb des Wappens sind „Hessische Staatsprämienstute“ sowie die entsprechende Jahreszahl eingraviert.

Für die Vergabe der Auszeichnung „Staatsprämienstute“ müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Stute muß in Hessen ihren/seinen Wohnsitz haben und Mitglied einer der hessischen nach dem Tierzuchtgesetz anerkannten Pferdezüchtervereinigungen sein.
2. Die Stute muß
 - 2.1 in das Hauptstutbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen und
 - 2.2 bei der Eintragung in das Zuchtbuch mit mindestens der Durchschnittsnote 7,6 bewertet worden sein bzw. mit mindestens der Durchschnittsnote 7,2, wenn die Eigenleistungsprüfung gemäß 3.1.1, 3.1.2 und 3.3.1 mit einem Ergebnis von 8,0 oder besser absolviert wurde, sowie
 - 2.3 in drei Zuchtjahren (Bedeckungen in drei Jahren durch einen anerkannten Hengst) mindestens zwei Fohlen, die 28 Tage alt wurden, aufgezogen haben. (Fortsetzung s. S. 1516)



URKUNDE

Der Stute _____ H _____

Vater: _____ Mutter: _____

geb. am: _____

Züchter: _____

Besitzer: _____

wird das Prädikat

STAATSPRÄMIENSTUTE

verliehen.

Kassel, den _____

Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung

im Auftrag des Hessischen Ministeriums
für Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Präsident

(Fortsetzung v. S. 1514)

Diese Leistung ist von Zuchtstuten, die nicht im Turniersport eingesetzt wurden, in aufeinanderfolgenden Zuchttjahren bis zum 7. Lebensjahr zu erbringen.

3. Über die in Ziff. 1. und 2. aufgeführten allgemeinen Bedingungen hinaus müssen bei den einzelnen Rassen folgende Leistungsnachweise vorliegen:

3.1 **Reitpferderassen**

- 3.1.1 Mit einer Gesamtnote von mindestens 7,0 abgelegte Eigenleistungsprüfung auf Station (30-Tage-Test) gemäß der Richtlinie des Verbandes Hessischer Pferdezüchter e. V. vom 3. Februar 1992 oder

- 3.1.2 bestandene Eigenleistungsprüfung nach §§ 330 bis 333 sowie 340 und 341 der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) mit einer Wertzahl von mindestens 7,0 oder

- 3.1.3 Plazierungen im Turniersport mindestens dreimal an 1. bis 3. Stelle in Dressur-, Spring-, Fahr- oder Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse L oder höher.

3.2 **Deutsches Kaltblut**

Zugleistungsprüfung vor einem Zugprüfungsschlitten oder einem entsprechenden Zugprüfungsgerät im Schritt mit dreimaligem Anhalten und sofortigem Anziehen, wobei eine Zugleistung von 1 000 Metern in 12½ Minuten bei einem Zugwiderstand von 20 v. H. des Körpergewichts zu erbringen ist.

- 3.3 **Reitponyrassen (Deutsches Reitpony, Connemara, New Forest, Welsh)**

- 3.3.1 Mit einer Gesamtnote von mindestens 7,0 abgelegte Eigenleistungsprüfung auf Station gemäß der Richtlinie des Verbandes der Ponyzüchter Hessen e. V. vom 5. März 1988 oder

- 3.3.2 Nachweise nach Ziff. 3.1.2 oder 3.1.3

Bei der Prüfung auf Mindestleistung sind unter dem Reiter 300 Meter im Schritt, 750 Meter im Trab und 1 500 Meter im Galopp innerhalb folgender Höchstzeiten zurückzulegen:

Widerristhöhe bis 127 cm	4 Minuten
Widerristhöhe 128 bis 137 cm	3½ Minuten
Widerristhöhe über 137 cm	3 Minuten.

- 3.4 **Kleinpferderassen (Haflinger und Fjordpferd)**

Nachweise nach 3.1.2, 3.1.3, 3.3.1

Die Zugleistungsprüfung gemäß 3.2 wird anerkannt i. V. m. der Mindestleistungsprüfung gemäß §§ 340 und 341 LPO.

3.5 **Islandponys**

Erfolgreich abgelegte FEIF-Prüfung nach den Bestimmungen der Föderation Europäischer Islandpferde Freunde vom 2. September 1974 mit einer Mindestnote von 7,5.

- 3.6 **Kleine Ponyrassen (Shetland, Dartmoor, Welsh A)**

Mit einer Gesamtnote von mindestens 7,0 abgelegte Fahrprüfung gemäß der Richtlinie des Verbandes der Ponyzüchter Hessen e. V. vom 8. Mai 1992.

Die unter 3. aufgeführten Bedingungen treten für die Reitpferderassen und die Rasse Deutsches Kaltblut nach Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft. Für die übrigen Rassen treten diese Bestimmungen erst zum 1. Januar 1993 in Kraft.

Die Pferdezüchtervereinigungen teilen dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung in Kassel (= Landesamt) die in Frage kommenden Stuten bis zum 30. September eines jeden Jahres mit und legen gleichzeitig die notwendigen Unterlagen vor.

Das Landesamt prüft die Richtigkeit der Unterlagen, stellt Urkunden aus und übersendet diese zusammen mit den Stallplaketten den Stutenbesitzerinnen und Stutenbesitzern bzw. übergibt sie bei zentralen Veranstaltungen. Sofern eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums anwesend ist, nimmt diese/dieser die Übergabe vor.

Die Richtlinien vom 22. März 1989 (StAnz. S. 959) werden hiermit für die Reitpferderassen und die Rasse Deutsches Kaltblut aufgehoben. Für die übrigen Rassen werden die Richtlinien zum 31. Dezember 1992 aufgehoben.

Wiesbaden, 10. Juni 1992

**Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**
IV A 4.82 b — 08 — 5387/92
— Gült.-Verz. 84 —

StAnz. 27/1992 S. 1514

549

Brauchbarkeitsnachweis bei ortsfesten Behältern aus Stahl zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach § 1 Gruppe 6 Nr. 6.3 der Prüfzeichenverordnung

Bezug: Gemeinsamer Erlaß des HMDI und des HMUR vom 21. April 1989 (StAnz. S. 1268)

Gemeinsamer Erlaß

Nach § 1 Gruppe 6 Nr. 3 der Verordnung über prüfpflichtige Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen (PrüfVO) vom 8. Juni 1982 (GVBl. I S. 146), geändert durch Verordnung vom 18. April 1989 (GVBl. I S. 118), bedürfen ortsfeste Behälter aus Stahl zur Lagerung nicht brennbarer wassergefährdender Flüssigkeiten als Nachweis ihrer Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck eines Prüfzeichens, weil sie nicht unter die Freistellung von der Prüfpflicht nach § 2 Abs. 1 PrüfVO fallen. In dem o. g. Gemeinsamen Erlaß vom 21. April 1989 sind die Bedingungen festgelegt, unter denen nach § 2 Abs. 7 eine Ausnahme von der Prüfzeichenpflicht zugelassen wird.

Auf Grund des § 27 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz der Hessischen Bauordnung i. d. F. vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, 566), geändert durch Gesetz vom 25. September 1991 (GVBl. I S. 301), ist damit allgemein festgelegt, daß bei Einhaltung der Anforderungen des Erlasses keine Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde zu deren Verwendung im Einzelfall erforderlich ist.

Zur Vereinfachung des Ablaufs und bis zur Umsetzung europäischer Regelungen wird deshalb der Gemeinsame Erlaß vom 21. April 1989 erneut in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 29. Mai 1992

**Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**
V III 2 — 64 c 14/11 — 1/92

**Hessisches Ministerium
für Umwelt, Energie und
Bundesangelegenheiten**
III B 3 — 79 g 12.01.3 — 204/92
— Gült.-Verz. 3612
StAnz. 27/1992 S. 1516

550

Richtlinien des Hessischen Mietwohnungsbauprogramms (4. Förderungsweg)

1. Förderungsziel

- 1.1 Das Land Hessen stellt im Rahmen der „Vereinbarten Förderung“ nach § 88 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) Kostenzuschüsse zur Schaffung von zusätzlichen Mietwohnungen zur Verfügung. Der Bund ist an der Förderung der Wohnungen finanziell beteiligt.

- 1.2 Die Förderung soll insbesondere der Wohnraumversorgung von Arbeitnehmern dienen, deren Einkommen die in diesen Richtlinien bestimmte Grenze nicht überschreitet.

- 1.3 Nach diesen Richtlinien bereitgestellte Mittel sind keine öffentlichen Mittel i. S. des § 6 II. WoBauG. Die danach geförderten Wohnungen gelten nicht als öffentlich gefördert und unterliegen daher nicht den Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes.

2. Förderungsfähige Maßnahmen

Förderungsfähig ist die Schaffung von Mietwohnungen durch

- Neubau,
- Ausbau des Dachgeschosses,
- Umwandlung von Räumen, die nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung bisher anderen als Wohnzwecken dienen,
- Umbau von Wohnräumen, die infolge Änderung der Wohngeohnheiten nicht mehr für Wohnzwecke geeignet sind, zur Anpassung an die veränderten Wohngeohnheiten,
- Aufstockung eines Gebäudes und
- Anbau an ein Gebäude.

Förderungsfähig ist auch der Erwerb oder die Schaffung einer neuen Eigentumswohnung oder eines neuen Einfamilienhauses, die zur Vermietung bestimmt sind.

Der Ausbau, der Umbau und die Umwandlung von Räumen müssen den Voraussetzungen des § 17 II. WoBauG entsprechen. Die Maßnahmen — mit Ausnahme des Dachgeschos-

ausbaues — setzen daher einen wesentlichen Bauaufwand voraus, der dann angenommen werden kann, wenn er etwa ein Drittel des für einen vergleichbaren Neubau erforderlichen Aufwands erreicht. Dabei bleiben solche Aufwendungen außer Betracht, die nicht als maßnahmenbedingte Instandsetzung anzusehen sind, oder die zur Luxusausstattung führen. Beim Umbau ist weiterhin erforderlich, daß das äußere Erscheinungsbild der bisherigen Wohnungen nachhaltig geändert wird, beispielsweise durch Grundrißänderung oder Zusammenfassung von mehreren Räumen oder von zu kleinen Wohnungen zu einer abgeschlossenen Wohnung.

Nicht förderungsfähig sind reine Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.

3. Förderungsberechtigte

Förderungsberechtigt sind

- Arbeitgeber (natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts) als Bauherren von Mietwohnungen für eigene Arbeitnehmer,
- sonstige natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die mit finanzieller Hilfe
 - eines Arbeitgebers,
 - einer Gebietskörperschaft,
 - der zukünftigen Mieter oder
 - der nutzungsberechtigten Genossenschaftsmitglieder

Wohnungen errichten, die zur Vermietung an Arbeitnehmer oder an nutzungsberechtigte Genossenschaftsmitglieder bestimmt sind.

4. Anforderungen an den Wohnraum

4.1 Gefördert werden nur Wohnungen, denen folgende Wohnflächen/Wohnräume in bezug auf die Personenzahl zugrunde liegen:

Haushaltsgröße	Wohnfläche/Wohnräume
1 Person	40—50 m ²
2 Personen	50—60 m ² mit mind. 2 Wohn-/Schlaf- räumen
3 Personen	60—75 m ² mit mind. 3 Wohn-/Schlaf- räumen
4 Personen	75—85 m ² mit mind. 4 Wohn-/Schlaf- räumen

jede weitere Person 10 m² und 1 Wohn-/Schlafraum mehr
Geringfügige Abweichungen können zugelassen werden.

4.2 Im übrigen sind die technischen Förderungsvoraussetzungen des geförderten Wohnungsbaus in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Anforderungen an die behindertenfreundliche Ausstattung von Erdgeschoßwohnungen, zu beachten*).

5. Belegungs- und Mietpreisbindung, Ausgleichsabgabe

5.1 Die Wohnungen sind auf die Dauer von mindestens zwanzig Jahren, beginnend mit der Bezugsfähigkeit, an Wohnberechtigte zu vermieten.

5.1.1 Das Gesamteinkommen der Mieter darf die in § 25 II. Wo-BauG bestimmte Einkommensgrenze um nicht mehr als 60 v. H. überschreiten. Bei Wohngemeinschaften muß jedes Mitglied auf Grund seines Einkommens selbst wohnberechtigt sein; das Einkommen aller Mitglieder der Wohngemeinschaft darf die für entsprechend große Familien geltende Einkommensgrenze nicht überschreiten.

5.1.2 Die Wohnungen dürfen nur an Wohnberechtigte mit angemessener Haushaltsgröße (Nr. 4.1) überlassen werden. Die Einhaltung der Einkommensgrenze und die Haushaltsgröße sind durch Vorlage einer Berechtigungsbescheinigung nachzuweisen. Für Alleinerziehende wird zusätzlich ein Wohn-/Schlafraum von ca. 10 m² Wohnfläche zugelassen.

5.1.3 Endet ein Mietverhältnis vor Ablauf der Bindungsdauer, ist die Wohnung erneut an einen der vorgenannten Wohnberechtigten zu vermieten.

5.2 Der Vermieter ist auf die Dauer der Belegungsbindung an die nachfolgenden Höchstmieten gebunden:

5.2.1 Er darf für die Wohnung während der ersten drei Jahre — beginnend mit dem erstmaligen Bezug der einzelnen Woh-

nung — keinen höheren Mietzins als 10,— DM je m² Wohnfläche/Monat (ohne Betriebskosten) verlangen.

5.2.2 In Gemeinden der Mietstufen 3 und 4 nach der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen kann das für die Wohnungsbauförderung zuständige Ministerium einen um bis zu 2,— DM je m² Wohnfläche/Monat höheren Mietzins zulassen, wenn

- eine einkommensabhängige Miete sowie
- eine Belegungsbindung von mehr als zwanzig Jahren vereinbart werden.

5.2.3 Nach Ablauf von drei Jahren seit Erstbezug ist der Vermieter berechtigt, die Miete um höchstens 1,— DM je m² Wohnfläche/Monat (ohne Betriebskosten) zu erhöhen; nach Ablauf von je weiteren drei Jahren ist eine erneute Erhöhung um höchstens je 1,50 DM/m² Wohnfläche/Monat (ohne Betriebskosten) zulässig.

5.2.4 Nach Ablauf von insgesamt zwölf Jahren seit Erstbezug kann das für die Wohnungsbauförderung zuständige Ministerium zusätzliche Mieterhöhungen zulassen, sofern die nach Nr. 5.2.3 möglichen Mieterhöhungen wesentlich hinter der allgemeinen Mietpreisentwicklung zurückbleiben.

5.2.5 Im übrigen gelten für den Mietvertrag die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, die Mieter im Mietvertrag auf die Förderung und die Mietpreisbindung hinzuweisen. In der Förderungsvereinbarung ist vorzusehen, daß sich der Mieter wegen der einzuhaltenden Miethöhe gegenüber dem Vermieter auf die Mietpreisbindung berufen kann. Unzulässig ist die Vereinbarung zusätzlicher Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen des Mieters für die Wohnungsüberlassung. Maklerprovisionen dürfen nicht zu Lasten des Mieters gehen. Die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung des Mieters ist zulässig, soweit sie dazu bestimmt ist, Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter aus Schäden an der Wohnung oder unterlassener Schönheitsreparaturen zu sichern. Im übrigen gilt § 550 b BGB.

5.3 Auf die Bestimmungen des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 25. Februar 1992 (GVBl. I S. 87), insbesondere auf die gesetzliche Möglichkeit der Freistellung von der Ausgleichspflicht nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 Abs. 4, wird verwiesen.

Danach müssen die Inhaber einer nach diesen Richtlinien geförderten Wohnung für die Dauer von drei Jahren nach der Wohnungsüberlassung keine Ausgleichsabgabe leisten. Eine Ausgleichszahlung wird darüber hinaus nicht erhoben, wenn sich die Miete einkommensabhängig mindestens um die Beträge erhöht, die als Ausgleichszahlungen zu leisten wären.

6. Art und Höhe der Förderung

6.1 Die landesseitige Förderung besteht aus einem einmaligen Zuschuß zu den Kosten der in Nr. 2 genannten förderungsfähigen Maßnahmen auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen Förderungsberechtigten und der Landestreuhandstelle Hessen der Hessischen Landesbank — Girozentrale —.

6.1.1 Der Kostenzuschuß beträgt

- bei Neubauten 20 v. H.,
- bei Um-, An- und Ausbauten, der Umwandlung von Räumen sowie Aufstockungen 15 v. H.

der auf die geförderten Wohnungen entfallenden angemessenen Gesamtkosten der Baumaßnahme, höchstens jedoch bis zu Gesamtkosten von 4 500,— DM/m² Wohnfläche. Als angemessen gelten Gesamtkosten, die unter gewissenhafter Abwägung nach den örtlichen Gegebenheiten gerechtfertigt sind und Erfahrungswerten vergleichbarer öffentlich geförderter Bauten entsprechen.

Bei der Berechnung der Gesamtkosten sind die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung anzuwenden.

Der Kostenzuschuß berechnet sich nach den Gesamtkosten gemäß Anzeige der Schlußabrechnung.***) Er ist in jedem Falle begrenzt auf den in der Förderungsvereinbarung bezifferten Höchstbetrag. Eine Nachfinanzierung ist ausgeschlossen.

Die Wohnflächenberechnung richtet sich nach den §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung.

*) Zur Zeit gelten die technischen Förderungsvoraussetzungen der Wohnungsbaurichtlinien vom 12. Juli 1988 (StAnz. S. 1611), zuletzt geändert mit Erlaß vom 2. April 1992 (StAnz. S. 1087).

**) s. Nr. 66 der Wohnungsbaurichtlinien a. a. O.

- 6.2 Die Mitfinanzierung des Arbeitgebers, der Gebietskörperschaft, der Mieter oder der nutzungsberechtigten Genossenschaftsmitglieder kann in Form von
- Eigenkapitalersatz,
 - Selbsthilfe,
 - Kostenzuschuß,
 - Aufwendungszuschuß,
 - Baudarlehen,
 - Aufwendungsdarlehen,
 - Grundstücksüberlassung,
 - Mieterdarlehen
- erfolgen.
Sofern der Förderungsberechtigte nicht selbst Arbeitgeber ist, sind die Einzelheiten der Mitfinanzierung vertraglich zu vereinbaren.
7. **Förderungsausschluß**
Von der Förderung ausgeschlossen sind solche Maßnahmen,
- die ohne vorherige Zustimmung der Landestreuhandstelle Hessen bereits im Zeitpunkt des Angebots einer Förderungsvereinbarung begonnen waren, oder
 - für die eine erforderliche Baugenehmigung nicht erteilt worden ist, oder
 - die zur Versorgung des Bauherrn und seiner Familienangehörigen mit Wohnraum dienen sollen.
- Beim Ersterwerb einer zur Vermietung vorgesehenen Eigentumswohnung oder eines Einfamilienhauses tritt an die Stelle des Baubeginns der Abschluß des notariellen Kaufvertrags.
Die Landestreuhandstelle Hessen kann auf Antrag des Bauherrn in besonders begründeten Einzelfällen ausnahmsweise einen vorzeitigen Baubeginn nach den Verwaltungsvorschriften Nr. 1.3 zu § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zulassen; VV Nr. 13.1 zu § 44 LHO bleibt unberührt. Eine derartige Ausnahme begründet keinen Anspruch auf Förderung.
8. **Kumulierungsverbot**
Für Vorhaben, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, dürfen keine anderen Wohnungs- oder Modernisierungsmittel des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden.
Zulässig ist aber insbesondere die gleichzeitige Inanspruchnahme von Mitteln der Denkmalpflege, des Städtebauförderungsprogramms, des Dorferneuerungsprogramms und des einfachen Stadterneuerungsprogramms, soweit sich diese Förderung nicht auf die Wohnungsbaumaßnahme richtet.
9. **Antragsverfahren**
9.1 Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern beim Magistrat, im übrigen bei dem örtlich zuständigen Kreisausschuß des Landkreises einzureichen, in dessen Gebiet die zu fördernde Maßnahme errichtet werden soll.
Der Magistrat/Kreisausschuß prüft, ob der Antrag vollständig ist und ob alle Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Magistrat/Kreisausschuß ist gehalten, im Rahmen des ihm zugewiesenen Mittelkontingents ausschließlich vollständige Anträge zusammen mit seinem Prüfungsbericht an die Landestreuhandstelle weiterzuleiten.
Unvollständige Anträge sowie Anträge, die die Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllen, gibt er zurück. Dies gilt auch dann, wenn die verfügbaren Mittel ausgeschöpft sind.
- 9.2 Der Abschluß einer Förderungsvereinbarung setzt voraus, daß der Antragsteller
- einen vollständigen Antrag unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks gestellt hat,
 - sich schriftlich verpflichtet hat, innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der Förderungsvereinbarung mit dem Bau zu beginnen und die Wohnung unverzüglich fertigzustellen.
 - sich schriftlich verpflichtet hat, alle Förderungsvoraussetzungen und -verpflichtungen nach diesen Richtlinien zu erfüllen,
 - sich weiter verpflichtet hat, im Falle der Nichterfüllung oder nur teilweisen Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen und -verpflichtungen den ausgezahlten Zuschuß zurückzuzahlen und eine vereinbarte Vertragsstrafe zu zahlen,
- einen Nachweis über die Art und Höhe der Mitfinanzierung durch den Arbeitgeber, die Gebietskörperschaft, die Mieter oder die nutzungsberechtigten Genossenschaftsmitglieder geführt hat.
10. **Förderungsvereinbarung**
10.1 Stellt die Landestreuhandstelle Hessen fest, daß alle Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind, schließt sie mit dem Antragsteller eine schuldrechtliche Vereinbarung ab. Darin sind alle Rechte und Verpflichtungen nach diesen Richtlinien zu vereinbaren.
10.2 Weiter kann darin eine Vertragsstrafe zu Lasten des Antragstellers für den Fall der nicht oder nicht vollständigen Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen vereinbart werden; außerdem weitere Verpflichtungen, soweit diese zur Erreichung des Förderungszieles notwendig sind.
10.3 Für etwaige Forderungen auf Rückzahlung des gewährten Kostenzuschusses und Forderungen aus vereinbarten Vertragsstrafen hat sich der Antragsteller der sofortigen Zwangsvollstreckung nach § 794 ZPO zu unterwerfen. Die Kosten der notariellen Beurkundung trägt der Antragsteller.
10.4 In besonderen Fällen kann eine dingliche Sicherung der genannten Forderungen verlangt werden. Eine dingliche Sicherung ist in jedem Fall erforderlich, wenn eine Förderungsvereinbarung über einen Kostenzuschuß von 300 000,— DM und mehr abgeschlossen wird.
11. **Auszahlung des Kostenzuschusses**
11.1 Die Landestreuhandstelle zahlt den Kostenzuschuß in zwei Raten aus, und zwar
80 v. H. des vereinbarten Förderungsbetrags, nachdem
- die Wohnung bezugsfertig ist,
 - die Wohnung und der Mietvertrag den in der vertraglichen Vereinbarung festgelegten Anforderungen entsprechen,
 - der Antragsteller den mit dem Wohnungssuchenden abgeschlossenen Mietvertrag einschließlich der Berechtigungsbesccheinigung vorgelegt hat,
 - der Antragsteller die mit dem Arbeitgeber, der Gebietskörperschaft, den Mietern oder den nutzungsberechtigten Genossenschaftsmitgliedern abgeschlossene vertragliche Vereinbarung über Art und Höhe der Mitfinanzierung vorgelegt hat und
 - die Wohnung tatsächlich bezogen ist.
- 11.2 Die Restrate des Kostenzuschusses (s. Nr. 6.2) wird ausgezahlt, sobald der Antragsteller auf vorgeschriebenem Formblatt die Anzeige der Schlußabrechnung der Baumaßnahme vorgelegt und die Landestreuhandstelle die Schlußabrechnung geprüft hat.
11.3 Die Landestreuhandstelle ist berechtigt, ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2 v. H. des gewährten Kostenzuschusses zu vereinbaren.
12. **Rückforderung des Zuschusses; Vertragsstrafe**
Verstößt der Antragsteller gegen die vertraglich übernommenen Verpflichtungen während der zwanzigjährigen Bindungsdauer trotz entsprechender Aufforderung zu deren Einhaltung unter angemessener Fristsetzung,
- unterbleibt die Auszahlung eines noch nicht ausgezahlten Zuschusses,
 - wird ein ausgezahlter Zuschuß von der Landestreuhandstelle zurückgefordert; ab dem Rückforderungszeitpunkt ist dieser mit 6 v. H. zu verzinsen,
 - wird eine in der schuldrechtlichen Vereinbarung vorgesehene Vertragsstrafe fällig.
13. **Fehlender Rechtsanspruch**
Ein Rechtsanspruch auf Abschluß einer Förderungsvereinbarung besteht nicht.
14. **Prüfungsrecht**
Die Landestreuhandstelle, die Rechnungsprüfungsämter und der Hessische Rechnungshof sind berechtigt, die Verwendung der gewährten Zuschüsse durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Geschäftunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Antragsteller hat auf Verlangen Aus-

kunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

15. Anwendung der VV-LHO

Soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, finden die Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

16. Ausnahmen

Das für die Wohnungsbauförderung zuständige Ministerium kann Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.

17. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie ergehen im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen.

Wiesbaden, 11. Juni 1992

**Hessisches Ministerium
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**
IX 5 — 56 a 08/05 — 1/92
— Gült.-Verz. 3621 —

StAnz. 27/1992 S. 1516

551

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten

bei der Hessischen Bereitschaftspolizei

ernannt:

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Siegfried Schulz (4. 10. 91), Manfred Döring, Franz Jung, Ernst Müller, Valentin Müller, Helmut Roggenwald, Wolfgang Stäcker, Robert Stauch, Ottmar Zins (sämtlich 8. 10. 91), Reiner Appel, Manfred Bepperling, Hans Frost, Jürgen Voss (sämtlich 9. 10. 91), Gerhard Gröpl (22. 10. 91);

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Norbert Böhme (28. 9. 91);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaL) Frank Ebert, Christian Weis (beide 29. 1. 92), Christoph Heimann (1. 2. 92), Michael Mann (3. 2. 92);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Thomas Ackermann, Gerald Bauer, Rolf Beau, Michael Braun, Peter Damm, Bernhard Diehl, Robert Dorn, Klaus-Peter Dworak, Peter Erwin, Herbert Frese, Manfred Hamp, Uwe Hartmann, Günther Herbst, Ralf Hesse, Horst Heusel, Claus Hormel, Egbert Host, Reinhold Jäger, Wolfgang Krtisch, Gerhard Leist, Peter Lohaus, Dietmar Mothes, Bruno Ochs, Robert Potoczny, Gerhard Reiß, Gilbert Rüger, Werner Sammet, Albert Schmidt, Norbert Schmidt, Lothar Schubert, Peter Steiner, Reinhard Stephan, Uwe Wamser, Volker Weyershäuser (sämtlich 24. 10. 91), Winfried Koch, Hartmut Wachtel (beide 25. 10. 91), Hans-Christian Dehmelt, Herbert Löhr, Volker Puff (sämtlich 28. 10. 91);

zu **Polizeiobermeistern/innen** die Polizeimeister (BaL) Matthias Bauer, Uwe Bayan, Markus Friske, Frank Müller (sämtlich 9. 10. 91), Dirk-Dieter Kleiß, Uwe Mettlach (beide 10. 10. 91), Guido Hirsch (29. 10. 91), Björn Siebert (30. 10. 91), Bernd Lindenberg (31. 10. 91), die Polizeimeister/innen (BaP) Frank Von der Au, Christiane Blackert, Olaf Dienst, Markus Dörhöfer, Stephan Fleschenberg, Christoph Hattenhauer, Tore Uwe Lipfert, Thomas Rösner, Karin Salaba, Carsten Schmidt, Heinz Adolf Strohnenger (sämtlich 9. 10. 91), Joachim Bischof, Karsten Doerks, Roman Eisenbach, Kai Gottschalk, Jürgen Heldmann, Gerlinde Kessler, Peter Kessler, Markus Kredel, Heinrich Lenkering, Andreas Schmidt, Thomas Schmidt, Carmen Schmitt, Claudia Wendt (sämtlich 10. 10. 91), Mischa Lirsch, Uwe Papenfuß (beide 14. 10. 91), Andreas Leed (16. 10. 91), Hans-Joachim Liebeck (18. 10. 91), Jörg Müller (22. 10. 91), Michael Bothe (23. 10. 91), Peter Dallmann, Frank Harnack (beide 25. 10. 91), Ute Dröfke, Matthias Meerfeld, Carmen Püschel (sämtlich 28. 10. 91), Thomas Becker, Peter Flugel, Kai Pott, Susanne Wolf (sämtlich 29. 10. 91), Sven Küster, Silvia Michel, Holger Weber (sämtlich 30. 10. 91), Heike Fey, Elmar Vogel (beide 31. 10. 91);

zu **Polizeimeistern (BaL)** die Polizeimeister im Bundesgrenzschutz (BaP) Frank Bartel, Wolfgang Deußenroth, Volker Ehrhardt, Peter Glöde, Volker Hauck, Siegmund Hirthe, Thomas Homburg, Bernd Jehn, Michael Kaiser, Dieter Kolbe, Thomas Koltas, Manfred Lotz, Ralf Metz, Jörg Rauer, Joachim Reuel, Edgar Röder, Uwe Roth, Roland Schwarz, Frank Titze, Uwe Wurdak, die Polizeihauptwachmeister im Bundesgrenzschutz (BaP) Uwe Hohmann, Oliver Horst, Siebger Schill, Michael Schülbe (sämtlich 1. 10. 91);

zu **Polizeimeistern/innen** die Polizeimeister im Bundesgrenzschutz (BaP) Stefan Glaw, Holger Kress, Torsten Kühnel, Car-

sten Litwa, Jürgen Schäfer, Eric Schneider, Stefan Wiegand, die Polizeihauptwachmeister im Bundesgrenzschutz (BaP) Michael Frenser, Richard Heiß, Nils Möller, Matthias Nagelschmidt, Torsten Schade, die Polizeimeister/in z. A. (BaL) Ralf Kammerer, Mareile Krüger, Holger Ringsleben, die Polizeimeister/innen z. A. (BaP) Steffen Abram, Iris Arnold, Peter Auth, Martina Bargholz, Dirk Bartoldus, Ulrich Beckmann, Renate Blumenstein, Anja Bodenbender, Harald Bohlen, Lars Borchers, Thomas Brunet, Jörg Buchner, Mathias Christmann, Seimen Coppola, Mieke Czarnojan, Eric Decker, Ralf Dickel, Roland Dickopp, Kathrin Edelmann, Andreas Eilberg, Sandra Engelbrecht, Tamara Engelmann, Sabine Ewald, Peter Flugel, Svenja Frese, Christof Fritz, Anja Froschauer, Anette Gombert, Iona Graf, Ulrike Greiner, Marcus Hampel, Kerstin Hausmann, Fred-Markus Heiliger, Ulrike Heister, Jörn Heßberg, Udo Heyen, Frank Hildebrand, Holger Hogenkamp, Andreas-Hoja, Gunther Hürter, Anke Husemann, Andrea Ibach, Regina Jäger, Alexander Jung, Thomas Jungk, Anke Kaulfuß, Hermann Kelpke, Dirk Kibler, Petra Klever, Andreas Klose, Diana Klug, Ralf Knust, Martin Koch, Michael Kötter, Uwe Kosbab, Elke Krane, Lars Kreimeyer, Andrea Krumm, Horst Künzer, Corina Küster, Sven Küster, Michael Laucht, Alexandra Lauer, Jürgen Laukel, Ralf Lauter, Anke Lawless, Petra Liebscher, Karin Lohmann, Bente Lohr, Andreas Maier, Sandra Mannstein, Sven Marpert, Simone Meerfeld, Sabine Menn, Sandra Meyer, Gertje Möller, Joachim Mohr, Jens Mohrherr, Heike Monk, Thomas Moors, Elke Münzfeld, Oliver Naass, Mark Neugebauer, Petra Neuloh, Michael Pagel, Christof Pepler, Susanne Pittich, Stefani Rabe, Nicole Reuter, Patrik Röhl, Gunter Roth, Oliver Schächer, Alexander Schamari, Dieter Scheffer, Thomas Schmidl, Markus Schmidt, Bernd Schmidt-Sibeth, Ursula Schultze, Stephan Schwager, Dirk Seidl, Nicole Seliger, Alexander Siebert, Marco Siemers, Markus Sonnberg, Peter Stein, Sanja Stingl, Anette Storch, Alexandra Tätzsch, Silke Tamcke, Suzanne-Elisabeth Tamm, Thilo Trümpler, Michael Überhör, Martina Veiel-Wolf, Iris Wahl, Thomas Wahl, Claudia Walbröhl, Nana Weiland, Holger Weinrich, Markus Wendl, Dirk Werner, Kirsten Wessel, Anne Wilke, Anja Wolf (sämtlich 1. 10. 91), Holger Hütter, Uwe Kindermann, Daniela Köbbemann, Thomas Michel, Christina Rasch, Sascha Schütting, Nicole Wuttke, Mario Ziebe (sämtlich 2. 10. 91), Janina Garbe, Michael Reinert (beide 3. 10. 91), Heribert Breer, Jens Ebsen, Ulrich Fröchtenicht (sämtlich 4. 10. 91), Volker Freiding, André Heuel, Silke Höbig, Michaela Moll, Oliver Pfeil, Christa Stenger, Doris Walther (sämtlich 7. 10. 91), Tatjana Rasch, Ralf Reichelt (beide 10. 10. 91), Monika Anselm (14. 10. 91), Thorsten Gromes (15. 10. 91), Sandra Glowalla, Tanja Schier (beide 24. 10. 91);

zu **Polizeimeistern/innen z. A.** die Polizeihauptwachmeister-Anwärter/innen z. A. (BaP) Sabine Arnold, Kerstin Bachmann, Reiner Bachmann, Susanne Banneyer, Thomas Bartsch, Marc Batzke, Markus Bauer, Thomas Baumgart, Heike Becker, Claudia Bender, Stefan Betke, Kerstin Bingel, Jens Blankenberg, Anja Blöcher, Peter Blum, Dirk Blumenthal, Mario Borschel, Claudia Botschek, Rainer Bredlau, Tanja Brehm, Raimund Brück, Martina Busch, Jürgen Busser, Gerd Cremer, Susanne Dechent, Dirk Degenhardt, Claudia Denk, Peter Dick, Kerstin Diehl, Michael Diehl, Heiko Dietrich, Kai Dinkel, Sara Dittmar, Ralf Drexelius, Andreas Düding, Thomas Ehlig, Martin Eilers, Markus Eisert, Claudia Felden, Britta Feldmann, Michael Fernandez, Rainer Flüthmann, Thomas Franz, Gregor Friedl, Christiane Fritz, Iris Fuchs, Elke Füssel, Petra Gebhart, Sylvia Genal, Elke Girbrach, Pamela Gliem, Carsten Glusko, Michael Gorsboth, Heike Gottschalk, Christina Göbel, Holger

Göhlert, Sylvia Görgens, Frank Götte, Torsten Graf, Marion Grimmecke, Katja Gronau, Karl-Ernst Gronemeier, Torsten Groß, Claudia Grund, Thomas Gunkel, Jens Haeder, Iris Haines, Iris Hartmann, Jörg Hartweck, Holger Heck, Frank Henkel, Stefan Heppe, Sonja Herrmann, Bertram Heyer, Kirsten Heyer, Jürgen Hildenbeutel, Christian Hofer, Anke Hoffmann, Marion Horey, Jörg Hosse, Hendrik Hövelmann, Elvira Idt, Rosel Ilse, Markus Imke, Knut Janßen, Manfred Janssen, Markus Jäger, Katja Jokiel, Cornelia Jordan, Astrid Jünemann, Olaf Jürgens, Elke Kaltwasser, Roman Kautenburger, Sonja Kämper, Carina Keilbach, Holger Kemmerling, Stephan Kettler, Frauke Kieper, Marco Kießig, Jürgen Killian, Roman Klauß, Oliver Klein, Uwe Klein, Stefan Kleine, Jörg Kliche, Thomas Kniese, Jutta Knöpfel, Christiane Kobus, Janet Koch, Markus Kofoet, Michael Kollmann, Jens Koppitz, Jörg Kothe, Angelika Köhler, Thomas Köhler, Thorsten König, Dirk Körbes, Jörg Köster, Heiko Kraus, Detlef Krüger, Markus Kudla, Rainer Lagemann, Torsten Lahn, Anja Lange, Anja Langner, Andreas Lauer, Thomas Lauks, Esther Leimbach, Stefan Leister, Marco Lind, Markus Lindauer, Ralph Linker, Andreas Lissel, Matthias Lotz, Gerd Löber, Holger Löbel, Oliver Löw, Olaf Mahncke-Kirchhoff, Stefan Malke, Frank Malzkeit, Sandra Margraf, Simone Marpe, Frank Martens, Holger Mast, Gunther Mädler, Kai Messerschmidt, Jörn Metzler, Nicole Misch, Nicole Morhenne, Matthias Moritz, Thomas Morper, Markus Müller, Nicole Müller, Sabine Müller, Jürgen Naumann, Tanja Nink-Meder, Andreas Nöcker, Astrid Opitz, Bianca Oppolzer, Birgit Paulus, Tanja Pfalzgraf, Helga Pfeifer, Melanie Pfister, Michael Piechota, Bernd Pleil, Frank Pomadt, Thorsten Prosch, Annette Reichhold, Axel Reinhardt, Susan Rheinländer, Stephanie Rinne, Guido Rolwes, Andrea Rometsch, Corina Röder, Thomas Ruch, Jörg Rüppel, Anita Sawodnik, Andrea Schallner, Simone Schieferstein, Michaela Schima, Angela Schmidt, Jörg Schmidt, Sandra Schmidt, Thomas Schmidt, Thorsten Schmidt, Wilhelm Schmits, Jens Schmittberger, Torsten Schmol, Frank Schneider, Kristine Schneider, Timo Schneider, Steffen Schöbitz, Markus Schöttl, Rainer Schramme, Stephanie Schrupp, Anja Schultheis, Werner Schulz, Marcus Schulze, Erika Schurb, Christiane Schüsler, Achim Schwarting, André Schweitzer, Vincent Schwellnus, Knut Seidel, Heike Siebold, Wolfgang Sieg, Christiane Sinner, Frank Sonntag, Simone Sohn, Rainer Spengler, Markus Spieker, Eva-Maria Steiner, Thomas Stieling, Katrin Strandt, Bernd Strauch, Alexandra Stroh, Melanie Struck, Marco Tarrida-Koch, Michael Thomas, Markus Trillig, Sven Ullrich, Sandra Urban, Hermann Van der Pütten, Frank Verhoeven, Markus Verhoeven, Andreas Volker, Klaus Wachter, Olaf Wagner, Thomas Wagner, Thomas Walther, Christian Weber, Alexander Weigl, Oliver Weigl, Carsten Weihrauch, Torsten Weil, Ingo Wenzelmann, Torsten Werner, Carmen Wicha, Ralph Wiegand, Roman Will, Nicole Will, Frauke Winkelmann, Patrick Winzenburg, Christian Wolf, Rainer Woratschek, Tina Zeitz, Reinhard Zellmann, Anette Zick (sämtlich 1. 10. 91), Oliver Dyck, David Fritsche, Michael Grüning, Uwe Hept, Holger Müller, Hans-Joachim Pirschle, Michael Schütz, Thomas Seidel, Arno Speh, Jörg Teichert (sämtlich 2. 10. 91), Claudia Adomeit, Christine Pridat (beide 4. 10. 91), Jörg Brinkmann, Frank Schons, Frank Tauterat, Stephanie Windt (sämtlich 7. 10. 91), Claudia Biesterfeld-Rutowicz, Daniela Damm, Simone Markert, Manuela Tollerian, Michael Trupp (sämtlich 8. 10. 91), Claudia Hunger, Sven Layher, René Schimek (sämtlich 9. 10. 91), Elgin Seifert (10. 10. 91), Dirk Arens, Holger Damm, Cornelia Lichtenberg, Erik Schaumann, Helmut Wucherpfennig (sämtlich 11. 10. 91), Stefan Karlitsch (15. 10. 91), Ramona Fedders, Anja Figge (beide 16. 10. 91), Thorsten Meyer (17. 10. 91), Alexandra Poser (22. 10. 91), Gerd Strauch (25. 10. 91), Kerstin Poser (28. 10. 91), Ralf Kamp (31. 10. 91); die Polizeihauptwachtmeister/innen z. A. (BaP) Andrea Annasenz, Meik Baumgärtner, Frank Becker, Jörg Boudemont, Judith Böttcher, Andreas Breithaupt, Kerstin Bressler, Christian Bültemann, Dejan Corbach, Petra Dengler, Dirk Engel, Martina Ernst, Matthias Fett, Thomas Fisch, Marcus Fischer, Peter Freitag, Claudia Friebe, Steffen Gabriel, Jens Gemmecke, Frank Gerbracht, Axel Greszok, Hans-Karl Griesemann, Jens Griesemann, Uwe Hahn, Geta Harms, Dirk Hartleib, Jörg Hartmann, Dirk Hartwig, Thomas Hasler, Daniela Hein, Simone Held, Nils Helmbrecht, Peter Hess, Markus Hochheim, Markus Hofmann, Alexandra Holighaus, Norbert Hottkowitz, Sven Hübscher, Martina Jaeger, Thomas Jeppe, Klaus-Karsten Jung, Karin Kaib, Frank Karrenbauer, Jürgen Karwath, Heike Kersebaum, Christian Klas, Armin Klaus, Kurt Klose, Sandra Knapp, Ralph Kolb, Oliver Kranki, Uwe Kraut, Markus Kress, Dirk Kronsbein, Andreas Krölller, Sascha Laaken, Hans Laub, Nicole Mannebach, Holger Mannel, Lars Maruhn, Thomas Mersch, Matthias Metzler, Hendrik Meyer, Uwe Namyst, Rai-

ner Neusüß, Claudia Nitsch, Rüdiger Öffler, Andreas Pidde, Alexandra Piechottka, Stefan Pilger, Tina Platt, Thorsten Puhane, Guido Rehr, Sonja Reusch, Heike Rieser, Claus Rieth, Peter Ruberg, Nicole Rufa, Cyrus Saradj, Silke Schlange, Mathias Schneeweis, Sonja Schneider, Claudia Scholz, Stefan Schrader, André Schwalm, Michaela Schwarzwald, Marcello Serra, Dieter Sommer, Enno Sosnowski, Stefan Stange, Sarah Stock, Simone Stock, Katja Stempel, Susanne Stroeve, Corinna Sulzmann, Petra Waldhauer, Kirsten Wenke, Anke Willink, Thorsten Zumpe (sämtlich 1. 3. 92), Thorsten Jewert, Katja Steckmeier (beide 3. 3. 92), Mathias Gräsel (4. 3. 92), Gunther Rosenstock (5. 3. 92), Dirk Schneider (9. 3. 92), Ralf Plaggenborg, Axel Schmitt (beide 1. 4. 92);

zu **Polizeihauptwachtmeistern/innen z. A. (BaP)** die Polizeihauptwachtmeister-Anwärter/innen z. A. (BaW) Andrea Annasenz, Meik Baumgärtner, Frank Becker, Jörg Boudemont, Judith Böttcher, Andreas Breithaupt, Kerstin Bressler, Christian Bültemann, Dejan Corbach, Petra Dengler, Dirk Engel, Martina Ernst, Matthias Fett, Thomas Fisch, Marcus Fischer, Peter Freitag, Claudia Friebe, Steffen Gabriel, Jens Gemmecke, Frank Gerbracht, Mathias Gräsel, Axel Greszok, Hans Griesemann, Jens Griesemann, Uwe Hahn, Geta Harms, Dirk Hartleib, Jörg Hartmann, Dirk Hartwig, Thomas Hasler, Daniela Hein, Simone Held, Nils Helmbrecht, Peter Hess, Markus Hochheim, Markus Hofmann, Alexandra Holighaus, Norbert Hottkowitz, Sven Hübscher, Martina Jaeger, Thomas Jeppe, Thorsten Jewert, Klaus Jung, Karin Kaib, Frank Karrenbauer, Jürgen Karwath, Heike Kersebaum, Christian Klas, Armin Klaus, Kurt Klose, Sandra Knapp, Ralph Kolb, Oliver Kranki, Uwe Kraut, Markus Kress, Dirk Kronsbein, Andreas Krölller, Sascha Laaken, Hans Laub, Nicole Mannebach, Holger Mannel, Lars Maruhn, Thomas Mersch, Matthias Metzler, Hendrik Meyer, Uwe Namyst, Rainer Neusüß, Claudia Nitsch, Rüdiger Öffler, Andreas Pidde, Alexandra Piechottka, Stefan Pilger, Tina Platt, Thorsten Puhane, Guido Rehr, Sonja Reusch, Heike Rieser, Claus Rieth, Antje Rösing, Gunther Rosenstock, Peter Ruberg, Nicole Rufa, Cyrus Saradj, Silke Schlange, Mathias Schneeweis, Sonja Schneider, Dirk Schneider, Claudia Scholz, Stefan Schrader, André Schwalm, Michaela Schwarzwald, Marcello Serra, Dieter Sommer, Enno Sosnowski, Stefan Stange, Katja Steckmeier, Sarah Stock, Simone Stock, Katja Stempel, Susanne Stroeve, Corinna Sulzmann, Petra Waldhauer, Kirsten Wenke, Anke Willink, Esther Zimmermann, Thorsten Zumpe (sämtlich 1. 9. 91);

zu **Polizeihauptwachtmeister-Anwärtern/innen (BaW)** die Bewerber/innen Michaela Ackermann, Marc Agel, Jan Albohr, Jörn Alles, Frank Anders, Andrea Apel, Sandra Archinal, Ralph Abmann, Stefan Backe, Michael Bammel, Eike Barth, Richard Budisch, Claudia Baumecker, Gunnar Bayerl, Markus Beelitz, Jens-Oliver Bepler, Simone Berberich, Volker Bermann, Thorsten Beutekamp, Thorsten Bischoff, Mike Börsch, Elke Börstler, Jens Breitenbach, Sonja Breitenstein, Jens Broßmann, Marion Bruhn, Carmen Buchholz, Sandra Burim, Sven Buschmann, Nicole Bußlapp, Simone Buttler, Katja Carpentier, Nicole Cieciora, Nicole Daubner, Claudia Desel, Götz Dietrich, Marc Dillbäher, Sabine Dirks, Andrea Döhe, Thomas Dräger, Kati Döltz, Diana Donner, Marko Eberhardt, Anita Ehrlicher, Sabine Eichmann, Adel Ali Mohamed El-Embabi, Lars Elsebach, Aniane Emde, Yvonne Engelbrecht, Stefan Engelhaupt, Claudia Erben, Thomas Erdmenger, Burghard Falke, Anja Faulstich, Thomas Federici, Sandra Fellmann, Jan Matt Fey, Simone Fillingner, Michael Fischer, Ralph Fluck, Mark Frackenpohl, Carolus Franke, Astrid Freers, Marco Freisenhausen, Meike Friebe, Silke Fröhlich, Silke Fürst, Kordula Fütterer, Karina Fuller, Kerstin Gärtner, Andreas Gebhardt, Sven Gerlach, Verena Gerstendorff, Axel Gipper, Achim Gleim, Thomas Gleim, Stephanie Gliem, Manuela Göb, Sabine Görlitz, Sascha Gogol, Peter Graul, André Graupner, Udo Grebeldinger, Sibylle Grimm, Jens Guratzsch, Elgo Haase, Stefanie Habel, Annett Hänchen, Torsten Hahn, Alexander Haitsch, René Halecker, Sven Hannusch, Katja Hanstein, Nicole Hartung, Undine Heerdt, Frank Heft, Paul Heidenreich, Tino Heinz, Jörg Hellwig, Andreas Henning, Thorsten Herbst, Kerstin Hering, Jutta Herwig, Heiko Hesz, Anja Hilge, Timothy Hill, Michael Hölig, Alexandra Hoffmann, Ilona Hoffmann, Torsten Hofmann, Franz Holt, Thomas Holz, Kirsten Horn, Bertil Horst, Mario Hühn, Frank Ihle, Monika Jacobi, Jens Jantke, Maibritt Jentsch, Frank Johannes, Nancy Josch, Siegbert Jost, Dirk Jung, Diana Kämpfer, Miriam Kaplan, Marco Karges, Stefan Karner, Thomas Karpouzos, Sebastian Keitel, Nicole Ketter, Dirk Kimmel, Jens Kirschning, Markus Kläber, Nicole Klein, Mark Klement, Jörg Knauf, Kerstin Kniebel, Carsten Koch, Michael Koch, Gojko Köllner, Michaela Kolb, Markus Kolbe, Sabine Kooijmans, Silke Kor-

bel, Michael Koslowski, Michael Kottke, Frank Kraaz, Jens Kräge, Peppy Krämer, Timo Krämer, Dirk Krafft, Friedrich Kraft, Susanne Kramer, Torsten Krause, Yvonne Kresse, Mario Krug, Oliver Küstner, Timo Kuhl, Marc Langeneck, Ingo Laszkowski, Katja Lass, Ellen Laus, Marscha Leidolf, Torsten Lein, Susanne Leiner, Andreas Lemp, Ilona Lichtenhahn, Heike Lindstrot, Markus Linke, Tanja Lippert, Sandra Löscher, Kerstin Lohse, Hans-Peter Lorig, Lars Luckhardt, Alexandra Ludwig, Kirsten Lübeck, Gunter Mäckel, Steffen Mai, Tanja Maikranz, Antje Martin, Olaf Marzog, Jens Maser, Sven Massing, Denny Maul, Jörg Medlow, Kathy Meng, Markus Mengel, Simone Mergelmeyer, André Meyer, Kerstin Meyer, Berit Michels, Stefanie Mlaka, Sabine Morawetz, Markus Mosig, Bernadette Müller, Bernd Müller, Marc Müller, Michael Müller, Sandra Müller, Sonja Müller, Torsten Müller, Lars Münzberg, Bianca Nadler, Simone Neckermann, Christian Neiber, Valerie Neubert, Bianka Neumann, Thorsten Neumeier, Carsten Neurath, Roland Neuß, Tanja Niedan, Swetlana Nillmaier, Yvonne Nolte, Jens Notzon, Katja Obst, Stefan Oechler, Andreas Opper, Melanie Ott, Corinna Otto, Jana Otto, Markus Pauler, Beate Paetzelt, Stefanie Pelmer, Jürgen Penschke, Dirk Peter, Fabian Peters, Torsten Petricig, Thomas Pfeil, Tanja Pfisterer, Yvonne Piee, Christoph Pinne, Matthias Pletsch, Rita Poeschmann, Sabine Post, Andreas Pradel, Margarete Przado, Tobias Pscherer, Andreas Püchner, Nicole Quentin, Carola Raedlein, Kerstin Raupach, Andreas Rautäschlein, Oliver Reichel, Silke Reißmann, Denise Rhein, Simone Rhiel, Regina Riedl, Claudia Riemer, Anja Rieth, Markus Risch, Rigo Römhild, Thomas Rösgen, Holger Rohlfing, Kai Ronshausen, Ingmar Roß, Frank Roth, Andreas Rothhaar, Mario Röhl, Holger Runzheimer, Simone Sartor, Esther Sauer, Markus Sauerwein, Frank Schade, Kirsten Schäfer, Nicole Schäfer, Tanja Schäfer, Annett Schäler, René Schau, Timo Schaub, Thorsten Scheib, Michael Scherm, Bianca Schermeier, Stefanie Scheuer, Claudia Schickling, Tania Schiffler, Vera Schleyppen, Stefan Schlosser, Ulf Schlottermüller, Maik Schmerler, Anja Schmidt, Anka Schmidt, Babette Schmidt, Carmen Schmidt, Claudia Schmidt, Mario Schmidt, Michael Schmidt, Simone Schmidt, Michael Schmitt, Nicole Schmitt, Kerstin Schneider, Oliver Schneider, Rudolf Schneider, Diana Schöbel, Nicole Schröder, Matthias Schuchardt, Frank Schüler, Tobias Schütz, Diana Schulze, Christiane Schwarz, Sylvia Schwegel, Jens Seeger, Elvis Seidel, Jens Seidl, Alfred Seifert, Jörg Seifert, Bertil Senft, Melanie Siebert, Volker Sippel, Oliver Skronn, Gregor Sobosczyk, Bianca Sohn, Angelika Sonntag, Thomas Soukup, Michael Speck, Heiko Spillner, Martina Spinzig, Andrea Stanzel, Dirk Starke, Rainer Steffens, Stefan Stein, Sascha Steinbühl, Lars Steinhauer, Torsten Stephan, Jens Stollberg, Jörg Stommel, Martina Straub, Stefan Ströhm, Jürgen Strubl, Monica Stürtz, Bianca Stumm, Tamara Svatek, Stefan Tänzler, Karsten Tamme, Frank Theilen, Alexander Thiel, Manfred Thieron, Achim Thome, Petra Thon, Ludger Thünemann, Christoff Trabes, Sandra Trautmann, Alexander Tziwopoulos, Thomas Ulzheimer, Stefanie Umach, Thomas Vetter, Ronny Vietze, Ulrich Völker, Jutta Vogt, Lothar Wäscher, Andreas Wagner, Lucie Wagner, Oliver Wagner, Erika Weber, Gunter Weber, Katja Weber, Mike Wedekind, Andreas Weigert, Marko Weimar, Guido Weinhonig, Thomas Weipp, Stephanie Weiss, Marco Weller, Nicola Wendeborn, Thomas Wenderoth, Uwe Wendorff, Markus Wetterau, Jens Wilhelm, Marc Windgassen, Sabine Winkel, Gernot Winkler, Andrea Wöge, Kai Wolter, Oliver Woytaszek, Andreas Wünsche, Ralf Zander, Michael Zey, Holger Zimmer, Elaine Zunk (sämtlich 2. 9. 91), Jochen Adler, Jutta Angersbach, Matthias Bausch, Bernd Becker, Hans Bekker, Frank Behrens, Dirk Berger, Matthias Bernasek, Carsten Birgel, Mario Borchetta, Ralph Braun, Christina Brey, Timo Büchling, Thomas Bürgener, Jan-Peter Busch, Stephan Danne, Jens Dehoben, Christian Döhlemann, Thilo Ehrke, Ladislaus Fall, Kerstin Fichtner, Carsten Flade, Doreen Fleischhauer, Andreas Gaebke, Markus Gerk, Vera Geyer, Stefan Göbert, Ingo Grebort, Sven Gritzki, Stefan Grund, Thorsten Günter, Lothar Haack, Kai Haase, Daniela Häcker, Dirk Hagen, Jens Herzog, Burkhard Heuser, Lars Hollstein, Thorsten Holzappel, Simone Hubl, Michael Hutter, Gabriele Jazwowicz, Jörg Karg, Michaela Katzer, Manuela Knopf, Michael Koch, Holger Konrad, Heiko Korn, Uwe Kraus, Oliver Kümmerle, Klaus Künzler, Rudolf Kunzmann, Thomas Laska, Jacqueline Laucht, Hendrik Lehr, Friedhelm Luft, Rares-Angelo Mattes, Christoph Maus, Frank Mehrfert, Mike Meister, Mario Mizelli, René Möller, Sandra Mootz, Silke Morbitzer, Sandra Morweiser, Markus Müller, Meik Müller, Mario Napp, Sandra Neubarth, Stefan Neuhaus, Marc Ney, Nadja Niklas, Ralf Oberschlep, Manuel Rui, Santa Barbara De Oliveira, Thomas Olivier, Andreas Oppitz, Nils Pauleit, Andreas Petry, Dirk Pfliegner, Rainer Rehn, Udo Reinhardt, Manuel Ruitz, Beate Rzitki, Carsten Sauer,

Friedrich Sauer, Marco Scheiba, Peter Scheiding, Diana Schmitt, Holger Schobert, Martin Scholl, Martina Spies, Heiko Stippich, Dirk Stöcklein, Björn Stosch, Markus Tangermann, Marc-Wolfgang Tietz, Daniel Tilly, Robert Tucic, Nicolai Ullrich, Stefan Wagner, Anja Wehlte, Wolfhard Weiß, Ricky Wernersbach, Andrea Westphal, Peter Wetekam, Christian Wiesinger, Carsten Wittkop, Martin Woche, Aron Wöhe, Uwe Wolf, Stefan Wundratsch (sämtlich 2. 3. 92);

eingewiesen:

in Planstellen der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Joachim Baumgart, Gerhard Block, Norbert Bodenbender, Klaus Börner, Klaus Büttner, Norbert Csenar, Dieter Dickmann, Gernot Draeger, Edelf Duderstadt, Albert Emler, Werner Fleischer, Peter Freidhof, Erwin Führer, Herbert Garde, Ernst Geßner, Heinrich Höhl, Jochen Klüppel, Frank Kuhlenkamp, Horst Kulka, Hans Lange, Hans-Peter Löber, Erfried-Roman Melzer, Ralf-Dieter Möller, Horst Müller, Wolfgang Müller, Albert Noll, Georg Peter, Rainer Peter, Horst Rausch, Wolfgang Rosenkranz, Harald Saubier, Karl-Heinz Schermuly, Wolfgang Schmidt, Werner Sippel, Werner Turtenwald, Otto Wacker, Franz Weingartner, Bernd Zimmermann (sämtlich 20. 12. 91), Bernhard Dettke (13. 1. 92);

übergeleitet in das Amt von Polizeioberkommissaren

die Polizeihauptmeister mit Amtszulage (BaL) Dieter Mönninger (14. 1. 92), Heinz Asthalter, Hubert Gippert, Lothar Glebe, Werner Jung (23. 1. 92), Norbert Herrmann (3. 2. 92), Manfred Krug, Reinhold Kuhlmann, Jürgen Maehr, Gerhard Martin, Horst Rüter, Heinz Siebold, Peter Siegel, Helmut Strusch (sämtlich 21. 1. 92), Herbert Bärwolf, Johannes Cress, Lothar Däuber, Helmut Ehrig, Gerhard Helmer, Manfred Janson, Leonhard Kaimer, Franz Kallnik, Heinrich Köhnen, Alois Kremer, Jürgen Oberst, Dieter Rothe, Gerd Schmidt, Otto Schmidt, Günter Simon, Peter Thiele, Peter Voß, Manfred Weinert, Bernhard Wengel, Dieter Weppe, Herbert Zeißler (sämtlich 22. 1. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister/innen (BaP) Jürgen Frink (22. 10. 91), Knut Tamme (23. 10. 91), Olaf Lückemeier (10. 11. 91), Uwe Papenfuß (5. 12. 91), Michael Schäfer (12. 12. 91), Ingo Karl (14. 12. 91), Roman Eisenbach (18. 12. 91), Bärbel Wiechard (19. 12. 91), Harald Sonnen (17. 1. 92), Matthias Hanl (19. 1. 92), Silvia Grimm (31. 1. 92), Armin Wilk (26. 2. 92), Britta Purainer (5. 3. 92), Michael Diegmann (10. 3. 92), Ute Schröder (14. 3. 92), Jürgen Heldmann (19. 3. 92), Reiner Bachmann (20. 3. 92), Thomas Rösner (27. 3. 92), die Polizeimeister (BaP) Alexander Jung (2. 10. 91), Richard Heiß (8. 12. 91), Hermann Kelpe (2. 1. 92), Dirk Wolf (12. 2. 92), Stefan Sandrock (28. 2. 92);

in den Ruhestand getreten:

Erster Polizeihauptkommissar (BaL) Erich Greth (31. 5. 92), Polizeihauptkommissar (BaL) Joachim Kerstan (31. 10. 91);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister (BaL) Winfried Reichert (31. 3. 92);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Polizeimeister/in (BaW) Stefanie Rabe (31. 12. 91), Marco Siemers (31. 1. 92), die Polizeihauptwachmeisterinnen z. A. (BaP) Antje Rösing (31. 12. 91), Anette Streich (17. 3. 92), Katja Goubeaud (30. 4. 92); die Polizeihauptwachmeister-Anwärter/innen (BaW) Bianca Schermeier (20. 10. 91), Timothy-Kay Hill, Timo Kuhl, Liane Weiser (sämtlich 31. 10. 91), Karsten Tamme (1. 11. 91), Enrico Erk, Ivonne Knenlein (beide 30. 11. 91), Knut Kördel, Grazyna Schmidtke (beide 31. 12. 91), Sabine Eichmann, Tanja Pfisterer, Christiane Schwarz (sämtlich 10. 1. 92), Thomas Ulzheimer (14. 1. 92), Frank Hidalgo Suarez (24. 1. 92), Eva-Maria Emde, Burkhard Falke, Jens Guratzsch, Ivonne Nolte, Jens Kräge, Anja Sauer, Markus Sauerwein, Melanie Siebert, Martina Straub, Monica Stürtz, Lothar Wäscher, Katja Weber, Nicola Wendeborn (sämtlich 31. 1. 92), Elvis Seidel (5. 2. 92), Robert Döring, Claudia Erben, Carolus Franke, Axel Gipper, Elgor Haase, Bianka Heerdt, Alexandra Hoffmann, Jens-André Jantke, Katrin Jürgen, Sebastian Keitel, Dirk Kimmel, Susanne Kramer, Sandra Läscher, Bernadette Müller, Bianca Neumann, Corinna Otto, Panja Pawlik, Nicole Quentin, Simone Rhiel, Simone Sartor, Frank Schade, René Schau, Claudia Schickling, Kerstin Schneider, Tobias Schütz, Alexander Thiel (sämtlich 29. 2. 92), Dirk Stöcklein (9. 3. 92), Gabriele Pogodalla (15. 3. 92), Marco Scheiba, Andrea Westphal (beide 16. 3. 92), Thomas Olivier (18. 3. 92), Michaela Katzer (23. 3. 92), Sonja Haremeister, Kerstin Hering, Claudia

Kramer (sämtlich 31. 3. 92), Vera Schleyppen (7. 4. 92), Anja Hilge (15. 4. 92), Melanie Becker, Susanne Bleschick, Simone Fillingner, Yvonne Piee, Marie Anne Scherner, Andrea Wöge (sämtlich 30. 4. 92), Ralf Bieler (31. 5. 92);

verstorben:

die Polizeioberkommissare (BaL) Dieter Mönninger (7. 2. 92), Klaus Käding (16. 2. 92).

Wiesbaden, 29. Mai 1992

**Direktion der Hessischen
Bereitschaftspolizei**
P 11 — 71

beim Polizeipräsidium Offenbach am Main

ernannt:

zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Helmut Matthäi, Jürgen Reiner (beide 16. 4. 92);

zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Ulrich Graf (30. 4. 92);

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Bernd Barthelmes, Thomas Hofmann, Achim Jung, Hans Jürgen Nau, Achim Sattler, Joachim Sobiech (sämtlich 1. 4. 92);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Armin Endres, Reinhold Friedrich, Oliver Kreiling (sämtlich 1. 4. 92), Jürgen Höfer (13. 4. 92);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Alfred Alles, Rainer Aulbach, Uwe Bennewitz, Peter Bertholdt, Thomas Blum, Detlev Dunkel, Manfred Eckweiler, Bernd Fenske, Lothar Fern, Thomas Große, Wolfgang Hahner, Volker Hampel, Stephan Henkel, Bernd Heppding, Harald Herth, Karl-Heinz Hofmann, Klaus Hofmann, Manfred Jäger, Michael Jakob, Axel Kärtner, Bernhard Keller, Thomas Kempf, Uwe Koerth, Frank Koch, Edwin Kress, Roland Kuhn, Uwe Lang, Wolfgang Lang, Manfred Lotz, Bernd Magel, Thomas Menzel, Gunter Müller, Horst Müller, Toni Müller, Hans-Jürgen Plottnik, Roland Schächer, Richard Schade, Manfred Schaub, Uwe Steinborn, Gerd Steinbrecher, Hans Jürgen Tippe, Siegmart Valtinke, Roland Wacker, Thomas Wiegand (sämtlich 1. 4. 92), Armin Müller, Ullrich Müller (beide 2. 4. 92), Thomas Cibura (30. 4. 92);

zu **Kriminalhauptmeistern/innen** die Kriminalobermeister/innen (BaL) Gerhard Endrich, Fred Groß, Andrea Körner, Christine Lukas, Suse Mohr, Axel Trepte, Uwe Wiegand, Kay-Uwe Wirth (sämtlich 1. 4. 92), Ilona Kärtner (25. 4. 92);

zu **Polizeiobermeistern/innen** Polizeimeister/in Andrea Ackermann, Peter Heil, die Polizeimeister/innen (BaP) Peter Auth,

Sylvia Brakel, Fred-Markus Heiliger, Sabine Hoffmann, Sven Hohmann, Heinz Klahold, Marcus Leger, Franz Paul, Volker Prasch, Matthias Rehm, Detlef Renker, Regine Skodd, Sabine Stefani, Annette Tschunt, Thomas Wahl, Holger Weinrich, Carola Zeitmann (sämtlich 1. 4. 92), Stefanie Michel, Dieter Schröder (beide 2. 4. 92), die Polizeimeister/innen z. A. (BaP) Frank Baier, Heike Bamberger, Daniela Jung, Hans-Dieter Schreyer, Britta Troyke (sämtlich 1. 4. 92);

eingewiesen:

in Planstellen der Besoldungsgruppe A 12 die Polizeihauptkommissare (BaL) Norbert Schikowski (16. 4. 92), Hans Georg Rüffer (27. 4. 92), Kriminalhauptkommissar (BaL) Hans Peter Schetter (16. 4. 92);

in Planstellen der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Jürgen Arendt, Georg Bajgar, Günter Barnickel, Burkard Bieber, Horst Geis, Walter Gran, Norbert Haß, Peter Heller, Klaus Heß, Günter Hiemisch, Bernhard Hochhaus, Hartmut Hüttenrauch, Werner Kammer, Günter Köffer, Hans-Jürgen König, Arno Kochwasser, Klaus Kroll, Reinhard Krug, Manfred Kriegisch, Helmut Lauer, Klaus-Peter Pfeiffer, Werner Placzek, Gerhard Pleß, Günter Schüßler, Willi Sperzel, Bernd Uffelman, Dietmar Veit, Norbert Weddig, Bernd Wichlow, Reiner Wollenhaupt, Kurt Zimmer (sämtlich 1. 4. 92), Peter Kasseckert (6. 4. 92); die Kriminalhauptmeister (BaL) Roland Bienmüller, Helmut Coutandin, Dietmar Kolmer, Hans Ostheimer, Heike Ridder, Wolfgang Skopp, Dietmar Vogel, Gerhard Weisbrod (sämtlich 1. 4. 92);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister/in (BaP) Thomas Geiger (20. 2. 92), Ronald Ehmann (25. 2. 92), Heiko Noll (3. 3. 92), Hedwig Bollmer (4. 3. 92), Thomas Baier (8. 3. 92), Torsten Schumann (13. 3. 92), Jörg Mertens (23. 3. 92), Michael Peter (25. 5. 92), Kriminalobermeister (BaP) Frank Raupach (8. 4. 92);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeioberkommissare Franz Fritsche, Johann Schmitt (beide 31. 3. 92), Dieter Rödel (30. 4. 92);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeioberkommissar Philipp Schorsch (31. 3. 92); Polizeihauptmeister Lothar Schneider (31. 5. 92).

Offenbach am Main, 11. Juni 1992

Polizeipräsidium Offenbach am Main
P III/2 — 8 b — Ki

StAnz. 27/1992 S. 1519

552

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 10. Juni 1992

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Seligenstadt, mit Ausnahme der Stadteile Froschhausen und Klein-Welzheim aus Anlaß des „Seligenstädter Geleitsmarktes 1992“ am 14. Juni 1992 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 1992 in Kraft.

Darmstadt, 10. Juni 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 27/1992 S. 1522

553

Vorhaben der Firma Vereinigte Landwarenkaufleute Rhein-Main GmbH & Co. KG, 6000 Frankfurt am Main 50

Die Vereinigte Landwarenkaufleute Rhein-Main GmbH & Co. KG, Homburger Landstraße 469—471, 6000 Frankfurt am Main 50, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Pflanzenschutzmittellagers (Gesamtlagermenge 200 t) in 6308 Butzbach, Gemarkung Butzbach, Flurstück 15/4, gestellt. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung errichtet werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) i. V. m. Spalte 1, Nr. 9.9 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 13. Juli 1992 bis 12. August 1992 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelmstraße 1—3, 6100 Darmstadt, Zimmer 1301, und im Rathaus Butzbach, Stadtbauamt, Marktplatz, Zimmer 31, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 13. Juli 1992 (1. Tag) bis 26. August 1992 (letzter Tag) können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den

vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 13. Juli 1992 bis 26. August 1992 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 24. September 1992 bestimmt.

Der Erörterungstermin kann verlängert werden.

Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Butzbach, Marktplatz, 6308 Butzbach, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 11. Juni 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e 621 — V (2)
StAnz. 27/1992 S. 1522

554

Genehmigung der Stiftung „Fohlenweide“, Sitz Dieburg

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 7. Mai 1977 und 27. April 1992 errichtete Stiftung „Fohlenweide“, Sitz Dieburg, mit Stiftungsurkunde vom 5. Juni 1992 genehmigt.

Darmstadt, 15. Juni 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (2) — 15
StAnz. 27/1992 S. 1523

555

Auflösung der Viehkasse Gammelsbach a. G., Beerfelden-Gammelsbach

Die Viehkasse Gammelsbach a. G. Beerfelden-Gammelsbach hat durch ihre ordentliche Mitgliederversammlung vom 24. Mai 1991 die Auflösung mit sofortiger Wirkung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 15. Oktober 1991

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 39 i 02/01 (3) — 2
StAnz. 27/1992 S. 1523

556

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes in Frankfurt am Main vom 25. Juni 1992

Auf Grund des Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch das Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 954), i. V. m. § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 5. August 1975 (GVBl. I S. 195) wird zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes folgendes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes in Frankfurt am Main vom 23. Dezember 1986 (StAnz. 1987 S. 100), geändert durch Verordnung vom 27. Februar 1991 (StAnz. S. 743), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „In der Stadt Frankfurt am Main ist es“ die Worte „mit Ausnahme der in Abs. 5 bezeichneten Flächen“ eingefügt.

- In § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Von dem Verbot des Abs. 1 Nr. 2 sind die im Bereich der Taunusstraße gelegenen Flurstücke 20, 19, 18/1, 18/2, 11, 10, 3, 2 und 1 der Flur 77 sowie die von folgenden Straßen begrenzten Gebiete ausgenommen:

1. Weserstraße, Niddastraße, Elbestraße, Taunusstraße;
2. Elbestraße, Niddastraße, Moselstraße, Taunusstraße.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 25. Juni 1992

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident
StAnz. 27/1992 S. 1523

557 GIESSEN

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Ohmaue/Igelsrain“ vom 10. Juni 1992

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Teile der Ohmaue sowie angrenzende Waldbereiche zwischen Nieder-Gemünden und Homberg (Ohm) werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Homberg, Bleidenrod, Büßfeld und Maulbach der Stadt Homberg (Ohm) und in der Gemarkung Nieder-Gemünden der Gemeinde Gemünden (Felda) im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 227,60 ha.

Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

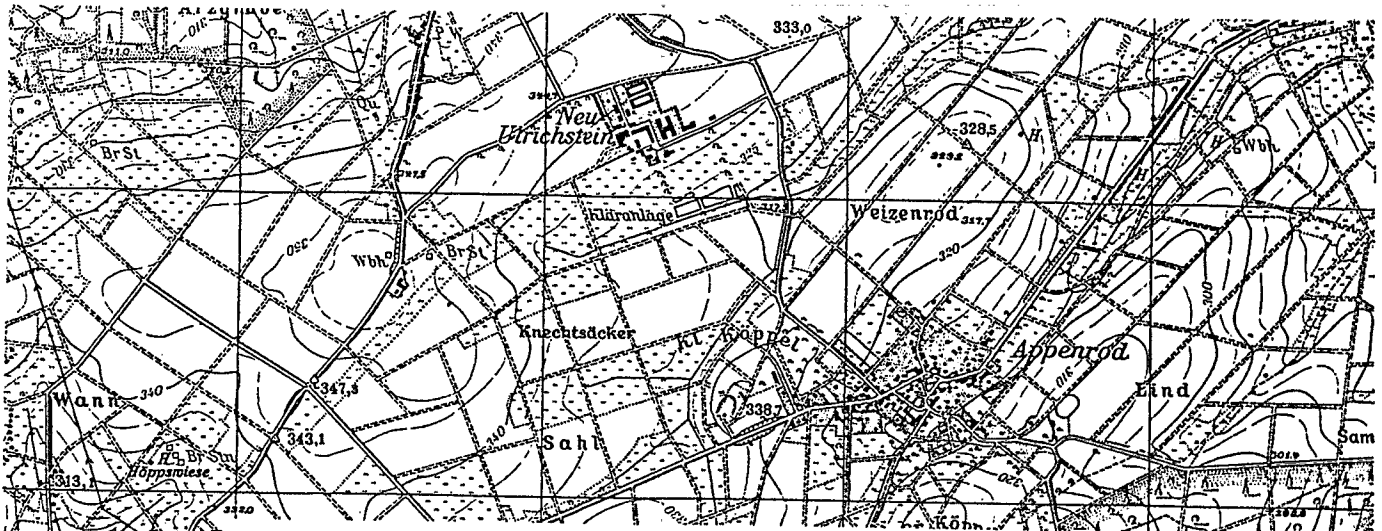
(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

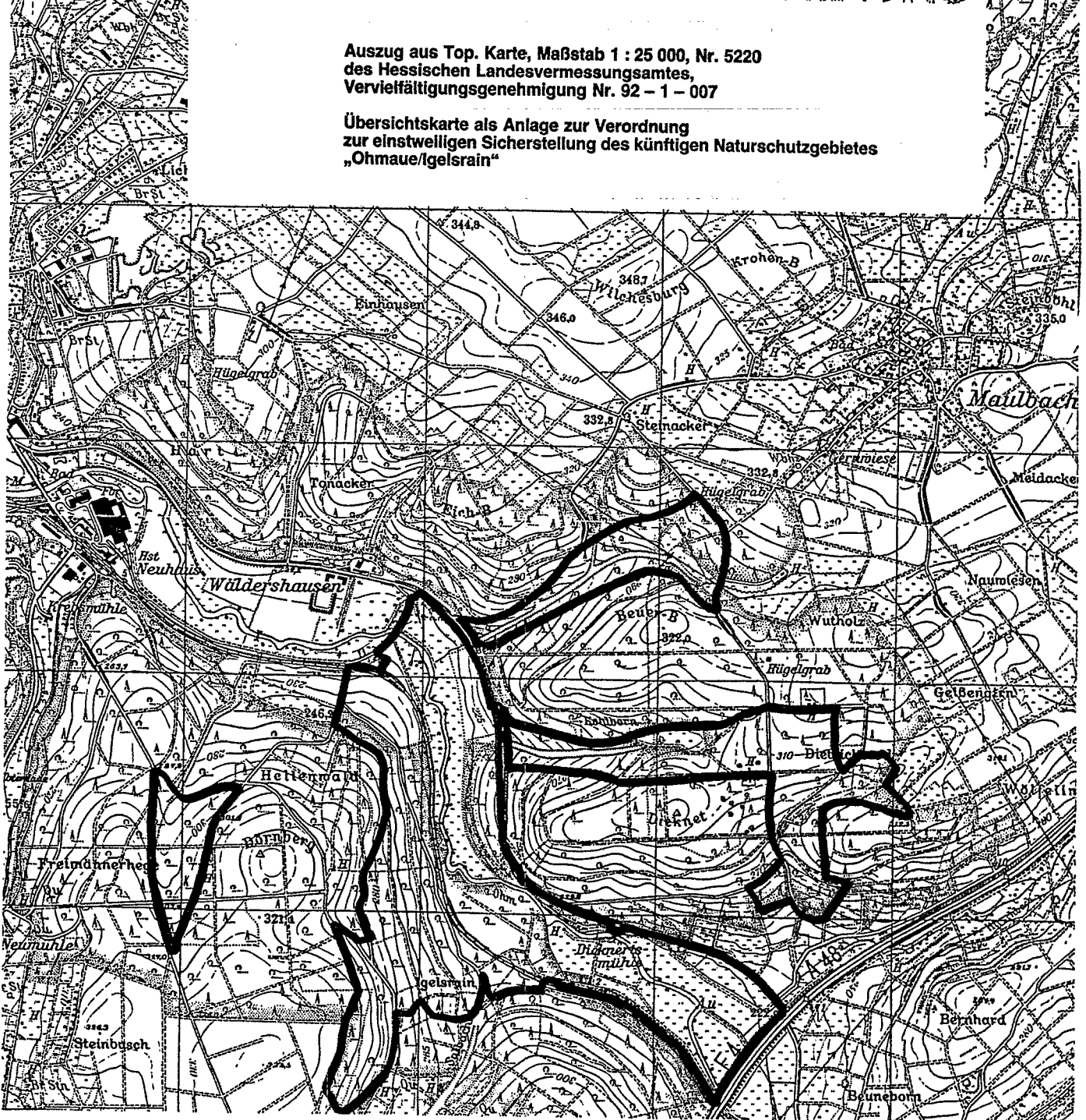
Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern und Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonbänder aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre

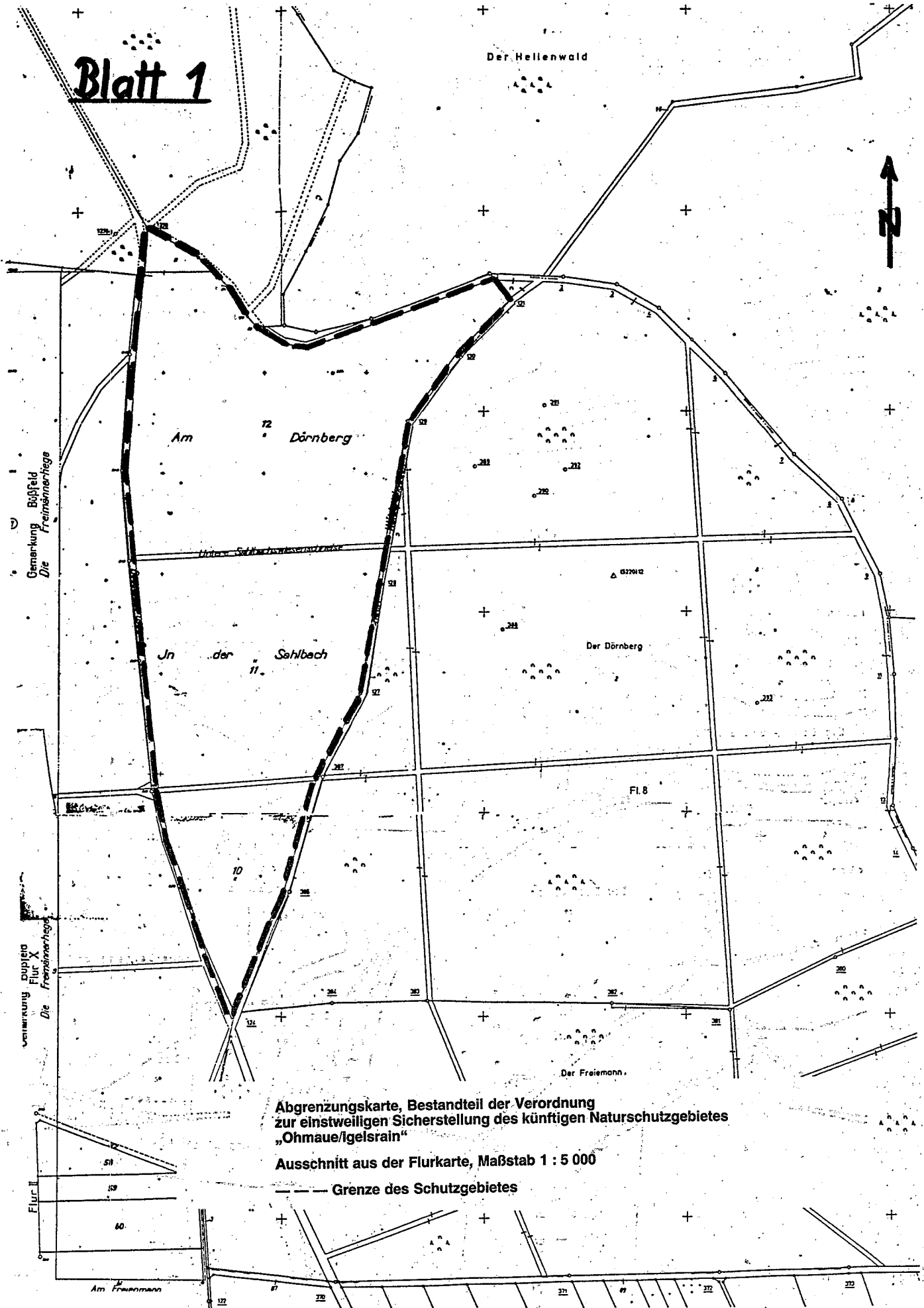


Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5220
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes
„Ohmaue/Igelsrain“



Blatt 1

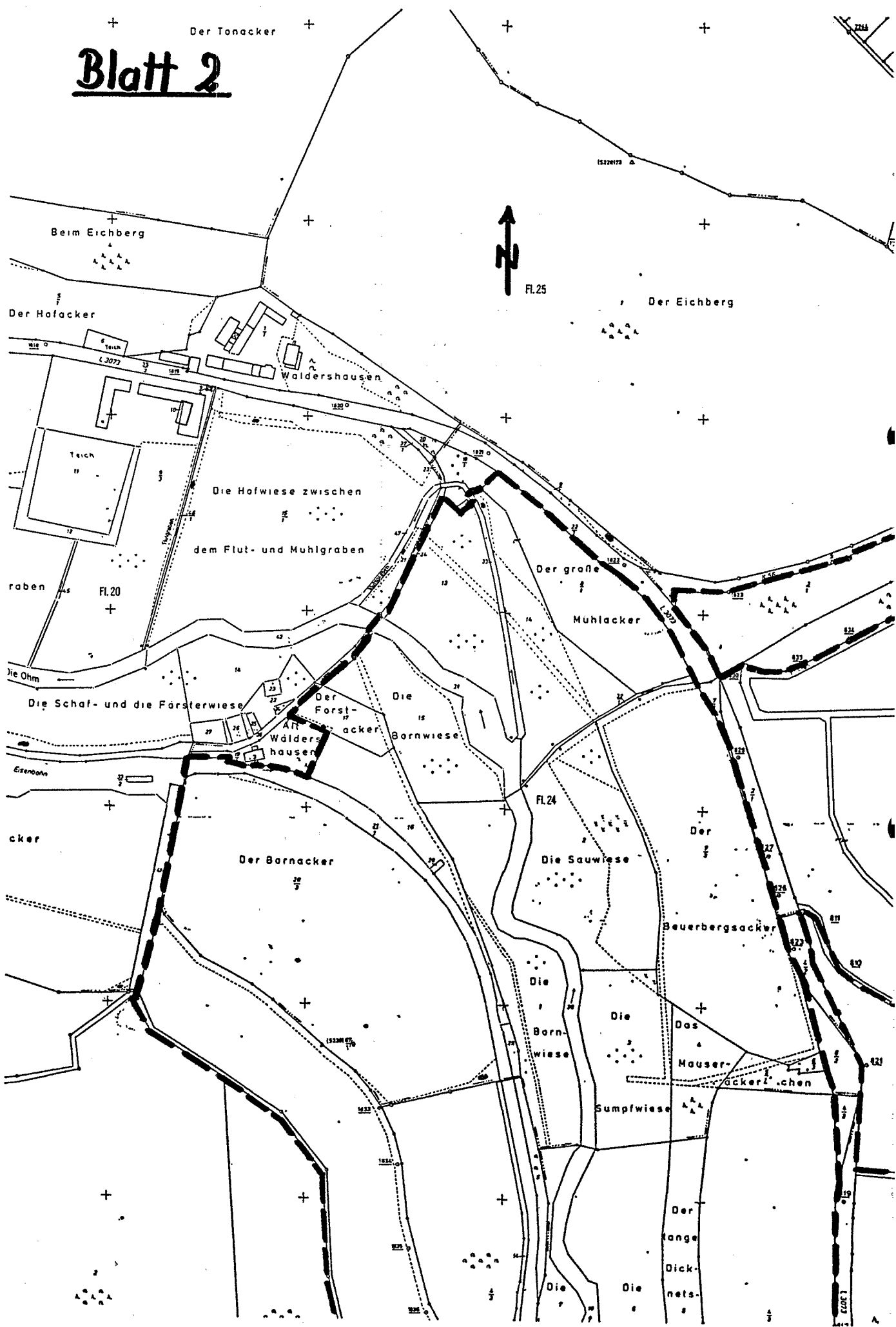


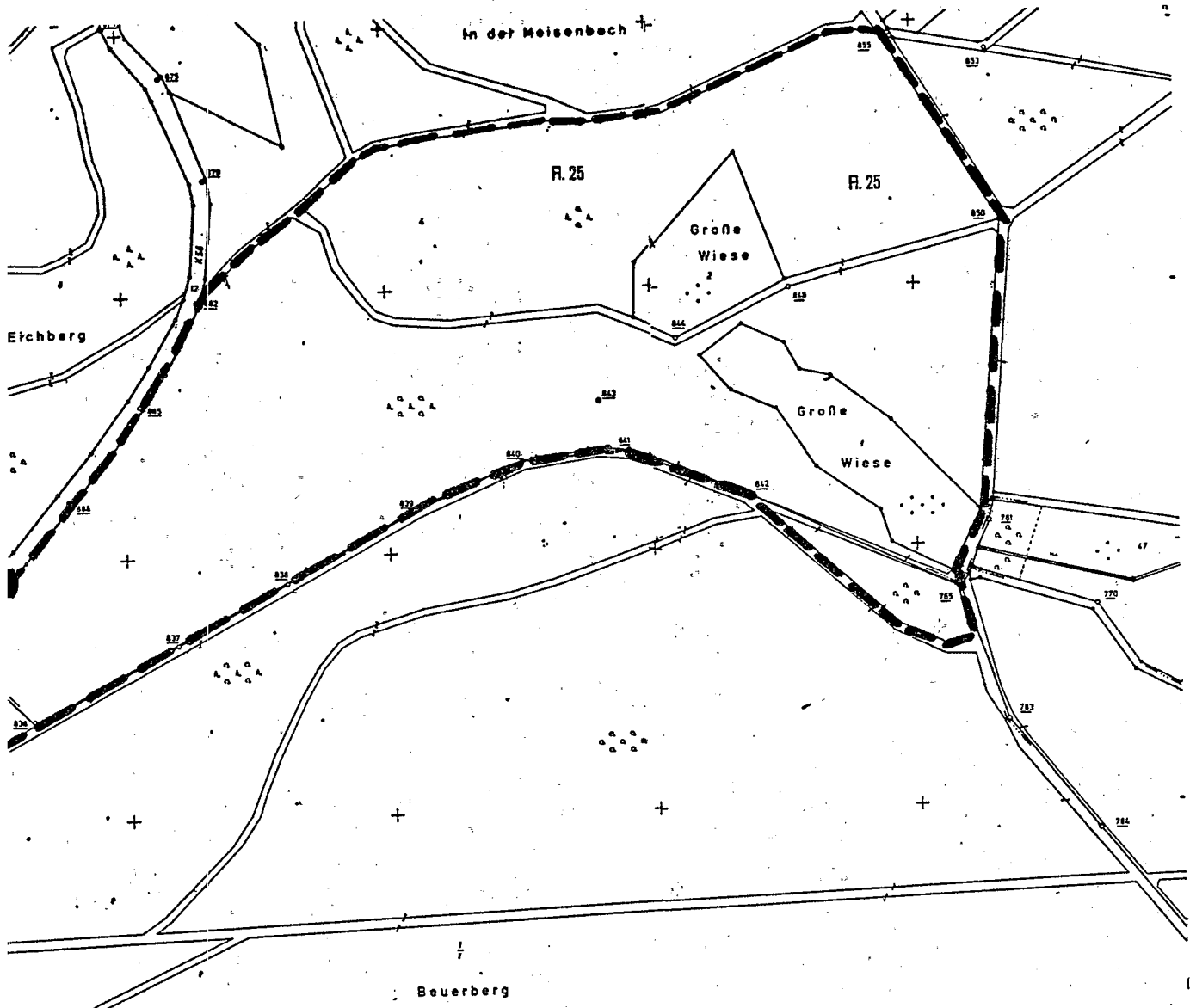
Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Ohmaue/Igelsrain“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000

--- Grenze des Schutzgebietes

Blatt 2

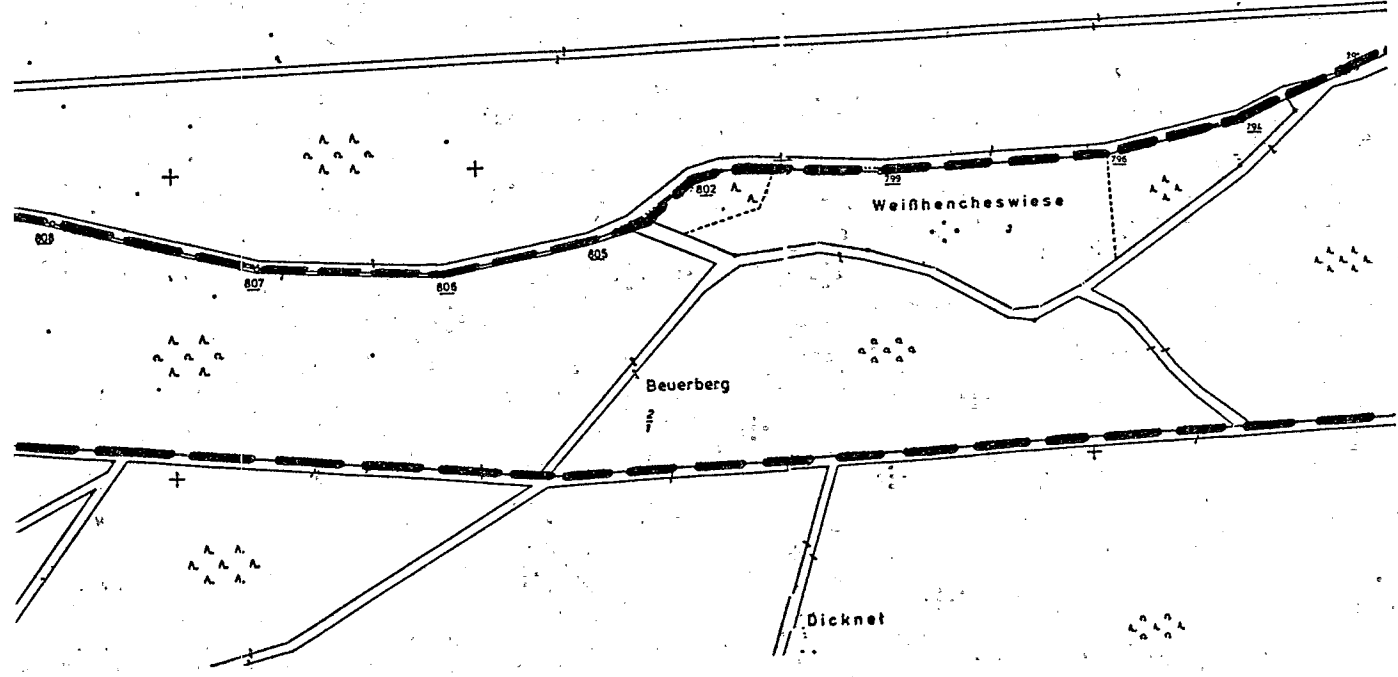


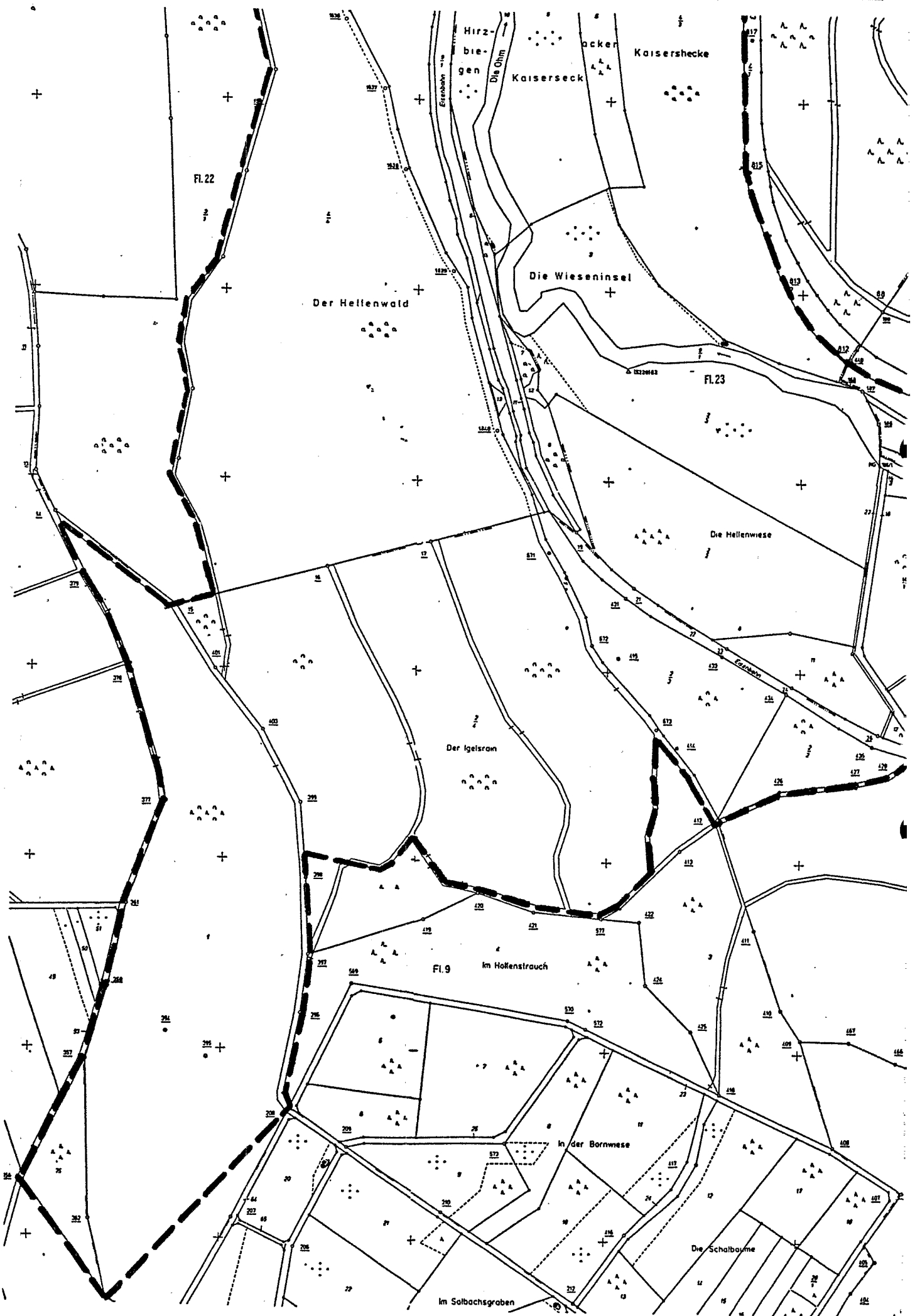


Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Ohmaue/Igelsrain“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000

--- Grenze des Schutzgebietes





FL23

Blatt 3

152201 65

790/2

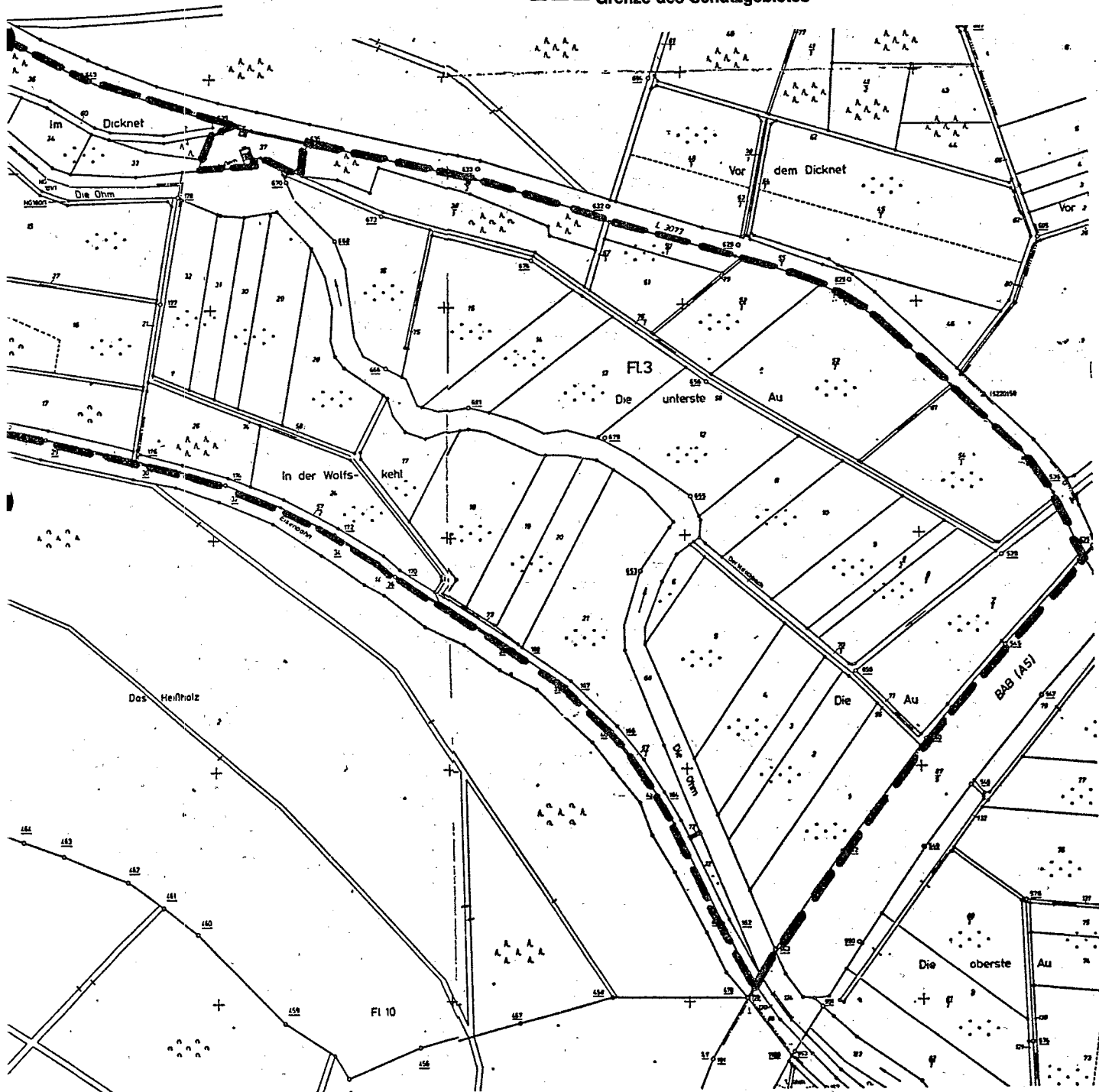
790/1

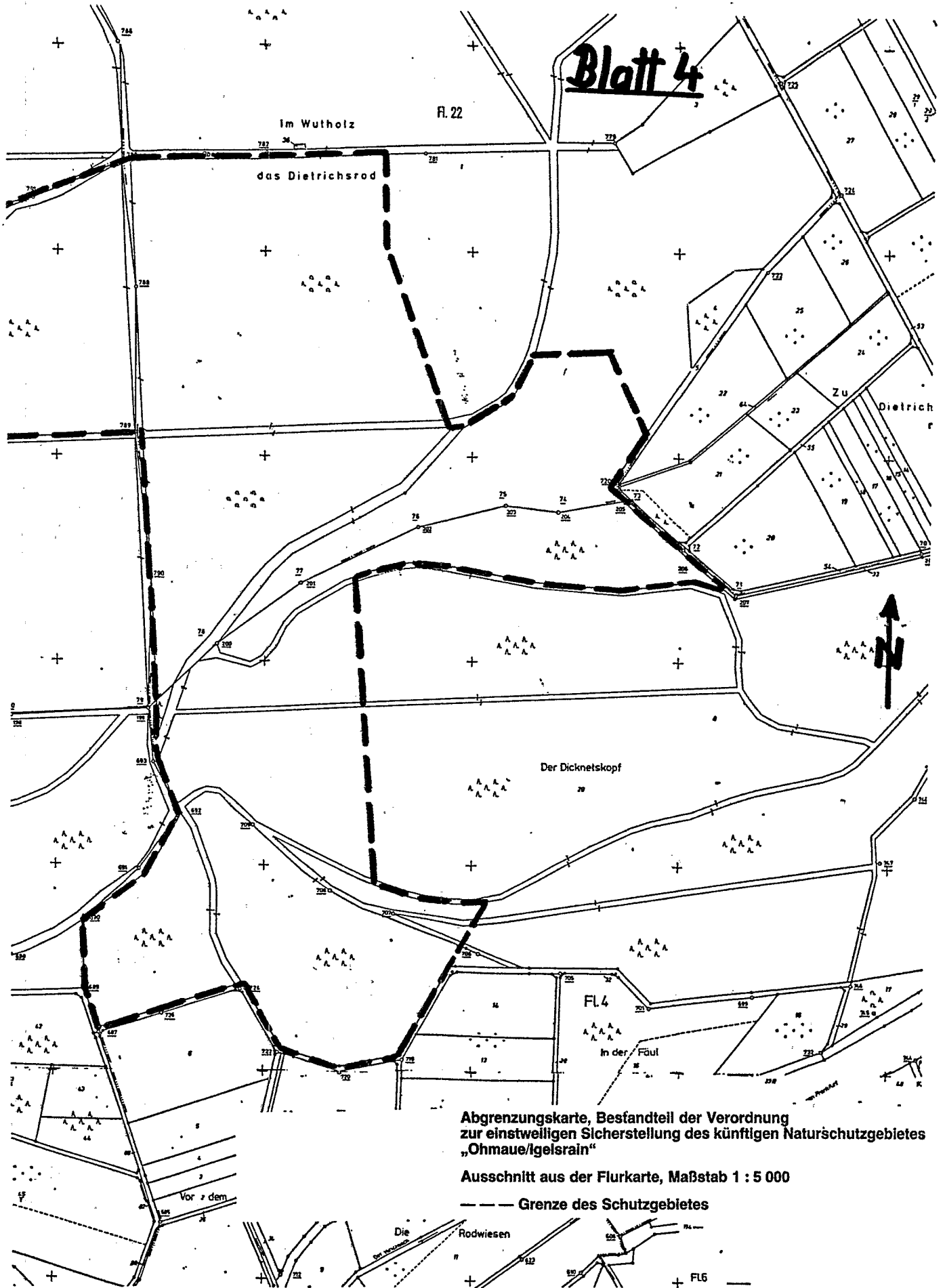


Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Ohmaue/Igelsrain“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000

--- Grenze des Schutzgebietes





Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Ohmaue/Igelsrain“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000

--- Grenze des Schutzgebietes

- Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 7. das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 8. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;
 9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
 12. Pferde weiden zu lassen;
 13. Hunde frei laufen zu lassen;
 14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
 15. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 16. das Lagern von Holz auf dem Flurstück 2/4, Flur 9, sowie auf der unmittelbar nach Westen angrenzenden Teilparzelle Flurstück 1, Flur 9.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den in § 2 Nrn. 11 und 12 genannten Einschränkungen;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung oder Waldneuanlage i. S. der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes mit der in § 2 Nr. 16 genannten Einschränkung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Einzeljagd auf Haarwild;
5. die Ausübung der Angelfischerei im Rahmen der zum Zeitpunkt der einstweiligen Sicherstellung rechtsverbindlich abgeschlossenen Fischereipachtverträge;
6. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 4

Von den Verboten des § 2 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 2 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Gewässer schafft oder Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. entgegen § 2 Nr. 4 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. entgegen § 2 Nr. 6 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
7. entgegen § 2 Nr. 7 das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
8. entgegen § 2 Nr. 8 dort reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
9. entgegen § 2 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;

10. entgegen § 2 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
11. entgegen § 2 Nr. 11 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
12. entgegen § 2 Nr. 12 Pferde weiden läßt;
13. entgegen § 2 Nr. 13 Hunde frei laufen läßt;
14. entgegen § 2 Nr. 14 gewerbliche Tätigkeiten ausübt;
15. entgegen § 2 Nr. 15 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
16. entgegen § 2 Nr. 16 Holz auf den dort bezeichneten Flächen lagert.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 10. Juni 1992

Regierungspräsidium Gießen

gez. Bäumer

Regierungspräsident

StAnz. 27/1992 S. 1523

558

Anordnung über die Zusammenfassung der Städte und Gemeinden Beselich, Brechen, Bad Camberg, Dornburg, Elbtal, Elz, Hadamar, Hünfelden, Löhnberg, Mengerskirchen, Merenberg, Runkel, Selters, Villmar, Waldbrunn, Weilburg, Weilmünster und Weinbach, alle Landkreis Limburg-Weilburg, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk

Auf Grund § 85 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) i. d. F. vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197) wird angeordnet:

§ 1

Die Städte und Gemeinden Beselich, Brechen, Bad Camberg, Dornburg, Elbtal, Elz, Hadamar, Hünfelden, Löhnberg, Mengerskirchen, Merenberg, Runkel, Selters, Villmar, Waldbrunn, Weilburg, Weilmünster und Weinbach, sämtlich im Landkreis Limburg-Weilburg, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefaßt.

§ 2

Die Aufgaben des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks sind beschränkt auf die Aufgaben gemäß § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Juli 1986 (GVBl. I S. 231) i. d. F. vom 16. Januar 1990 (GVBl. I S. 19) sowie § 1 Nr. 6 der Zuweisungsverordnung zum HSOG.

§ 3

Die Aufgaben des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks werden vom Bürgermeister der Stadt Weilburg wahrgenommen.

§ 4

Die Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 22. Juni 1992

Regierungspräsidium Gießen

13 — 21 e 02

gez. Bäumer

Regierungspräsident

StAnz. 27/1992 S. 1531

559

KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 12. Juni 1992

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von

Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Felsberg anlässlich des Bachfestes für den festgesetzten Marktbezirk im Stadtteil Gensungen am Sonntag, 16. August 1992, für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. August 1992 in Kraft.

Kassel, 12. Juni 1992

Regierungspräsidium Kassel

In Vertretung:

gez. Schestag

Regierungsvizepräsident

StAnz. 27/1992 S. 1531

560

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — finden die nachfolgend aufgeführten Fortbildungsveranstaltungen statt.

Anmeldungen können ab sofort an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main-Rödelheim, Niddagastraße 32—36, gerichtet werden. Telefonische Auskunft erhalten Sie von Frau Schneider (Tel.-Nr. 069/7 89 20 83).

Thema: Gaststätten- und Spielrecht
FS 3027

**Themen-
schwerpunkte:**

- Gaststättengewerbe
- Erlaubnispflicht
 - erlaubnisfreie Gaststätten
 - Betriebsarten
 - Inhalt der Erlaubnis
 - Zuverlässigkeit
 - Anforderungen an die Betriebsräume
 - Widerruf der Betriebserlaubnis
 - Betriebszeit
- Spielrecht
- Begriff der Spielhalle
 - Erlaubnis nach § 33 i GewO
 - Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit

— Aufstellerlaubnis nach der Spielverordnung

- Zielgruppe:** Sachbearbeiter/innen mit entsprechenden Aufgaben
- Dauer:** 20 Stunden (5 Vormittage × 4 Stunden)
- Termine:** 27. November, 4., 11., 17. und 18. Dezember 1992
- Kosten:** 134,— DM (168,— DM) Teilnehmergebühren
- Referent:** Magistratsoberrat Manfred Rauschkolb

Das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — bietet für die jetzt erstmals in den Personalrat gewählten neuen Mitglieder eine eintägige Fortbildungsmaßnahme zur Einführung in die Bestimmungen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes an.

- Termin:** Donnerstag, 30. Juli 1992
von 8.00 bis 13.00 Uhr (6 Stunden)
- Kosten:** 40,20 DM für Mitglieder,
50,40 DM für Nichtmitglieder des Verbandes
- Referent:** Magistratsoberrat Max-Manfred Lehmann
- Anmeldung:** ab sofort schriftlich an das Verwaltungsseminar (Fax: 069/7 89 47 48)
- Hinweis:** Die Veranstaltung kann aus terminlichen Gründen nicht wiederholt werden!

Frankfurt am Main, 22. Juni 1992

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
Frankfurt am Main

StAnz. 27/1992 S. 1532

BUCHBESPRECHUNGEN

Die Vorschriften über Arbeitsvermittlung, Arbeitsberatung, Berufsberatung und Arbeitsmarktpolitik einschließlich Arbeits- und Berufsförderung, Berufsausbildung, berufliche Rehabilitation, Arbeitsbeschaffung, internationaler Arbeitsmarktausgleich und verwandte Sachgebiete. Im Auftrag des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit herausgegeben von Dr. V. Siebrecht. Redaktion: M. Rademacher. Loseblattwerk, 2. Aufl., 60. Erg.Liefg., 384 S., 115,20 DM; Gesamtwerk ca. 3 500 S., 119,— DM. Forkel-Verlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-7719-4621-2

In der vorliegenden Sammlung sind die Vorschriften für den größten Aufgabenbereich der Arbeitsverwaltung zusammengefaßt. Ziel der Auswahl ist es, nicht nur die Arbeitsverwaltung, sondern auch deren Umfeld zu berücksichtigen. Das Werk beinhaltet u. a. Rechtsvorschriften, Verwaltungsanordnungen, Richtlinien und Erlasse.

Die übersichtliche Gliederung und ein ausführliches Stichwortverzeichnis lassen den Benutzer die gesuchten Informationen schnell auffinden.

Die Ergänzungslieferung enthält u. a. folgende Rechtsänderungen:

- Arbeitsförderungsgesetz (AFG) einschl. Übergangsregelungen DDR und AFG-Leistungs-VO 1992
- Satzung Bundesanstalt für Arbeit
- Sozialgesetzbuch I, IV, VI, X
- Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG)
- Schwerbehindertengesetz
- Vereinbarung über die berufliche Rehabilitation (Vereinbarung '89)
- Vereinbarung Berufliche Rehabilitation Psychisch Behinderte
- ABM-Anordnung Beitrittsgebiet
- Bundeskindergeldgesetz

Ministerialrat Helge Harff

Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz. Kommentar. Von Katrin Lehmann. 1991, 136 S., kart., 32,— DM. Deutscher Gemeindeverlag, 6502 Mainz-Kostheim. ISBN 3-555-56001-8

Der erste Teil der Kommentierung des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 31. Juli 1991 enthält als Einleitung eine Erläuterung der wichtigsten Begriffe des Abfallrechts. In der Einleitung wird auch ein Bezug des Landesrechtes zum Bundesabfallgesetz hergestellt. Darüber hinaus wird beispielhaft aufgeführt, welche Antragsunterlagen für eine abfallrechtliche Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen erforderlich sind.

Der zweite Teil enthält eine praxisorientierte Erläuterung zu den Vorschriften des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes. Die Kommentierung ist gut geeignet, den mit der Entsorgung von Abfällen und der Sanierung von Altlasten befaßten Behörden, Privatunternehmen und Personen einen schnellen und verständlichen Einblick in diese junge Rechtsmaterie des Landes Thüringen zu verschaffen.

Der dritte Teil enthält Hinweise für Abfallentsorger, Abfallbeförderer und Anlagenbetreiber zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Hausmüll, hausmüllähnlichen Abfällen und Sonderabfällen. Die Erläuterungen sind ergänzt durch Diagramme, die anschaulich die Entsorgungswege sowie das Entsorgungs- und Nachweisverfahren darstellen.

Insgesamt ist der Autor/in ein Werk gelungen, das eine wertvolle Hilfe für die Praxis darstellen wird.

Verwaltungsangestellter Michael Frank

Feuerlöscher im vorbeugenden Brandschutz — Tragbare Geräte —. Von Dipl.-Ing. Willy Symonowski und Dipl.-Ing. Peter Symonowski. 9. Aufl., 1992, IV, 90 S., 30 Abb. u. Tab., kart., 10,80 DM (Die roten Hefte, Nr. 14). Verlag W. Kohlhammer, 7000 Stuttgart 80. ISBN 3-17-011287-2

Die Schriftenreihe „Die Roten Hefte“ des Kohlhammer-Verlages behandelt Grundlagenthemen des gesamten vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes in leicht verständlicher und kurzgefaßter Form mit zur Zeit 62 Einzelheften mit verschiedenen Verfassern.

Das nunmehr in der 9. Auflage erschienene Heft Nr. 14 gehört in der Reihe „Die Roten Hefte“ seit vielen Jahren zu den Standardwerken.

Nach dem Vorwort soll es insbesondere den Mitgliedern von Feuerwehren als Leitfaden für die Fachausbildung dienen, aber auch für auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes tätigen Stellen und Personen eine Hilfe sein, die technischen Zusammenhänge und die erreichbaren Schutz ermöglichen, kennenlernen und zu beurteilen.

Die größeren fahrbaren Geräte werden, wie schon der Untertitel sagt, nicht behandelt.

Über die Kapitel Begriffe, Arten der Feuerlöscher, Prüfung von Zulassung, die Normung, die technischen Einzelheiten der Löscher sowie Wartung und Pflege wird ausführlich berichtet und der Text durch eine Vielzahl von Abbildungen ergänzt. Leider kommt das Kapitel „Feuerlöscher im vorbeugenden Brandschutz“ mit nur ganzen acht Seiten zu kurz. Der Titel des Heftes verspricht hier zuviel. Ausreichende Hinweise zur Auswahl des Löschmittels nach der jeweiligen Nutzung von Gebäuden vermißt man.

Außerdem fehlen Hinweise auf die künftige Verwendung des Löschmittels Halon in Feuerlöschern. Die immerhin seit 1. August 1991 bundesweit geltende FCKW-Halon-Verbots-Verordnung, die die Herstellung von Halon als Löschmittel seit dem 1. Januar 1992 verbietet und für vorhandene Feuerlöscher eine Übergangsfrist nur bis 31. Dezember 1993 festlegt, wird nicht erwähnt. Im Hinblick auf die

heutige Bewertung der Löschmittel nach ihrer Umweltverträglichkeit wären hier zusätzliche Angaben hilfreich.

Auch andere Verweisungen auf Vorschriften und andere Rechtsquellen bedürfen der Überarbeitung. Insgesamt also eine Veröffentlichung, die ihre Mängel hat und daher nur eingeschränkt empfohlen werden kann. Eine baldige Überarbeitung wäre den Verfassern und dem Verlag ans Herz zu legen.

Techn. Amtsrat Wolfgang Schulz

Schriftenreihe Maschinenschutz. Sichere Gestaltung, Aufstellung und Verwendung technischer Arbeitsmittel einschließlich medizinisch-technischer Geräte. Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) mit geltenden Nebenbestimmungen und Erläuterungen. Begründet von Ludwig Schmidt. Fortgeführt von Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Haberland unter Mitarbeit von Dipl.-Ing. Jobst Meyhak. 2. Aufl., Loseblattsammlung, 40. Erg.Liefg., Stand März 1992, 320 S., 128,— DM; Gesamtwerk, 2 PVC-Ordn., 148,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-8078-0206-1

Mit dem EG-Binnenmarkt werden für die gesamte Sicherheitstechnik — besonders für das Gerätesicherheitsgesetz und die Medizingeräteverordnung — völlig neue Maßstäbe anzusetzen sein. Industrie, Gewerbe, Handel und Überwachungsstellen benötigen daher umfassende Kenntnisse der Vorschriften und Bestimmungen in diesem Bereich.

Die vorliegende Sammlung enthält neben dem Wortlaut des Gerätesicherheitsgesetzes mit Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Anhängen zum besseren Verständnis die amtlichen Begründungen des Gesetzgebers. Wichtige sicherheitstechnische Regeln sind im Wortlaut oder in der Kurzfassung der wesentlichen Bestimmungen aufgenommen. Ergänzt wird das Werk durch ein Verzeichnis der Geräte, Maschinen und Anlagen, für die durch Verordnung Prüfstellen festgelegt sind, die nach beständigem Sicherheitstest das GS-Sicherheitszeichen vergeben.

Herausgeber und Verlag haben nunmehr die 40. Ergänzungslieferung dieser Loseblattsammlung, die Vorschriften des vorbeugenden Arbeitsschutzes enthält, vorgelegt. Zu den neu aufgenommenen bzw. geänderten Vorschriften gehören u. a.:

das Gesetz über technische Arbeitsmittel

— AVV-Verzeichnis A,

— AVV-Verzeichnis B,

— AVV-Verzeichnis C,

EG-Richtlinie über Überrollschutzaufbauten (ROPS) bestimmter Baumaschinen, EG-Richtlinie über Schutzaufbauten gegen herabfallende Gegenstände (FOPS) bestimmter Baumaschinen.

Das Loseblattwerk bietet eine umfassende Information für alle Ingenieure und Konstrukteure. Aber auch den Aufsichtsbehörden, den Unfallversicherungsträgern sowie Verbänden und Organisationen ist mit dieser Sammlung eine wertvolle Arbeitshilfe für die Praxis der Gerätesicherheit an die Hand gegeben. — 1

Umweltschutz in der Europäischen Gemeinschaft. Spannungsfelder zwischen nationalem Recht und europäischem Gemeinschaftsrecht. Von Peter Behrens / Hans-Joachim Koch (Hrsg.). 1991, 191 S., kart., 49,— DM (Forum Umweltrecht, Bd. 6). Nomos-Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-2528-3

Die in dem vorgelegten Band 6 der Reihe „Forum Umweltrecht“ enthaltenen Aufsätze deutscher Autoren beruhen auf Vorträgen im Rahmen des Symposiums „Umweltschutz im Spannungsfeld zwischen nationalem Recht und europäischem Gemeinschaftsrecht“, das am 7. Juni des vergangenen Jahres von der Forschungsstelle Umweltrecht und dem Institut für Integrationsforschung des Europa-Kollegs Hamburg veranstaltet worden ist.

Neben mehr grundlagenorientierten Beiträgen der Referenten Hoffmann-Riem, Everling, Scheuing, von Lersner und Bothe wurden in weiteren Referaten aus den Themenbereichen Luftreinhaltrecht (H.-J. Koch, Gallas), Gewässerschutzrecht (Möbs, Lübke-Wolff) und Abfallwirtschaft (M. Schröder) mögliche Konfliktpunkte zwischen europäischem Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht veranschaulicht und mit Bezug zum deutschen Bundes- und Landesrecht detaillierter Erörterung unterzogen. Die Vertiefung dieser Einzelschwerpunkte lag nahe, hatte doch die Bundesrepublik Deutschland in diesen Bereichen mehrere Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften verloren. Am (aus der Sicht der Referentin eher abschreckenden) Beispiel des Vertragsverletzungsverfahrens vom 28. Februar 1991 vor dem o. a. Gerichtshof gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen mangelnder Umsetzung der EG-Richtlinie zum Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe zeigt Lübke-Wolff insoweit symptomatisch für die verurteilte Bundesrepublik auf, wie Umweltrecht und Vereinheitlichung des Umweltrechts mit den Mitteln des EG-Rechts besser nicht betrieben werden sollten, und wie die Verteidigungsposition der Bundesrepublik zusammengefaßt werden kann. Dieser Beitrag lieferte die aktuellste Fallanalyse in Referatsform; auf die am 31. Mai 1991 unmittelbar der vor Tagung ergangenen Entscheidungen in zwei Vertragsverletzungsverfahren wegen mangelnder Umsetzung zweier Luftqualitätsrichtlinien durch die TA Luft konnte naturgemäß noch nicht in ausführlicher Berichtsform Stellung genommen werden.

Wer den Band zur Hand nimmt, gewinnt einen guten Einblick in die EG-Umweltpolitik auf der Grundlage der Einheitlichen Europäischen Akte.

Es ist sicher wünschenswert, Tagungen dieser Art zum Kooperationsfeld von Europarechtlern und Fachjuristen zu machen, um auf diese Weise die allenthalben im Umweltschutzrecht vorhandenen europarechtlichen Bezüge in das fachjuristische Bewußtsein zu integrieren. Prof. Dr. Almuth Schulz-Priesnitz

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1992

MONTAG, 6. JULI 1992

Nr. 27

Güterrechtsregister

2299

GR 393 — Neueintragung — 17. 6. 1992: Schuth geborene Hämisch, Sonja Irmgard, geboren am 22. 10. 1966, und Schuth, Ralf Karl, geboren am 13. 2. 1968, 6229 Kiedrich. Durch notariellen Vertrag vom 15. Mai 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville am Rhein, 17. 6. 1992

Amtsgericht

2300

GR 394 — Neueintragung — 17. 6. 1992: Dr. theol. Dieter Richard Zeller, geboren am 24. Juni 1939, Eltville am Rhein 2, und Maria Gertrud Helene Zeller geborene Hübner, geboren am 10. Februar 1951, Reckenroth. Durch notariellen Vertrag vom 3. April 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville am Rhein, 17. 6. 1992

Amtsgericht

2301

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

GR 2959 — 10. 6. 1992: Eheleute Fitzner, Normen, geboren am 31. 7. 1963, Fitzner, Jutta, geb. Rußmann, geboren am 6. 3. 1964, Wettberg-Wißmar. Durch Vertrag vom 21. Februar 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2960 — 10. 6. 1992: Eheleute Fey, Manfred, geboren am 5. 8. 1962, Fey, Martina, geb. Janke, geboren am 30. 10. 1959, beide in 6302 Lich. Durch Vertrag vom 6. April 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2961 — 10. 6. 1992: Eheleute Wacker- mann, Günther, geboren am 28. 4. 1922, Wackermann, geb. Fink, Julie Irene, geboren am 9. 10. 1921, Gießen. Durch Vertrag vom 8. April 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2962 — 10. 6. 1992: Eheleute Schiff- ner, Walter, geboren am 1. 10. 1937, Schiff- ner, geb. Rau, Christel Anneliese, geboren am 17. 1. 1941, 6301 Pohlheim-Holzheim. Durch Vertrag vom 17. Februar 1992 ist Gü- tertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 15. 6. 1992

Amtsgericht

2302

GR 370 — Neueintragung — 16. 6. 1992: Eheleute Brück geb. Breidenbach, Sylvia, geboren am 18. 2. 1963, und Brück, Ingo, ge- boren am 21. 3. 1966, beide wohnhaft Stein- straße 4, 3575 Kirchhain. Durch notariellen Vertrag vom 4. Mai 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

3575 Kirchhain, 16. 6. 1992

Amtsgericht

2303

1 GR 426 A — Neueintragung — 15. 6. 1992: Die Eheleute Weitzel, Stefan, und Weitzel, Cornelia, geb. Hamel, beide wohn- haft Danziger Straße 18, 3540 Korbach, ha- ben durch notariellen Vertrag vom 10. April 1992 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 15. 6. 1992

Amtsgericht

2304

1 GR 427 — Neueintragung — 15. 6. 1992: Die Eheleute Weitzel, Andreas, und Weitzel, Karola, geb. Nakath, beide wohnhaft Danzi- ger Straße 18, 3540 Korbach, haben durch notariellen Vertrag vom 10. April 1992 Gü- tertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 15. 6. 1992

Amtsgericht

2305

1 GR 427 A — Neueintragung — 15. 6. 1992: Die Eheleute Becker, Thomas, und Becker, Ulrike, geb. Keil, beide wohnhaft Am Taubenrain 1, 3540 Korbach, haben durch notariellen Vertrag vom 13. März 1992 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 15. 6. 1992

Amtsgericht

2306

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesba- den

GR 4712 — 10. 3. 1992: Ballandies, Henry, geb. 9. 8. 1961, Wiesbaden; Bojanic-Ballan- dies, Marina, geb. Bojanic, geb. 21. 6. 1960, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 30. De- zember 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4713 — 16. 3. 1992: Demmerle, Fried- rich, geb. 8. 7. 1923, Mainz-Kostheim; Dem- merle, Klara, geb. Schäfer, geb. 13. 11. 1926, Mainz-Kostheim. Durch Ehevertrag vom 6. Februar 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4714 — 16. 3. 1992: Eiser, Hans-Karl, geb. 31. 1. 1932, Wiesbaden; Eiser, Anne- liese, geb. Reuter, geb. 15. 4. 1948, Wiesba- den. Durch Ehevertrag vom 22. November 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4715 — 24. 3. 1992: Michel, Peter, geb. 24. 6. 1962, Wiesbaden; Michel, Vera Maria, geb. Neulinger, geb. 29. 8. 1966, Mainz. Die Ehefrau hat das Recht des Ehegatten, Ge- schäfts zur angemessenen Deckung des Le- bensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen, aus- geschlossen.

GR 4716 — 24. 3. 1992: Thamotheampil- lai-Göbel, geb. Paramsothy, geb. 14. 5. 1960, Wiesbaden; Göbel, Karin Brigitte, geb. 5. 10. 1958, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 1. Februar 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4717 — 2. 4. 1992: Babaja, Jure, geb. 10. 1. 1947, Wiesbaden; Babaja, Katja, geb. Banovac, geb. 22. 2. 1953, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 27. Februar 1992 ist Gü- tertrennung vereinbart.

GR 4718 — 24. 4. 1992: Nahmacher, Hans- Dietmar, geb. 14. 2. 1941, Wiesbaden; Nah- macher, Gertrud, geb. Ott, geb. 25. 2. 1956, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 4. März 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4719 — 30. 4. 1992: Raabe, Wolfgang, geb. 9. 12. 1951, Wiesbaden; Raabe, Rosema- rie, geb. Scholz, geb. 22. 7. 1954, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 3. April 1992 ist Gü- tertrennung vereinbart.

GR 4720 — 8. 5. 1992: Yildiz, Dursum, geb. 1. 11. 1965, Wiesbaden; Brunner-Yildiz, Beatrix, geb. Brunner, geb. 18. 4. 1967, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 10. Fe- bruar 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4721 — 8. 5. 1992: Hartl, Josef, geb. 26. 3. 1946, Wiesbaden; Hartl, Karin, geb.

Molitor, geb. 13. 1. 1945, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 8. Januar 1992 ist Güter- trennung vereinbart.

GR 4722 — 15. 5. 1992: Buchmann, Jür- gen, geb. 27. 11. 1964, Wiesbaden; Buch- mann, Anja, geb. Etz, geb. 5. 4. 1968, Wies- baden. Durch Ehevertrag vom 10. Oktober 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4723 — 15. 5. 1992: Schmidt, Hans Pe- ter, geb. 3. 4. 1950, Wiesbaden; Schmidt, Maria, geb. Baranyai, geb. 23. 1. 1961, Wies- baden. Durch Ehevertrag vom 20. März 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4724 — 27. 5. 1992: Kortoubi, Khalid, geb. 15. 5. 1960, Wiesbaden; Ringleb-Kor- toubi, Ute, geb. Ringleb, geb. 17. 3. 1964, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 27. Sep- tember 1991 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4725 — 10. 6. 1992: Platte, Ralf, geb. 3. 1. 1957, Wiesbaden; Platte, Angelika, geb. Schipper, geb. 10. 10. 1958, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 29. Mai 1992 ist Gü- tertrennung vereinbart.

GR 4726 — 11. 6. 1992: Proske, Andreas, geb. 17. 11. 1951, Wiesbaden; Proske, Bet- tina, geb. Linke, geb. 15. 4. 1953, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 30. April 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4727 — 11. 6. 1992: Özdemir, Dieter Franz, geb. Eisenbach, geb. 31. 1. 1937, Wiesbaden; Özdemir, Sevim, geb. 1. 1. 1961, Mainz-Kastel. Durch Ehevertrag vom 24. März 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 19. 6. 1992

Amtsgericht, Abt. 22

Vereinsregister

2307

VR 570 — Neueintragung — 15. 6. 1992: Freiwillige Feuerwehr Ruhlkirchen, 6327 Antriftal-Ruhlkirchen.

6320 Alsfeld, 15. 6. 1992

Amtsgericht

2308

VR 571 — Neueintragung — 15. 6. 1992: Hessischer Schweinezucht- und produk- tionsverband, 6320 Alsfeld.

6320 Alsfeld, 15. 6. 1992

Amtsgericht

2309

VR 572 — Neueintragung — 15. 6. 1992: Verband Hessischer Rinderzüchter, 6320 Alsfeld.

6320 Alsfeld, 15. 6. 1992

Amtsgericht

2310

VR 509 — Neueintragung — 15. 6. 1992: Frauengruppe Nauroth e. V., mit dem Sitz in 6209 Heidenrod-Nauroth.

6208 Bad Schwalbach, 15. 6. 1992

Amtsgericht

2311

VR 214 — Neueintragung — 16. 6. 1992: Angelsportfreunde Wiesental, Sitz: Butzbach-Wiesental.

6308 Butzbach, 16. 6. 1992 **Amtsgericht**

2312

6 VR 551 — Neueintragung — 17. 6. 1992: Kulturinitiative Hängnichrum, Berkatal-Frankershausen.

3440 Eschwege, 24. 6. 1992 **Amtsgericht**

2313

6 VR 552 — Neueintragung — 17. 6. 1992: Freiwillige Feuerwehr Frieda, Meinhard-Frieda.

3440 Eschwege, 24. 6. 1992 **Amtsgericht**

2314

VR 808 — Neueintragung — 23. 6. 1992: Bürgerinitiative Friedberg-West e. V., Friedberg (Hessen).

6360 Friedberg (Hessen), 23. 6. 1992 **Amtsgericht**

2315

VR 414 — Neueintragung — 17. 6. 1992: Schützenverein Wenzigerode 1911, Zwesten-Wenzigerode.

3580 Fritzlar, 17. 6. 1992 **Amtsgericht**

2316

VR 435 — Neueintragung — 23. 6. 1992: VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER MUSIK UND KULTUR IM ODENWALD e. V., Grassellenbach.

6149 Fürth (Odw.), 23. 6. 1992 **Amtsgericht**

2317

Neueintragungen beim **Amtsgericht Gießen**
VR 1938 — 21. 5. 1992: Jugend- und Volkstanzgruppe Salzböden, Lollar-Salzböden.

VR 1940 — 21. 5. 1992: Heimatkundlicher Kultur- und Geschichtsverein Ruppertsburg, Laubach/Ruppertsburg.

VR 1942 — 10. 6. 1992: Turnverein Treis 1959, Staufenberg-Treis.

VR 1945 — 2. 6. 1992: Freiwillige Feuerwehr Münster, Laubach-Münster.

VR 1947 — 10. 6. 1992: Kulturförderkreis Mittelhessen, Gießen.

6300 Gießen, 15. 6. 1992 **Amtsgericht**

2318

VR 229 — Neueintragung — 15. 6. 1992: Sparverein Wanderlust, Knüllwald-Berndshausen.

3588 Homburg/Efze, 15. 6. 1992 **Amtsgericht**

2319

VR 451 — Neueintragung — 16. 6. 1992: Türkischer Sportverein — Idstein, Sitz in Idstein.

6270 Idstein, 16. 6. 1992 **Amtsgericht**

2320

VR 434 — Neueintragung — 23. 6. 1992: Heinrich Birk Gesellschaft, Verein zur Förderung der Wissenschaft und wissenschaftlichen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rebenzüchtung und Rebenveredelung, Geisenheim.

6220 Rüdesheim am Rhein, 23. 6. 1992 **Amtsgericht**

2321

VR 435 — Neueintragung — 23. 6. 1992: Studenten für Europa e. V., Oestrich-Winkel.

6220 Rüdesheim am Rhein, 23. 6. 1992 **Amtsgericht**

2322

VR 579 — Neueintragung — 12. 6. 1992: Fliegerverein Centurion e. V., Mainhausen.

6453 Seligenstadt, 12. 6. 1992 **Amtsgericht**

2323

Neueintragungen beim **Amtsgericht Wiesbaden**

VR 2809 — 24. 4. 1992: Schützenklub „Diana“ Auringen, Wiesbaden.

VR 2810 — 27. 4. 1992: Förderverein Steinschule, Wiesbaden.

VR 2811 — 27. 4. 1992: Liberi Kohlhecker Kindergarteninitiative, Wiesbaden.

VR 2812 — 28. 4. 1992: Förderverein der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg, Diözese Limburg, Wiesbaden.

VR 2813 — 18. 5. 1992: Sozialfond der Deutschen Klinik für Diagnostik, Wiesbaden.

VR 2814 — 28. 4. 1992: AUKAMM . NATURERLERNSTAL, Wiesbaden.

VR 2815 — 7. 5. 1992: Kulturförderkreis St. Elisabeth, Wiesbaden-Auringen, Medenbach, Naurod, Wiesbaden.

VR 2816 — 13. 5. 1992: Creaton, Wiesbaden.

VR 2817 — 18. 5. 1992: Förderkreis der Albert-Schweitzer-Schule, Schule für Lernbehinderte, Wiesbaden.

VR 2818 — 21. 5. 1992: Gesangverein Teutonia 1882 Auringen, Wiesbaden.

VR 2819 — 2. 6. 1992: Hortinitiative Kohlhecker, Wiesbaden.

VR 2820 — 2. 6. 1992: Künstlergruppe 50 Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 2821 — 2. 6. 1992: Kinderhilfswerk für Europa, Wiesbaden.

VR 2822 — 2. 6. 1992: Mini-Club Freudenberg, Wiesbaden.

VR 2823 — 2. 6. 1992: Verbrauchervereinigung Medien, Wiesbaden.

VR 2824 — 9. 6. 1992: Westernreiter Verband Deutschland, Landesgruppe Hessen, Wiesbaden.

VR 2825 — 9. 6. 1992: Circus- und Varieté-Freunde Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 2826 — 9. 6. 1992: Bundesvereinigung Wein- und Spiritosenimport, Wiesbaden.

VR 2827 — 16. 6. 1992: HAITI INFO; Wiesbaden.

6200 Wiesbaden, 19. 6. 1992 **Amtsgericht, Abt. 22.**

Vergleiche – Konkurse**2324**

4 N 28/92 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen des **Holzgroßhandel, Inhaber Klaus Mewes, Vor dem Kirchforst 15, 6204 Taunusstein**, ist heute, am 22. Juni 1992, 12.00 Uhr, gegen den vorgezeichneten Schuldner auf Grund von § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen worden.

Dem Schuldner wird allgemein untersagt, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern, über sie sonst zu verfügen oder sie sonst zu belasten (Allgemeines Veräußerungsverbot).

Insbesondere ist ihm die Einziehung von Außenständen untersagt.

6208 Bad Schwalbach, 22. 6. 1992 **Amtsgericht**

2325

N 9/89 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Bruno Neubert KG, Holzwarenfabrik, Bad Wildungen, Eichlerstraße 25**, wird der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Freitag, 10. Juli 1992, 12.00 Uhr, Sitzungssaal, im Gerichtsgebäude Laustraße 8.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 44 160,77 DM, seine Auslagen sind auf 2 280,— DM festgesetzt.

3590 Bad Wildungen, 16. 6. 1992 **Amtsgericht**

2326

4 N 11/85: Im Konkursverfahren über den Nachlaß des **Norbert Johann Jansen, verstorben am 15. 11. 1984, zuletzt wohnhaft in 6148 Heppenheim**, ist Schlußtermin gemäß § 162 KO bestimmt auf

Mittwoch, den 5. August 1992, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203.

Weiterer Tagesordnungspunkt: Prüfung etwaiger nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 100 983,39 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen auf 9 669,71 DM festgesetzt.

6140 Bensheim, 17. 6. 1992 **Amtsgericht**

2327

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Herrn Norbert Johann Jansen**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 526 201,73 DM zuzüglich Zinsen. Abgehen Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters und Gerichtskosten von 63 653,13 DM. Zu berücksichtigen sind 155 224,90 DM bevorrechtigte Konkursforderungen und 702 924,11 DM nichtbevorrechtigte Konkursforderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim **Amtsgericht Bensheim**, Zimmer 305, unter dem Aktenzeichen 4 N 11/85 aus.

6140 Bensheim, 23. 6. 1992

Der Konkursverwalter
Woitas
Rechtsanwalt

2328

3 N 5/92 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Dipl.Ing. Peter Krüger, Inhaber der Firma Paul Schött, Garten- und Landschaftsbau, mit Sitz Industriestraße 17, 6470 Büdingen**, wird dem Konkursverwalter ein Vorschuß auf seine zu erwartende Vergütung in Höhe von 20 314,93 DM festgesetzt. Dem Konkursverwalter wird gestattet, diesen Betrag der Teilungsmasse zu entnehmen.

6470 Büdingen, 19. 6. 1992 **Amtsgericht**

2329

61 N 59/92: Über das Vermögen des **Gastwirts Georgios Tsouris, Wilhelm-Leuschner-Straße 235, 6103 Griesheim**, ist am 22. Juni 1992, 9.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Rechtsbeistand, Heidelberger Straße 195, 6100 Darmstadt.

Anmeldefrist: 28. August 1992. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 17. Juli 1992.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht

Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8:
1) am 27. Juli 1992, 9.00 Uhr, zur Beschlüßfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2) am 21. September 1992, 9.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6100 Darmstadt, 22. 6. 1992

Amtsgericht, Abt. 61

2330

61 N 135/91: Über das Vermögen der Firma **Roßmann-Maschinenhandels-gesellschaft mbH, Am Lohberg 7, 6101 Modautal 2**, vertreten durch den Geschäftsführer Alfred Roßmann jun., ist am 19. Juni 1992, 13.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Dipl.-Kfm. Klaus Peter Woitas, Rechtsanwalt und Notar, Wilhelmstraße 28, 6140 Bensheim.

Anmeldefrist: 15. August 1992. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 20. Juli 1992.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8:

1) am 29. Juli 1992, 10.00 Uhr, zur Beschlüßfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2) am 16. September 1992, 10.15 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6100 Darmstadt, 19. 6. 1992

Amtsgericht, Abt. 61

2331

81 N 699/91: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des **Ernst Walter Wagner** soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 7 888,96 DM, wozu noch die aufgelaufenen Zinsen treten. Davon gehen ab: Die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters.

Zu berücksichtigen sind 12 583,97 DM nichtbevorrechtigte Forderungen (Rangklasse VI).

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Konkursgericht, Aktenzeichen 81 N 699/91 aus.

6000 Frankfurt am Main, 16. 6. 1992

Der Konkursverwalter
Dipl.-Kfm. Fiebig
Rechtsanwalt

2332

81 N 361/85 — Beschlüß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Gert J. Allendorf, Inhaber der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Firma Allendorf Investment, Bruchfeldstraße 42, 6000 Frankfurt am Main 71, mit weiterem Betriebssitz Emser Straße 54, 6200 Wiesbaden**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

Vorbehalten bleibt die Nachtragsverteilung aus dem in dem Schlußterminprotokoll näher bezeichneten Vollstreckungstitel (§ 166 Abs. 1 KO).

„Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind folgende Vergütungen festgesetzt:

- a) Willy Hakenberg: 3 750,— DM zuzüglich 525,— DM Mehrwertsteuer;
- b) Frank Pohlmann: 1 875,— DM;
- c) Hans-Joachim Schäfer: 3 750,— DM.“

6000 Frankfurt am Main, 2. 6. 1992

Amtsgericht, Abt. 81

2333

81 N 684/83 — Beschlüß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **KASA Forschungs- und Entwicklungs GmbH u. Co. Kommanditgesellschaft für Verfahrenstechnik**, deren persönlich haftende Gesellschafterin **KASA Forschungs- und Entwicklungs GmbH**, deren Geschäftsführer Kaufmann Manfred Theilacker, Atzelbergstraße 123, 6000 Frankfurt am Main 60, wird nach Abhalten des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

6000 Frankfurt am Main, 10. 6. 1992

Amtsgericht, Abt. 81

2334

81 N 721/91 — Beschlüß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Appel Party-Service GmbH, Hermannstraße 37, 6000 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Lothar Appel, wird besonderer Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf

Dienstag, den 14. Juli 1992, 10.15 Uhr, Raum 19, Erdgeschoß, Gebäude D, Zeil 42.

Tagesordnung: Anhörung der Gläubiger zu der Anregung der Konkursverwalterin auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO).

6000 Frankfurt am Main, 11. 6. 1992

Amtsgericht, Abt. 81

2335

7 N 55/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Schäfer Quelle GmbH in Ebersburg** ist gemäß § 204 KO eingestellt.

6400 Fulda, 15. 6. 1992

Amtsgericht

2336

N 10/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Karl Hasenpflug in Romrod** findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in 6320 Alsfeld niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 5 280 450,— DM. Es ist ein Massebestand von 18 830,66 DM vorhanden.

6300 Gießen, 16. 6. 1992

Der Konkursverwalter
Helduser
Rechtsanwalt

2337

24 N 39/92: Über das Vermögen der Firma **ELAN Elektronische Anlagen GmbH, Hauptstraße 57, 6087 Büttelborn**, vertreten durch ihren Geschäftsführer Finn N. Ellingsen, ist am 15. Juni 1992, 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Diplomvolkswirt Günter Wagner, Große Langgasse 1 A, 6500 Mainz.

Konkursforderungen sind bis 11. September 1992 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlüßfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

4. August 1992, 10.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

29. September 1992, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Raum 251, II. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aus-

händigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 27. Juli 1992 anzeigen.

6080 Groß-Gerau, 16. 6. 1992 Amtsgericht

2338

24 N 36/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **SOMTEC Präzisionsoberflächentechnik GmbH, Frankfurter Straße 74, 6080 Groß-Gerau**, vertreten durch ihren Geschäftsführer René Silvestre, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf:

Dienstag, den 18. August 1992, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Raum 251, II. Stock.

6080 Groß-Gerau, 22. 6. 1992 Amtsgericht

2339

65 N 132/87: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Rodiak Textilhandels-gesellschaft mbH, Wilhelmshöher Allee, 3500 Kassel**, vertreten durch den Geschäftsführer Joachim Rodiek, Wilhelmsstraße 19, 3500 Kassel, HRB 4447 AG Kassel, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

3500 Kassel, 5. 6. 1992 Amtsgericht, Abt. 65

2340

N 28/92 — Beschlüß: In dem Konkursantragsverfahren des Finanzamtes Darmstadt, Lindenhofstraße 15, 6100 Darmstadt — Gläubigerin —, gegen Firma **CD - Christine Dannheimer Massivhaus GmbH, Andreasstraße 14, 6842 Bürstadt**, vertreten durch die Geschäftsführerin Marion Christine Dannheimer, Friedrich-Ebert-Straße 110, 6522 Osthofen — Schuldnerin —, wird zur Sicherung der Masse die Sequestration des Geschäftsbetriebes sowie der sonstigen Vermögensmasse des Schuldners angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Gesper, C 11, 20—22, 6800 Mannheim, bestellt.

6840 Lampertheim, 22. 6. 1992 Amtsgericht

2341

7 N 3/92: Über das Vermögen der **WIBA Bauunternehmung GmbH, 6074 Rödermark, Rudolf-Diesel-Straße 8**, vertreten durch den Geschäftsführer Rolf Dieter Groß, ist am Donnerstag, den 11. Juni 1992, 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144—150, 6457 Maintal 2.

Konkursforderungen sind bis Donnerstag, 27. August 1992, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlüßfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 30. Juli 1992, 10.30 Uhr; und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, 17. September 1992, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas

schuldet, darf nichts an den Schuldner ver-
abfolgen oder leisten und muß den Besitz
der Sache und die Forderungen, für die er
aus der Sache abgesonderte Befriedigung
verlangt, dem Verwalter bis zum 27. August
1992 anzeigen.

6070 Langen, 11. 6. 1992 **Amtsgericht**

2342

7 N 30/92: Konkursantragsverfahren be-
treffend **Viola Schröder, Mittelstraße 12 in
6257 Hünfelden 6.**

Der Schuldnerin ist am 22. Juni 1992 ver-
boten worden, über Gegenstände ihres Ver-
mögens zu verfügen. Sie darf auch keine
Forderungen einziehen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 22. 6. 1992
Amtsgericht

2343

N 6/87: In dem Konkursverfahren über das
Vermögen der **Firma CJP Jean Pierre Cos-
metic GmbH**, vertreten durch den Geschäfts-
führer **Heinz Valentin Muschik, Werkstraße
27, 6123 Bad König**, wird das Verfahren ge-
mäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.

6120 Michelstadt, 12. 6. 1992 **Amtsgericht**

2344

N 23/92: In der Konkursantrags Sache über
das Vermögen der **Firma Interbeauty Ver-
triebs GmbH, Am Kalkofen 20, 6123 Bad
König**, vertreten durch den Geschäftsführer
Rolf Kurt Schwarz, wird die Sequestration
des Geschäftsbetriebes angeordnet.

Zum Sequester wird Diplom-Rechtspfleger
**Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 6100
Darmstadt**, bestellt.

6120 Michelstadt, 23. 6. 1992 **Amtsgericht**

2345

1 N 2/90 — **Beschluß:** In dem Konkursver-
fahren über den Nachlaß des am 23. 6. 1989
verstorbenen **Willi Henschel, zuletzt wohn-
haft 6478 Nidda-Eichelsdorf, Elsendgarten 10**,
wird die Vornahme der Schlußverteilung ge-
nehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der
Schlußrechnung des Verwalters und Erhe-
bung von Einwendungen gegen das Schluß-
verzeichnis bestimmt auf

Montag, den 20. Juli 1992, 10.00 Uhr,
Raum 2, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude,
6478 Nidda 1, Schloßgasse 23.

6478 Nidda, 22. 6. 1992 **Amtsgericht**

2346

7 N 191/89, 7 N 192/89: In dem Konkurs-
verfahren über das Vermögen

1. der **Firma Wintex Instruments GmbH,
Hausener Straße 50, 6052 Mühlheim am
Main**, vertreten durch den Geschäftsführer
**Dr. Peter Langner, Tannenweg 7, 6367 Kar-
ben**,

2. der **Firma VUKO Elektronische Geräte
GmbH, Hausener Straße 50, 6052 Mühlheim
am Main**, vertreten durch den Geschäftsführer
**Dr. Peter Langner, Tannenweg 7, 6367
Karben — Schulderinnen —**,
wird gemäß § 93 KO eine Gläubigerver-
sammlung einberufen auf Montag, den 3.
August 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude
D, Luisenstraße 16, Saal 824 (II. Stock).

Tagesordnung: 1. Abwahl des bisherigen
und Wahl eines neuen Konkursverwalters,
2. Abwahl der bisherigen und Wahl neuer
Gläubigerausschußmitglieder.

6050 Offenbach am Main, 15. 6. 1992
Amtsgericht

2347

VN 1/92: Über das Vermögen der **Firma
Christian Ott GmbH**, gesetzlich vertreten
durch den Geschäftsführer **Christian Ott,
Obergasse 2, 6453 Seligenstadt**, ist am Mon-
tag, dem 15. Juni 1992, 14.00 Uhr, das Ver-
gleichsverfahren zur Abwendung des Kon-
kurses eröffnet worden.

Das allgemeine Veräußerungsverbot be-
steht weiter.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt **Ulrich
Kloz, Kurt-Blaum-Platz 8, 6450 Hanau 1.**

Vergleichstermin: 3. August 1992, 10.00
Uhr, vor dem Amtsgericht Seligenstadt, Gi-
selastraße 1, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 1.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre
Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens
nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der
weiteren Ermittlungen sind auf der Ge-
schäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten nie-
dergelegt.

6453 Seligenstadt, 16. 6. 1992 **Amtsgericht**

2348

4 N 5/87 — **Beschluß:** Das Konkursver-
fahren über das Vermögen der **Firma HEA
Bauelemente GmbH, Industriestraße 2, 6393
Wehrheim**, vertreten durch den Geschäfts-
führer **Heinz Esser**, ist gemäß § 204 KO ein-
gestellt.

6390 Usingen, 17. 6. 1992 **Amtsgericht**

2349

In dem Konkursverfahren über das Ver-
mögen der **Firma J. Bieker & Sohn GmbH &
Co. KG in Marburg** findet mit Genehmigung
des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das
Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts in Marburg (Aktenzeichen
7 N 5/83) niedergelegt worden. Die Summe
der zu berücksichtigenden Forderungen be-
trägt 1 159 083,82 DM. Es ist ein Massebe-
stand von 28 000,— DM verfügbar.

3552 Wetter, 16. 6. 1992
**Der Konkursverwalter
Görgens
Rechtsanwalt und Notar**

2350

62 N 1/92: In dem Konkursantragsver-
fahren betreffend **WIMA Gaststättenbetriebs
GmbH, Dillstraße 14, W-6200 Wiesbaden**,
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer
Erwin Widmer, wurde der Antrag auf
Eröffnung des Konkursverfahrens mangels
Masse abgewiesen. Das am 7. Januar 1992
verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben.
Das Amt des Sequesters ist beendet.

6200 Wiesbaden, 15. 6. 1992
Amtsgericht, Abt. 62

2351

62 N 39/91: In dem Konkursantragsver-
fahren betreffend **Gabriele Löher, Inhaberin des
Reisebüros Schon, Moritzstraße 32, W-6200
Wiesbaden**, wurde der Antrag auf Eröffnung
des Konkursverfahrens mangels Masse abge-
wiesen.

Das am 21. Juni 1991 verfügte Veräuße-
rungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des
Sequesters ist beendet.

6200 Wiesbaden, 15. 6. 1992
Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im
Grundbuch nicht oder erst nach dem Ver-
steigerungsvermerk eingetragen, muß der
Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht
im Versteigerungstermin zum Bieten auffor-
dert und auch glaubhaft machen, wenn der
Gläubiger widerspricht. Sonst wird das
Recht im geringsten Gebot nicht berücksich-
tigt und erst nach dem Anspruch des Gläu-
bigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald,
spätestens zwei Wochen vor dem Termin,
eine Berechnung der Ansprüche — getrennt
nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten —
einzureichen und den beanspruchten Rang
mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch
zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklä-
ren.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des
Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55
ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren
aufheben oder einstweilen einstellen lassen,
bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Ver-
säumt er dies, tritt für ihn der Versteige-
rungserlös an Stelle des Grundstücks oder
seines Zubehörs.

2352

K 9/91: Das im Grundbuch von Bad Hers-
feld, Band 162, Blatt 5970, eingetragene
Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur
64, Flurstück 66, Hof- und Gebäudefläche,
Lappenlief 101, Größe 7,55 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. September
1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Duden-
straße 10, Saal 11, durch Zwangsvollstrek-
kung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 3. 1991
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Frank Langer.
Wert nach § 74 a ZVG: 248 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird
hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 3. 4. 1992 **Amtsgericht**

2353

K 13/91: Das im Grundbuch von Mengs-
hausen, Band 19, Blatt 657, eingetragene
Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mengshausen, Flur
9, Flurstück 51/1, Hof- und Gebäudefläche,
Kerspenhäuser Straße 1, Größe 1,31 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. September
1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Duden-
straße 10, Saal 11, zur Aufhebung der Ge-
meinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 6. 1991
(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Fritz Puppe,
b) Helga Schulz, — je zur Hälfte —.
Wert nach § 74 a ZVG: 60 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf
der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird
hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 17. 6. 1992 **Amtsgericht**

2354

6 K 26/91: Folgender Grundbesitz, einge-
tragen im Grundbuch von Stierstadt, Blatt
2582,

Gemarkung Stierstadt, Flur 8, Flurstück
70, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gär-
tenstraße 25, Größe 6,47 Ar,

(Hinweis: Auf diesem Flurstück befindet
sich auch das Gebäude St.-Sebastian-Straße
1 a),

soll am Dienstag, dem 8. September 1992, 9.00 Uhr, Raum 103, 1. OG (Altbau), im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer sind:

Marita Schneider und Eheleute Herbert und Anna Höger.

Das Verfahren wird auf Antrag von Frau Schneider zur Feriensache erklärt (§ 200 Abs. 3 GVG) mit der Folge, daß Fristen in der Zeit vom 15. 7. bis 15. 9. 1992 nicht gehemmt werden (§ 223 Abs. 2 ZPO).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 050 000,— DM für Gartenstraße 25 (Baujahr 1965), Zweifamilienhaus mit ca. 132 m² Wohnfläche und St.-Sebastian-Straße 1 a (Baujahr 1968/70), Einfamilienhaus mit ca. 112,5 m² Wohnfläche und ca. 76,2 m² Nutzfläche (z. Z. Friseurgeschäft).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 15. 6. 1992

Amtsgericht

2355

8 K 9/92: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1533, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1: 67 266/1 000 000 (siebenundsechzigtausendzweihundertsechszig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/56, LB 969, Gebäude- und Freifläche, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 9, Größe 9,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung, Erdgeschoß Mitte links;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1532, Blatt 1534 bis 1547) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 3. November 1992, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 6368 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 1. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co., Lindenweg 22, 6367 Karben 1, in Konkurs, Amtsgericht Bad Vilbel, 1 N 53/87.

Beschlagnahme des Verfahrens: 28. Januar 1992.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 165 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 10. 6. 1992

Amtsgericht

2356

8 K 3/92: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1525, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1: 52 012/1 000 000 (zweiundfünfzigtausendzweihundertsechszig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/54, LB 968, Gebäude- und Freifläche, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichneten Wohnung, 2. Obergeschoß Mitte links;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1524, Blatt 1526 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 29. September 1992, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 6368 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 1. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co., Lindenweg 22, 6367 Karben 1, in Konkurs, Amtsgericht Bad Vilbel, Az. 1 N 53/87.

Beschlagnahme des Verfahrens: 21. Januar 1992.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 125 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 3. 6. 1992

Amtsgericht

2357

8 K 4/92: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1526, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1: 79 888/1 000 000 (neunundsiebzigtausendachtundachtzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/54, LB 968, Gebäude- und Freifläche, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichneten Wohnung, 2. Obergeschoß Mitte rechts;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1525, Blatt 1527 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 29. September 1992, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 6368 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 1. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co., Lindenweg 22, 6367 Karben 1, in Konkurs, Amtsgericht Bad Vilbel, Az. 1 N 53/87.

Beschlagnahme des Verfahrens: 21. Januar 1992.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 192 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 3. 6. 1992

Amtsgericht

2358

8 K 5/92: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 41, Blatt 1539, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1: 50 972/1 000 000 (fünfundsechzigtausendneuhundertzweiundsiebzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/56, LB 969, Gebäude- und Freifläche, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 9, Größe 9,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Wohnung, 1. Obergeschoß rechts;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1532 bis 1538, Blatt 1540 bis 1547) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll am Dienstag, dem 6. Oktober 1992, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 6368 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 1. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co., Lindenweg 22, 6367 Karben 1, in Konkurs, Amtsgericht Bad Vilbel, Az. 1 N 53/87.

Beschlagnahme des Verfahrens: 28. Januar 1992.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 125 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 3. 6. 1992

Amtsgericht

2359

8 K 6/92: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 41, Blatt 1540, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1: 50 981/1 000 000 (fünfundsechzigtausendneuhunderteinundachtzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/56, LB 969, Gebäude- und Freifläche, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 9, Größe 9,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichneten Wohnung, 2. Obergeschoß links;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1532 bis 1539, Blatt

1541 bis 1547) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972; soll am Dienstag, dem 6. Oktober 1992, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 6368 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 1. 1992 (Tag des Eintrags des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co., Lindenweg 22, 6367 Karben 1, in Konkurs, Amtsgericht Bad Vilbel, Az. 1 N 53/87. Beschlagnahme des Verfahrens: 28. Januar 1992.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 125 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 3. 6. 1992. **Amtsgericht**

2360

3 K 57/88: Das im Grundbuch von Bischhausen, Band 38, Blatt 772, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Bischhausen, Flur 16, Flurstück 25/3, Hof- und Gebäudefläche, Landstraße 50, Größe 8,08 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. November 1992, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 3440 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 9. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rainer Kestner, Waldkappel, jetzt Borken. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 11. 6. 1992. **Amtsgericht**

2361

3 K 12/91: Die im Grundbuch von Eltmannshausen, Band 34, Blatt 1203, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Eltmannshausen,

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 50/3, Gartenland, Soodener Straße, Größe 11,59 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 66/9, Verkehrsfläche, Schweinsbach und Soodener Straße, Größe 13,79 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 30. September 1992, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 3440 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 4. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dieter Nickoll, Eschwege-Eltmannshausen, jetzt Wünnenberg.

Im Versteigerungstermin vom 27. Mai 1992 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 11. 6. 1992. **Amtsgericht**

2362

2 K 46/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Reddighausen, Band 34, Blatt 985,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Reddighausen, Flur 7, Flurstück 35/1, Ackerland, Wald (Holzung), Auf dem Arnold, Größe 23,87 Ar, — zur Hälfte —,

soll am Mittwoch, dem 19. August 1992, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 3558 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 1. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Gerstung in Gelsenkirchen (jetzt in Dorsten), — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 11. 6. 1992

Amtsgericht

2363

84 K 112/91: Das im Grundbuch-Bezirk Oberliederbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 76, Blatt 2202, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 34,09/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oberliederbach, Flur 2,

Flurstück 260/1, Bauplatz, Eppsteiner Weg, Flurstück 260/5, Hof- und Gebäudefläche, Eppsteiner Weg 5,

Flurstück 260/6, Hof- und Gebäudefläche, Eppsteiner Weg 3,

Größe insgesamt 13,26 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/2 bezeichneten Wohnung und Keller und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 2201, 2203—2224) sowie teilweise in der Veräußerung,

soll am Donnerstag, dem 26. November 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 11. 1991 (Versteigerungsvermerk):

Wilhelm Völker, verstorben am 2. 5. 1990. Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

171 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 16. 6. 1992

Amtsgericht, Abt. 84

2364

K 51/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 227, Blatt 7440,

lfd. Nr. 1: 135,94/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bad Nauheim, Flur 2, Flurstück 350/1, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 1, Größe 30,91 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 60,

soll am Donnerstag, dem 20. August 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Raum 28, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 11. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rüdiger Heumann, geboren am 18. 9. 1948, 6350 Bad Nauheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

195 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 17. 6. 1992

Amtsgericht

2365

K 45/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Rosbach, Band 92, Blatt 3896,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 6, Flurstück 109, Ackerland, Auf dem Platz, Größe 40,66 Ar,

soll am Donnerstag, dem 27. August 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Raum 28, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 11. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd Zehe, geboren am 6. 3. 1953, Fauerbacher Straße 110, 6360 Friedberg (Hessen).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

16 264,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 17. 6. 1992

Amtsgericht

2366

K 39/91: Das im Grundbuch von Bad Orb, Band 257, Blatt 9633, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Bad Orb, Flur 33, Flurstück 29, Grünland, Obere Au, Größe 5,60 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. September 1992, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, 6460 Gelnhausen, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 9. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hermann Schmitt in Bad Orb. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

6 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 15. 6. 1992

Amtsgericht

2367

K 63/91: Das im Grundbuch von Niedermittlau, Band 59, Blatt 1496, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Niedermittlau, Flur 7, Flurstück 26/4, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 22, Größe 4,38 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. September 1992, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, 6460 Gelnhausen, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 12. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karoline Schneider geb. Halfinger, — zur Hälfte —,

Karoline Schneider geb. Halfinger, Elisabeth Schneider geb. Clement, Christine Auguste Traudel Putz, in Biebergemünd,

Jutta Elfriede Renate Willner, in Gelnhausen,

— zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 17. 6. 1992 Amtsgericht

2368

24 K 55/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mörfelden, Band 254, Blatt 10 218,

BV Nr. 1, Flur 5, Nr. 584, Gebäude- und Freifläche, Raunheimer Straße 16, Größe 6,57 Ar,

soll am Freitag, dem 11. September 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 12. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Fuchs, Hermann, — zur Hälfte —,
2. Fuchs, Richard, — zu einem Viertel —,
3. Fuchs, Maria, — zu einem Viertel —.

Verkehrswert: 470 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 16. 6. 1992 Amtsgericht

2369

24 K 3/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Walldorf, Band 115, Blatt 4575,

BV Nr. 1, Gemarkung Walldorf, Flur 8, Flurstück 477, Hof- und Gebäudefläche, Nelkenweg 5, Größe 12,77 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. September 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 1. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Sturm, Karoline, — zur Hälfte —,
2. Sturm, Karoline,
3. May, Christa,
4. Sturm, Herbert,

— zu 2. bis 4. — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Verkehrswert: 715 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 16. 6. 1992 Amtsgericht

2370

24 K 10/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 149, Blatt 5661,

BV Nr. 1: 572/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bischofsheim, Flur 16, Nr. 397, Gebäude- und Freifläche, Auf dem Görn 12, Größe 3,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 sowie einem Sondernutzungsrecht an der im Plan mit SN 1 bezeichneten Fläche,

soll am Donnerstag, dem 17. September 1992, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 2. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Thiel.

Verkehrswert: 385 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 16. 6. 1992 Amtsgericht

2371

42 K 157/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kilianstädten, Band 136, Blatt 4570, Miteigentumsanteil

von 252,742 Tausendstel an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Kilianstädten, Flur 12, Flurstück 36/8, Gebäude- und Freifläche, Weimarer Straße 27, Größe 3,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im 1. Obergeschoß gelegenen Wohnung (55,35 qm) nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet (Zweizimmerwohnung),

soll am Dienstag, dem 1. September 1992, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 11. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Susanne Karin Habermann, Maintal 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 000,— DM für BV Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 16. 6. 1992 Amtsgericht, Abt. 42

2372

K 15/91: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Appenfeld, Band 11, Blatt 113, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Flur 8, Flurstück 105/14, Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe, Größe 1,86 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. September 1992, 10.00 Uhr, Sitzungssaal 2, Gerichtsgebäude, 3588 Homberg/Efze, Obertorstraße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 12. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Witwe Ellen Becker geb. Gehrman, geboren am 1. 10. 1935, in Knüllwald-Appenfeld, — zur Hälfte —,

Auszubildende Brigitte Becker, geboren am 16. 11. 1962, in Knüllwald-Appenfeld,

Witwe Ellen Becker geb. Gehrman, geboren am 1. 10. 1935, in Knüllwald-Appenfeld, — zur Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf 79 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 15. 6. 1992 Amtsgericht

2373

64 K 165/90: Die im Grundbuch von Helsa, Band 50, Blatt 1922, eingetragenen Grundstücke,

a) lfd. Nr. 3, Gemarkung Helsa, Flur 20, Flurstück 11, Waldfläche, Der neue Weg, Größe 8,23 Ar (unbebaut),

b) lfd. Nr. 4, Gemarkung Helsa, Flur 20, Flurstück 28, Gebäude- und Freifläche, Der neue Weg 246, Größe 13,49 Ar (bebaut mit zweigeschossigem Wochenendhaus),

sollen am Dienstag, dem 11. August 1992, 8.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 7. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Franz Karl Ullwer in Helsa.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: zusammen 117 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 11. 6. 1992 Amtsgericht, Abt. 64

2374

64 K 145/91: Das im Wohnungsgrundbuch von Oberzwehren, Band 90, Blatt 2585, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 32,510/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Oberzwehren, Flur 7, Flurstück 101/5, Gebäude- und Freifläche, Hinter der Brücke 37, 39, Größe 52,79 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Hinter der Brücke 37 EG mit Keller- und Bodenraum Nr. 1, K 1, B 1 des Aufteilungsplanes;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 2. 8. 1989;

soll am Donnerstag, dem 3. September 1992, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 10. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günger, Yüksel, Winnenden.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

127 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 18. 5. 1992 Amtsgericht, Abt. 64

2375

64 K 151/91: Das im Grundbuch von Crumbach, Band 36, Blatt 976, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Crumbach, Flur 2, Flurstück 66/4, Gebäude- und Freifläche, Kurze Straße 8, Größe 5,21 Ar

(Dreifamilienhaus mit teilweiser gewerblicher Nutzung),

soll am Mittwoch, dem 2. September 1992, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 9. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maurer, Dagmar, Lohfelden.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

440 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 4. 6. 1992 Amtsgericht, Abt. 64

2376

64 K 141/91: Das im Grundbuch von Kassel, Band 612, Blatt 16 086, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 1 043/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur Q 2, Flurstück 5/26, Gebäude- und Freifläche, Wohnstraße 16, 17, 18, 19, 20, Größe 50,89 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 1, K 1, B 1 Haus Nr. 16 des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 16 086—16 103); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 26. 9. 1988;

soll am Montag, dem 21. September 1992, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts

Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 8. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klein, Irina, geborene Sukratowa, Frankfurt am Main.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 2. 6. 1992 **Amtsgericht, Abt. 64**

2377

64 K 45/91: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 251, Blatt 7235, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 525/10 000 an dem Grundstück der Gemarkung Wehlheiden, Flur F, Flurstück 10/23, Hofraum, Kantstraße, Größe 4,47 Ar, Flurstück 10/43, Gebäude- und Freifläche, Kantstraße 7, Größe 6,84 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 5, K 5 des Aufteilungsplanes (Wohnung im Seitenflügel 1. OG, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, DU/WC, Flur, Balkon und Keller, Wfl. 48,14 qm);

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 7231 bis 7242) gehörenden Sondereigentumsrechte;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 16. 3./22. 6. 1989;

soll am Dienstag, dem 18. August 1992, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 8. 4. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Ebner in Leipzig.
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 12. 6. 1992 **Amtsgericht, Abt. 64**

2378

64 K 157/91: Die im Grundbuch von Dittershausen, Band 19, Blatt 506, eingetragenen je halben Miteigentumsanteile des Grundstücks,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dittershausen, Flur 1, Flurstück 48/101, Gebäude- und Freifläche, Richard-Wagner-Straße 18, Größe 6,40 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 27. August 1992, 10.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 8. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Strauch, Bernd,
- b) Strauch, Aiga, geb. Ladendorf, beide in Fuldaerbrück II, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 366 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 12. 6. 1992 **Amtsgericht, Abt. 64**

2379

1 K 12/90: Das im Grundbuch von Schmittlotheim, Band 9, Blatt 311, eingetragene Grundeigentum,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Schmittlotheim, Flur 17, Flurstück 6, Gebäude- und Freifläche — Wohnen, Raiffeisenstraße 17, Größe 6,10 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Schmittlotheim, Flur 17, Flurstück 46/5, Gebäude- und Freifläche — Wohnen, Im Dorf, Größe 8,39 Ar,

soll am Freitag, dem 28. August 1992, 9.30 Uhr, Raum 132, 1. Stockwerk, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 3540 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 4. 1990 und 13. 9. 1990 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Katharina Denhof geb. Höhle, Raiffeisenstraße 17, 3547 Vöhl-Schmittlotheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 auf 92 000,— DM,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2 auf 10 068,— DM,

Gesamtwert: 102 068,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 10. 6. 1992 **Amtsgericht**

2380

K 11/91: Die im Grundbuch von Biblis, Band 131, Blatt 5906, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biblis, Flur 1, Flurstück 20, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Karlstraße 9, Größe 2,57 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Biblis, Flur 1, Flurstück 19, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Karlstraße 9, Größe 0,48 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Biblis, Flur 1, Flurstück 21, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, zu Karlstraße 9, Größe 0,26 Ar,

sollen am Montag, dem 14. September 1992, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bürstädter Straße 1, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 5. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Martina Zink, Im Hasenwinkel 35, 6070 Langen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 298 804,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 7 582,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 4 014,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 10. 6. 1992 **Amtsgericht**

2381

K 11/91: Das im Grundbuch von Schlitz, Band 113, Blatt 3958, eingetragene Grundstück, Gemarkung Schlitz,

lfd. Nr. 1, Flur 16, Nr. 106, Gebäude- und Freifläche, Günthergasse 10, Größe 0,76 Ar
Wert: 260 000,— DM,

soll am Mittwoch, dem 16. September 1992, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 9. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinz-Jürgen Beck.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 11. 6. 1992 **Amtsgericht**

2382

K 22/91: Das im Grundbuch von Radmühl, Band 5, Blatt 152, eingetragene Grundstück, Gemarkung Pr. Radmühl,

lfd. Nr. 4, Flur 4, Nr. 45/1, Gebäude- und Freifläche, Größe 19,57 Ar,

Landwirtschaftsfläche, Im Oberdorf 22, Größe 19,60 Ar
Wert: 550 000,— DM,

soll am Mittwoch, dem 23. September 1992, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 12. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Monika Hämel geb. Habig.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 11. 6. 1992 **Amtsgericht**

2383

K 3/92: Das im Grundbuch von Queck, Band 11, Blatt 355, eingetragene Grundstück, Gemarkung Queck,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Nr. 84/4, Hof- und Gebäudefläche, Schlitzer Straße (jetzt: Herfelder Straße 1), Größe 36,20 Ar,

Wert: 999 000,— DM,

soll am Mittwoch, dem 30. September 1992, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 1. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Franz Johannes Raab.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 15. 6. 1992 **Amtsgericht**

2384

K 8/90: Die im Grundbuch von Gunzenau, Band 7, Blatt 210, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Gunzenau,

lfd. Nr. 35, Flur 1, Nr. 5, Ackerland, Auf dem hohen Berg, Größe 117,10 Ar,

Wert: 29 300,— DM,

lfd. Nr. 36, Flur 3, Nr. 15, Nadelwald, Eschenbach, Größe 79,80 Ar,

Wert: 14 800,— DM,

lfd. Nr. 39, Flur 6, Nr. 99, Grünland, Vorm Scheuerwald, Größe 194,90 Ar,

Wert: 36 100,— DM,

lfd. Nr. 40, Flur 6, Nr. 114, Grünland-Acker, Am Freisteinauer Pfad, Größe 271,20 Ar,

Wert: 59 700,— DM,

sollen am Mittwoch, dem 7. Oktober 1992, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 7. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Wilfried Wahn,
- b) Gisela Wahn geb. Schmelz, — in Gütergemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 16. 6. 1992 **Amtsgericht**

2385

7 K 1/92: Das im Grundbuch von Rauischholzhausen, Band 26, Blatt 831, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Rauischholzhausen, Flur 1, Flurstück 127/9, Hof- und Gebäudefläche, Der tiefe Grabenacker, Größe 6,76 Ar,

soll am Donnerstag, dem 1. Oktober 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 1. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Boßhammer, Druschweg 2, 3557 Ebsdorfergrund-Rauischholzhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 12. 6. 1992 **Amtsgericht**

2386

7 K 83/91: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Lämmerspiel, Band 47, Blatt 1738, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lämmerspiel, Flur 1, Flurstück 807/1, LB 1166, Hof- und Gebäudefläche, Kolpingstraße 7, Größe 5,63 Ar, am Dienstag, dem 18. August 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 11. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) August Schwarz, Lämmerspiel, verstorben am 19. 4. 1989,

b) Manfred Kreis Grundstücks GmbH, Mühlheim am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 900 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 12. 6. 1992 **Amtsgericht**

2387

1 K 25/91: Das im Grundbuch von Espenschied, Bezirk Espenschied, Band 18, Blatt 593, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 179/3, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 3,34 Ar,

soll am Freitag, dem 18. September 1992, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, Gerichtsstraße 9, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 9. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jörg Ehl in Mainz.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

286 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdesheim am Rhein, 15. 6. 1992 **Amtsgericht**

2388

1 K 31/91: Das im Grundbuch von Stephanshausen, Bezirk Stephanshausen, Band 20, Blatt 688, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 147/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 19, Größe 1,78 Ar,

soll am Freitag, dem 4. September 1992, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, Gerichtsstraße 9, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 10. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Michael Fluck in Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

88 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdesheim am Rhein, 15. 6. 1992 **Amtsgericht**

2389

K 20/91 / K 16/91: Die im Grundbuch von Altengronau, Band 32, Blatt 896, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Altengronau, Flur 10, Flurstück 34/1, Ackerland, Grünland, Im Aspenfeld, Größe 162,17 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Altengronau, Flur 10, Flurstück 193, Gebäude- und Freifläche, Oberdorfstraße 17, Größe 15,67 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Altengronau, Flur 5, Flurstück 22, Landwirtschaftsfläche, Neugronauer Berg, Größe 156,99 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Altengronau, Flur 5, Flurstück 10/1, Landwirtschaftsfläche, Neugronauer Berg, Größe 631,84 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 20. August 1992, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 6. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Johannes Wilhelm Krack, Oberdorfstraße 17, 6492 Sinnatal-Altengronau.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden für

lfd. Nr. 10 auf 11 514,— DM,

lfd. Nr. 11 auf 675 000,— DM,

lfd. Nr. 12 auf 11 146,— DM,

lfd. Nr. 13 auf 44 860,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 10. 6. 1992 **Amtsgericht**

2390

5 K 30/91: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Schmitt, Band 38, Blatt 1193,

lfd. Nr. 1: 64/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Schmitt, Flur 12, Flurstück 101/3, Gebäude- und Freifläche, Freseniusstraße 16 und 18, Größe 24,91 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der in der Ebene 1 — Haus 2 — rechts gelegenen Wohnung, im Aufteilungsplan mit der Farbe „rot“ umrandet und mit II. 4 bezeichnet und verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der vor dem Wohnzimmer gelegenen Terrasse und dem mit der gleichen Kennzeichnung versehenen Tiefgarageneinstellplatz;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen im Grundbuch von Schmitt, Blätter 1190 bis 1207) gehörenden Sondereigentumsrechte und Sondernutzungsrechte beschränkt;

die Weiterveräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters; dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 20. Dezember 1983 Bezug genommen; eingetragen am 3. September 1984;

soll am Dienstag, dem 8. September 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weißburger Straße 2, Zimmer Nr. 11, Ober-

geschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 10. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marion Perbandt geb. Volland, in Schmitt (jetzt: In den Bruchwiesen 12, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— DM (Wohnfläche von 77,50 qm).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 24. 4. 1992 **Amtsgericht**

2391

5 K 15/91: Die im Grundbuch von Eschbach, Band 42, Blatt 1437, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschbach, Flur 5, Flurstück 79, Grünland am Ulmsrain, Größe 77,30 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eschbach, Flur 5, Flurstück 88, Ackerland am Ulmsrain, Größe 71,10 Ar,

Grünland am Ulmsrain, Größe 8,80 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Eschbach, Flur 9, Flurstück 82, Ackerland im Strüthchen, Größe 289,27 Ar,

sollen am Dienstag, dem 25. August 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weißburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 6. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas FRIEDRICH, Landwirt in Usingen, geboren am 5. 3. 1961.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 11 595,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 23 970,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 63 639,40 DM,

Gesamtwert lfd. Nrn. 1, 4, 5: 99 204,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 16. 6. 1992 **Amtsgericht**

2392

3 K 75/90: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Steindorf, Band 41, Blatt 1402,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Steindorf, Flur 22, Flurstück 331, Freifläche, Rückersboden 34, Größe 7,46 Ar,

soll am Mittwoch, dem 26. August 1992, 10.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klička, Franz, Kürschnermeister, geb. 10. 6. 1945, Wetzlar, Langgasse 41.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 331 auf 89 520,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 27. 5. 1992 **Amtsgericht**

2393

3 K 68/88 und 3 K 3/88: Folgender Grundbesitz (Erbbaurecht), eingetragen im Erbbaugrundbuch von Wetzlar, Band 320, Blatt 10 672,

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Wetzlar, Band 265,

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften
ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. jur. Kurt Engel Nachf.

Marktplatz 13 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden

Blatt 9034, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück, Gemarkung Wetzlar, Flur 34, Flurstück 30/2, Gebäude- und Freifläche, Aufm Rasselsberg, Am Giessener Weg, Größe 32,00 Ar, in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem 1. Januar 1984,

soll am Dienstag, dem 27. Oktober 1992, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 13. 4. 1988 bzw. 12. 10. 1988 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Alexander Leib und Iris Bärenz-Leib geb. Bärenz, in 6336 Solms-Oberndorf, Am kahlen Berg 13, — je zur Hälfte —.

Im Termin am 5. Mai 1992 ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Der Wert des Erbbaurechts ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

105 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 3. 6. 1992

Amtsgericht

2394

3 K 17/91: Das im Grundbuch von Orferode, Band 33, Blatt 1176, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Orferode, Flur 7, Flurstück 27/3, Gebäude- und Freifläche, Martinstraße 13, Größe 6,52 Ar,

soll am Freitag, dem 28. August 1992, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Straße 38, Raum 121, großer Sitzungssaal, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 7. 1991 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Brunhild Groenewold, Strohhut 7, 2950 Leer/Ostfriesland.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

103 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 15. 6. 1992 Amtsgericht

2395

3 K 18/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großalmerode, Band 102, Blatt 3365,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Großalmerode, Flur 36, Flurstück 182/5, Hof- und Gebäudefläche, Adolf-Häger-Straße 41, Größe 0,44 Ar,

soll am Freitag, dem 11. September 1992, 9.00 Uhr, Raum 121, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 3430 Witzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 10. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Höller, Wickenrode, Ringenkühler Straße 27, 3506 Helsa,

Monika Höller, Wickenrode, Ringenkühler Straße 27, 3506 Helsa.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 540,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 22. 6. 1992 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Satzung zur Änderung der Satzung der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck vom 13. Mai 1992

Artikel 1

Die Satzung der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck vom 8. September 1964 (StAnz. Nr. 2 vom 11. 1. 1965, Seite 73), ergänzt durch die Satzungen zur Änderung der Satzung der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck vom 29. Mai 1968 (StAnz. Nr. 42 vom 14. 10. 1968, Seite 1585), vom 4. Mai 1972 (StAnz. Nr. 27 vom 3. 7. 1972, Seite 1190), vom 21. Mai 1976 (StAnz. Nr. 35 vom 30. 8. 1976, Seite 1565), vom 19. Mai 1980 (StAnz. Nr. 30 vom 28. 7. 1980, Seite 1357), vom 29. Mai 1984 (StAnz. Nr. 29 vom 16. 7. 1984, Seite 1375) und vom 14. 6. 1988 (StAnz. Nr. 4 vom 23. 1. 1989, Seite 378) wird wie folgt geändert:

- Nr. 1: In § 2 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 werden die Worte „Hessischen Brandversicherungsanstalt“ durch die Worte „Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt“ und in § 2 Abs. 2 Satz 2 die Worte „Hessische Brandversicherungsanstalt“ durch die Worte „Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt“ ersetzt.
- Nr. 2: § 4 wird wie folgt geändert:
- 2.1: Der bisherige Text wird zu Abs. 1
- 2.2: In § 4 Abs. 1 Buchst. c werden die Worte „der Hessischen Brandversicherungsanstalt“ gestrichen.
- 2.3: Es wird folgender § 4 Abs. 2 angefügt:
„Der Direktor ist ein Mitglied des Vorstandes der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt. Er wird vom Verwaltungsausschuß im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt bestellt.“
- Nr. 3: § 6 wird wie folgt geändert:
- 3.1: In Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für jedes Mitglied wird ein erster und ein zweiter Stellvertreter gewählt.“
- 3.2: Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„An die Stelle eines ausgeschiedenen oder gemäß Abs. 3 verhinderten Mitgliedes tritt sein erster Vertreter, bei dessen Ausscheiden oder Verhinderung sein zweiter Vertreter.“
- Nr. 4: § 7 wird wie folgt geändert:
- 4.1: Abs. 1 Satz 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„Berufung des Direktors im Einvernehmen mit dem

- Verwaltungsrat der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt“.
- 4.2: In Abs. 1 Satz 2 werden die bisherigen Buchstaben a) bis i) zu Buchstaben b) bis j).
- 4.3: In Abs. 2 wird „g)“ in „h)“ geändert.
- Nr. 5: In § 8 Satz 1 werden die Worte „der Hessischen Brandversicherungsanstalt“ gestrichen.
- Nr. 6: In § 10 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Hessischen Brandversicherungsanstalt“ durch die Worte „Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt“ ersetzt.
- Nr. 7: § 22 wird wie folgt geändert:
Hinter den Worten „bei einer anderen Versorgungskasse“ wird das Wort „umlagepflichtig“ eingefügt.
- Nr. 8: § 24 wird wie folgt geändert:
- 8.1: Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.
- 8.2: § 24 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Bei Wahlbeamten übernimmt die Versorgungskasse die Zahlung der Versorgungsbezüge erst vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an.“
- 8.3: Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- 8.4: In § 24 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Wird ein reaktivierungsfähiger Beamter vom Mitglied nicht wieder eingestellt, ist die Versorgungskasse von der Verpflichtung befreit, Versorgungsbezüge zu zahlen.“
- Nr. 9: § 31 wird wie folgt geändert:
- 9.1: In § 31 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird hinter Buchstabe c) die Sonderzuwendung „d) das Urlaubsgeld“ eingefügt.
- 9.2: § 31 Abs. 4 enthält folgende Fassung:
„Für einen Bediensteten, zu dessen Versorgung andere Dienstherren beitragen, wird der Zuführungsfaktor um die Zahl der vollen Jahre verbessert, die den von den anderen Dienstherren übernommenen Versorgungsanteilen entsprechen.“
- 9.3: Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.
- 9.4: § 31 Abs. 6 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Hat ein Beamter vor der Versetzung in den Ruhestand die Dienstbezüge des zuletzt bekleideten Beförderungsamtes nicht mindestens zwei Jahre bezo-

gen, sind diese Bezüge nach § 5 Abs. 3 Satz 4 BeamtenVG aber gleichwohl als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen, so ist der Zuführungsfaktor rückwirkend zum Zeitpunkt von zwei Jahren vor der Inruhesetzung nach Satz 1 neu zu ermitteln und der Umlageberechnung zugrunde zu legen.“

Nr. 10: § 33 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn der ablösende Bedienstete vor Ablauf von 5 Jahren seit der Ablösung ohne Anspruch auf Versorgung aus dem Beamtenverhältnis bei dem Mitglied ausscheidet, aus dem Versorgungsverhältnis des abgelösten Bediensteten oder seiner Hinterbliebenen noch Versorgungsleistungen zu erbringen sind und seit Eintritt des Versorgungsfalles kein weiterer ablösender Bediensteter zugeführt wurde.“

Nr. 11: § 43 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses steht der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Artikel 3

Der Direktor wird ermächtigt, die Kassensatzung in einer Neufassung bekanntzugeben.

Beschlossen

in der Mitgliederversammlung der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck am 13. Mai 1992 in Melsungen, Schwalm-Eder-Kreis

Genehmigt

durch Erlaß des Hessischen Ministers des Innern und für Europaangelegenheiten vom 1. Juni 1992 — IV B 3 — 54 k 06 — 46/92 —

3500 Kassel, 25. Juni 1992

Beamtenversorgungskasse
Kurhessen-Waldeck

Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 27 in der Gemarkung Ahrdt der Gemeinde Hohenahr, Lahn-Dill-Kreis

Die in der Gemarkung Ahrdt der Gemeinde Hohenahr im Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Gießen, neugebaute Anschlussstrecke der Kreisstraße 27

von km 1,767 neu (bei km 1,757 der K 27 alt
in der Ortslage Ahrdt)

bis km 1,896 neu (an der L 3053) 0,139 km

wird mit Wirkung vom 1. April 1992 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 27.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises, 6330 Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 51, schriftlich oder zu Protokoll Widerspruch eingelegt werden.

Vor der Entscheidung über den Widerspruch erfolgt eine mündliche Erörterung der Sach- und Rechtslage durch den beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung gebildeten Anhörungsausschuß, sofern nicht gleichzeitig mit der Einlegung des Widerspruchs auf eine Anhörung verzichtet wird oder der Betroffene dem festgesetzten Termin fernbleibt.

6330 Wetzlar, 17. Juni 1992

Der Kreisausschuß des
Lahn-Dill-Kreises

Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt

hier: Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschuß)

Die Gemeindekammer hat in ihrer Sitzung am 3. Juni 1992 beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) wird das Verfahren zur

1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Eppstein

Ziffer 1: Stadtteil Vockenhausen, Gebiet zwischen Freiherr-von-Ickstatt-Straße und Weingasse

Ziffer 2: Stadtteil Vockenhausen, Gebiet zwischen Taunusstraße und Goldbachstraße

Ziffer 3: Stadtteil Eppstein, Gebiet zwischen B 455 neu und Gimbacher Straße / Alter Fischbacher Weg

eingeleitet.

Der Verbandsausschuß wird beauftragt, das weitere Verfahren, insbesondere die Abstimmungen nach § 2 (2) und § 4 (1) BauGB sowie, soweit erforderlich, die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB durchzuführen.

6000 Frankfurt am Main, 25. Juni 1992

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Dr. Behrendt
Verbandsdirektor

Ergebnis der Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen 1992

Gemäß § 15 der Wahlordnung für die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen vom 13. Juli 1967 gebe ich hiermit das endgültige Wahlergebnis bekannt:

1. Laut Wählerverzeichnis betrug die Zahl der Wahlberechtigten 22 923. Gewählt haben 12 384 Ärztinnen und Ärzte. Die Wahlbeteiligung betrug 54,02%.

2. Ungültige Stimmen: 129
Gültige Stimmen: 12 255

3. Es entfielen auf

Liste 1	373 Stimmen:	2 Delegierte
Liste 2	1 776 Stimmen:	12 Delegierte
Liste 3	1 443 Stimmen:	9 Delegierte
Liste 4	1 428 Stimmen:	9 Delegierte
Liste 5	992 Stimmen:	6 Delegierte
Liste 6	2 336 Stimmen:	16 Delegierte
Liste 7	78 Stimmen:	0 Delegierte
Liste 8	2 504 Stimmen:	17 Delegierte
Liste 9	445 Stimmen:	3 Delegierte
Liste 10	883 Stimmen:	6 Delegierte

Damit sind folgende Kandidaten zu Delegierten der neuen Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen gewählt:

Liste 1: „NAV-Virchowbund — Verband der niedergelassenen Ärzte Deutschlands e. V., Landesverband Hessen“

1. Dr. Joachim C. Wischmann, Niestetal/Sandershausen, 2. Dr. Ute Freund-Hoffmann, Friedrichsdorf

Liste 2: „Fachärzte Hessen“

1. Dr. Margita Bert, Rüsselsheim, 2. Dr. Georg Holfelder, Frankfurt am Main, 3. Dr. Ulrich Herborn, Kassel, 4. Dr. Roland Riedl-Seifert, Kassel, 5. Dr. Karl-Henning Blauert, Frankfurt am Main, 6. Dr. Bernd-Michael Reimann, Frankfurt am Main, 7. Dr. Wolfgang Mummert, Kassel, 8. Dr. Alfred R. Möhrle, Bad Soden am Taunus, 9. Dr. Nikolaus Schwanen, Bad Nauheim, 10. Dr. Bruno Walther, Darmstadt, 11. Dr. Erich Wutzke, Dietzenbach, 12. Peter Zürner, Bad Sooden-Allendorf

Liste 3: „Die Hausärzte“

1. Dr. Wolfgang Weber, Kassel, 2. Dr. Georg E. Haas, Frankfurt am Main, 3. Dr. Gerd W. Zimmermann, Hofheim am Taunus, 4. Dr. Arif B. Ordu, Homberg (Efze), 5. Dr. Klaus Ehrenthal, Hanau, 6. Dr. Gerhard Peleska, Marburg, 7. Dr. Rolf Seidel, Marburg, 8. Dr. Lothar-Werner Hofmann, Kassel, 9. Hans-Werner Feder, Kassel

Liste 4: „Liste Älterer Ärzte“

1. Dr. Karl Nicklas, Frankfurt am Main, 2. Dr. Ernst Heins, Kassel-Wilhelmshöhe, 3. Dr. Helmuth Klotz, Darmstadt, 4. Dr. Horst-E. Heldt, Gießen-Wieseck, 5. Dr. Norbert Löschorh, Seeheim-Jugenheim, 6. Dr. Alfred Steudel, Kelkheim (Taunus), 7. Dr. Ursula Nebelsieck, Kassel, 8. Dr. Robert Falter, Heppenheim (Bergstr.), 9. Dr. Klaus Uffelman, Gemünden (Fulda)

Liste 5: „Hartmannbund“

1. Dr. Ingrid Hasselblatt-Diedrich, Frankfurt am Main, 2. Dr. Michael Berliner, Gießen, 3. Dr. Eckhard Stück, Kassel-Wilhelmshöhe, 4. Dr. Helge Riegel, Wiesbaden-Erbenheim, 5. Lothar Born, Bad Soden am Taunus, 6. Dr. Bernd Alles, Großenlüder

Liste 6: „Marburger Bund — Verband der angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands“

1. PD Dr. Roland Wönne, Frankfurt am Main, 2. Dr. Wolfgang Furch, Bad Nauheim, 3. Prof. Dr. Horst Kuni, Marburg-Cappel, 4. Ursula Stüwe, Schlangenbad, 5. Dr. Heidrun Gitter, Mainz-Finthen, 6. Dr. Ulrich Lang, Wiesbaden, 7. Prof. Dr. Georg Rosemann, Hanau, 8. Dr. Matthias Moreth, Glashütten-Schlossborn, 9. Dr. Georg Strack, Darmstadt, 10. Dr. Monika Koert, Ortenberg, 11. Dr. Gero Moog, Kassel, 12. Dr. Frank Albrecht Huttel, Taunusstein-Wehen, 13. Dr. Dr. Hans Dieter Rudolph, Kassel, 14. Johannes Fuhr, Bad Wildungen-Braunau, 15. Dr. Karl-Friedrich Rüger, Petersberg-Steinau, 16. Dr. Wolfram D. Staerk, Hofgeismar

Liste 8: „Liste demokratischer Ärztinnen und Ärzte“

1. Dr. Winfried Beck, Offenbach am Main, 2. Erna Balluf, Bad Homburg v. d. Höhe, 3. Dr. Wilfried Bieniek, Gießen, 4. Dr. Magdalena Holtschoppen, Marburg, 5. Prof. Dr. Hans Mausbach, Frankfurt am Main, 6. Dr. Dorothee Löber-Götze, Frankfurt am Main, 7. Prof. Dr. Hans-Ulrich Deppe, Frankfurt am Main, 8. Dr. Birgit Drexler-Gormann, Mühlheim am Main, 9. Dr. Ernst Girth, Frankfurt am Main, 10. Annette Schulmerich, Hanau, 11. Dr. Mark Siegmund Drexler, Mühlheim am Main, 12. Dr. Brigitte Ende-Scharf, Buseck-Beuern, 13. Dr. Jürgen Seeger, Oberursel (Taunus), 14. Dr. Cornelia Krause-Girth, Frankfurt am Main, 15. Alfons Fleer, Kassel, 16. Dr. Gabriele Götz, Darmstadt, 17. Rudolf Biedenkapp, Frankfurt am Main

Liste 9: „Hippokratische Ärzte“

1. Prof. Dr. Hans Joachim Bochnik, Frankfurt am Main, 2. Prof. Dr. Klaus-Henning Usadel, Frankfurt am Main, 3. Prof. Dr. Günter Weiler, Gießen

Liste 10: „Neue Ärztekammer zum halben Preis“

1. Dr. Christian Klepzig, Offenbach am Main, 2. Dr. Guido Lehr, Offenbach am Main, 3. Michael Stickel, Seligenstadt, 4. Alois-Bernhard Langer, Gießen, 5. Regina Ritz-Schäfer, Frankfurt am Main, 6. Dr. Meinhard Quack, Frankfurt am Main

6000 Frankfurt am Main, 17. Juni 1992

Der Wahlleiter für die Wahl der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen
Dr. Greuner

Verschiedenes

Interdisziplinäre Kooperationsgesellschaft
Fachhochschule Darmstadt mbH
Schöfferstraße 3
6100 Darmstadt

Jahresabschluß zum 31. Dezember 1991

Die Gesellschaft hat am 23. Juni 1992

- die Bilanz und den Anhang
- den Vorschlag für und den Beschluß über die Verwendung des Ergebnisses beim Handelsregister des Amtsgerichtes Darmstadt unter der Nummer HRB 4376 eingereicht.

6100 Darmstadt, 23. Juni 1992

Der Geschäftsführer

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung der GEMEINDE NIEDERNHAUSEN, Wilrijkplatz, 6272 Niedernhausen

Neubau eines Kindergartens und Jugendräume am Schäfersberg in Niedernhausen

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um die schlüsselfertige Vergabe eines Kindergartens und Jugendräumen in Niedernhausen.

Als Bauplatz dient ein Grundstück der Gemeinde im Neubaugebiet am Schäfersberg.

Der Neubau, der in konventioneller Bauweise errichtet werden soll, umfaßt ca. 4 500 m³ umbauten Raum. Besondere Gründungs- und Schutzmaßnahmen erfordern eine Bohrpfahlwand von ca. 8,00 m Höhe und ca. 20,00 m Länge.

Die Leistungen müssen zu 40% von dem Bewerber erbracht werden.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über

- seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren,
- die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenen Leistung vergleichbar sind,
- die ihm für die Ausführung der zu vergebenen Leistungen zur Verfügung stehende technische Ausrüstung,
- die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.
- Eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft ist vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
- Die Nachweise sind mit dem Angebot vorzulegen.

Anforderungen: Ab sofort bis 31. Juli 1992 bei der Gemeinde Niedernhausen, Bauamt, Zimmer 015 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr.

Schutzgebühr: 200,— DM. Zahlungen auf das Konto der Gemeinde Niedernhausen bei der Taunusparkasse Kto-Nr. 43 001 019, BLZ 512 500 00 unter Angabe der HHSt. 1.6000.100000.1 mit dem Vermerk „Ausschreibung Kindergarten Schäfersberg“.

Eröffnungstermin: Montag, den 10. August 1992, 11.00 Uhr, 6272 Niedernhausen, Wilrijkplatz, Ratssaal

Zuschlagsfrist: 26. August 1992

Bindefrist: sechs Wochen

Versand: Nach Zahlungseingang per Post auf Risiko des Anforderers, keine Rückerstattung der Schutzgebühr

Sicherheitsleistung: 5%ige unbefristete, selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen und im fest verschlossenen Umschlag mit entsprechender Aufschrift termingerecht einzureichen. Die Bieter und ihre Bevollmächtigten sind zum Eröffnungstermin zugelassen.

6272 Niedernhausen, 26. Juni 1992

Gemeindeverwaltung Niedernhausen
— Bauamt —

**Flughafen
Frankfurt Main AG****Offenes Verfahren**

1. **Auftraggeber:**
Flughafen Frankfurt/Main AG
D-6000 Frankfurt am Main 75
Tel.: 0 69 / 6 90-6 00 64
Fax: 0 69 / 6 90-6 00 66
2. a) **Gewähltes Vergabeverfahren:**
Öffentliche Ausschreibung nach VOB
- b) **Art des Auftrages:**
Ausführung von Bauleistungen
3. a) **Ausführungsort:**
Flughafen Frankfurt/Main
D-6000 Frankfurt am Main
- b) **Auftragsgegenstand:**
Ausschreibungsnummer Ö 169/92 H
Ausbau Zurollwege (Rollbahn W)
Erd-, Deckenbau- und Kabelarbeiten
ca. 30 000 m³ Erdarbeiten
ca. 52 200 m Betondecken
ca. 54 500 m Asphalttragschicht
ca. 11 000 m Kabelschutzrohr
ca. 40 St. Kabelschächte

Für diese Ausschreibung gilt gemäß den Richtlinien zum Erlaß über die „Bevorzugte Berücksichtigung von Unternehmen aus den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und dem Ostteil Berlins“ das Eintrittsrecht, und bei Angeboten bis 1 Mio. DM die Mehrpreisregelung.

- c) **Aufteilung in Lose:** Nein
- d) **Anfertigung von Entwürfen:** Nein
4. **Ausführungsfrist:**
Beginn der Arbeiten: ca. Oktober 1992
Ende der Arbeiten: ca. Juli 1993
5. a) **Anforderungen der Unterlagen bei:**
Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Beschaffung und Vergabe BV 41
D-6000 Frankfurt am Main 75
Tel.: 0 69 / 6 90-6 00 72
Fax: 0 69 / 6 90-6 00 66
unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer.
Anforderungsschluß: 13. Juli 1992
- b) **Zahlung:** 85,00 Deutsche Mark
Überweisung unter Angabe der Ausschreibungsnummer Ö 169/92 H an: Flughafen Frankfurt/Main AG, Postgiroamt Frankfurt am Main, Konto-Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60). Der Betrag wird nicht erstattet.
6. a) **Schlußtermin für Angebotseingang:** 26. August 1992 (11.00 Uhr)
- b) **Anschrift:** siehe Ziffer 5 a)
- c) **Sprache:** Deutsch
7. a) **Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- b) **Tag, Stunde und Ort:**
26. August 1992 (11.00 Uhr)
Verwaltungsgebäude
6078 Neu-Isenburg
An der Gehespitz
Raum 7.138
8. **Kautionen und sonstige Sicherheiten:**
Die Auftraggeberin behält sich vor, eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines in Deutschland zugelassenen Kreditversicherers in angemessener Höhe zu verlangen.
9. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:**
Abschlagszahlungen und Schlußzahlungen nach VOB/B und zusätzlichen Vertragsbedingungen für Bauleistungen der Flughafen Frankfurt/Main AG, Stand Juli 1991.
10. **Rechtsform der Bietergemeinschaft:**
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
11. **Mindestbedingungen:**
Nachweise über:
den Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils der Arbeitsgemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern;
die ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind;
die für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.
12. **Bindefrist:** 25. November 1992
13. **Zuschlagskriterien:**
Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
14. **Varianten:** keine zugelassen
15. **Weitere Auskünfte:** Tel. 0 69 / 6 90-7 86 86
16. **Tag der Veröffentlichung der Vorinformation:** ./.

6000 Frankfurt am Main 75, 24. Juni 1992

Flughafen Frankfurt/Main AG
Ausschreibung und Aufträge

ESCHBORN: Der Magistrat der Stadt Eschborn — Amt für Städtebau, Stadtplanung und Umweltschutz — Abt. Hochbau — schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung „Lamellenstores“ für die Rathausweiterung:

Senkrecht-Lamellenstores 80 m²

Verdingungsunterlagen können ab 1. Juli 1992 beim Amt für Städtebau, Stadtplanung und Umweltschutz der Stadt Eschborn, Hauptstraße 14, 6236 Eschborn, abgeholt werden.

Eröffnungstermin (Submission) ist am 30. Juli 1992 um 11.15 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 36, 6236 Eschborn.

6236 Eschborn, 24. Juni 1992

Der Magistrat der Stadt Eschborn
Amt für Städtebau, Stadtplanung und Umweltschutz

Stellenausschreibungen



Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

sucht kurzfristig

1. eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter

im Referat IV B 2 – Entsorgung von Sonderabfällen, Organisation der Sonderabfallwirtschaft –.

Es steht eine 3/4-Stelle der Besoldungsgruppe A 11/A 12 bzw. für Angestellte der Vergütungsgruppe IV a/III BAT zur Verfügung.

Schwerpunktaufgaben liegen in den Bereichen

- projekt- und anlagenbezogene Planung und Entwicklung der Sonderabfallentsorgung,
- Fachaufsicht und fachaufsichtliche Koordination bei abfallrechtlichen Zulassungsverfahren (Sonderabfälle),
- Kontrollausschuß Sonderabfall-Verbrennungsanlage Biebesheim.

2. eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter

im Referat IV B 4 – Überwachung der Sonderabfallentsorgung –.

Es steht eine Stelle der Vergütungsgruppe II a BAT zur Verfügung.

Insbesondere sind folgende Aufgabenschwerpunkte zu bearbeiten:

- anlagenbezogene abfallrechtliche Überwachung,
- Abfallüberwachung,
- Abfalldeklaration
- grenzüberschreitende Sonderabfallentsorgung,
- Entsorgungsverbund auch mit anderen Ländern,
- Entsorgung von Altöl, Sonderabfall-Kleinmengen, Abfälle aus dem medizinischen und pharmazeutischen Bereich,
- Gefahrgutvorschriften für Abfälle.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein abgeschlossenes natur- oder ingenieurwissenschaftliches Fachhochschulstudium sowie einschlägige Berufs-/Verwaltungserfahrung. Vorteilhaft sind Kenntnisse im abfallwirtschaftlichen/abfalltechnischen Bereich.

Für die Stelle Nr. 1 kommen auch Bewerberinnen oder Bewerber mit der Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung in Frage, die über umfassende Verwaltungserfahrung in Verbindung mit technischem Verständnis verfügen.

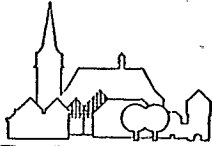
Bei der Besetzung der beiden Stellen wird die Fähigkeit, weitgehend selbstständig zu arbeiten ebenso vorausgesetzt wie sichere und gewandte schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit. Sorgfältige und zuverlässige Arbeitsweise sowie hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit werden erwartet.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Befähigungsnachweise, Lichtbild) an das

Hessische Ministerium für Umwelt, Energie
und Bundesangelegenheiten, Personalreferat,
Mainzer Straße 80, 6200 Wiesbaden.



Stadt Flörsheim am Main

im Main-Taunus-Kreis
im Herzen des
Rhein-Main-Gebietes

Bei der Stadt Flörsheim am Main – 17 200 Einwohner – im Herzen des Rhein-Main-Gebietes – ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der/des

Stellvertretenden Leiterin/ Stellvertretenden Leiters des Hauptamtes

zu besetzen. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 11 BBesG bewertet. Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben.

Das Amt umfaßt folgende Aufgabebereiche:

- zentrale Verwaltungsaufgaben
- Organisation
- Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und des Magistrates
- Personalwesen
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Zuordnung von Aufgabenschwerpunkten richtet sich nach der Qualifikation und der bisherigen beruflichen Tätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers.

Die Wahrnehmung der Aufgaben der/des stellvertretenden Amtsleiterin/Amtsleiters erfordert Engagement, Verantwortungsbewußtsein, hohe Belastbarkeit, Kooperationsbereitschaft und Einfühlungsvermögen.

Die Stadt Flörsheim am Main strebt eine Erhöhung des Frauenanteiles in den genannten Besoldungsbereichen an. Wir möchten daher mit dieser Anzeige besonders Frauen ansprechen.

Bewerbungen bitten wir, mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen und Beschäftigungsnachweisen bis zum **20. Juli 1992** zu richten an den

Magistrat der Stadt Flörsheim am Main – Personalamt –, Rathaus, Postfach, 6093 Flörsheim am Main.

STADT RUSSELSHEIM

Beim **Ordnungsamt der Stadt Rüsselsheim** ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/ Sachbearbeiters

(Vergütungsgruppe BAT V b/IV b)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt im wesentlichen die Bearbeitung folgender Angelegenheiten:

- Schwierige Einzelfälle im Ausländer- und Asylrecht
- Anträge auf Vorbereitungs- und Abschiebehaf
- Straf- und Ordnungswidrigkeitenanzeigen
- Widersprüche, Klagen und Eilverfahren sowie das Fertigen von Stellungnahmen und Berichten
- Vollstreckung von Abschiebungen

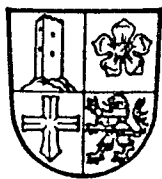
Die Aufgabenstellung erfordert den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Verwaltungsfachangestelltenprüfung II oder eines vergleichbaren Bildungsstandes. Neben guten Kenntnissen im Verwaltungsrecht, überlegtem klarem Ausdrucksvermögen (mündlich und schriftlich) werden Menschenkenntnis, Verhandlungsgeschick, Belastbarkeit und sicheres Auftreten erwartet. Verantwortungs- und Fortbildungsbereitschaft sowie der Führerschein Klasse III werden vorausgesetzt.

Neben den im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen gewährt die Stadt Rüsselsheim ihren Beschäftigten eine Balungsraumzulage sowie einen Essensgeldzuschuß.

Die Stadt Rüsselsheim möchte die Gleichstellung von Frau und Mann im Beruf realisieren. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien) können unter **Angabe der Kennziffer 397 bis spätestens 16. Juli 1992** eingereicht werden beim

Magistrat der Stadt Rüsselsheim, Personalamt, Postfach 16 63, 6090 Rüsselsheim.



Beim Kreis Bergstraße

ist zum 1. Januar 1993 die Stellung der/des

Hauptabteilungsleiterin/ Hauptabteilungsleiters

Allgemeine Kreisverwaltung und Finanzen

zu besetzen.

Der derzeitige Stelleninhaber scheidet aus Altersgründen aus.

Der Hauptabteilungsleiterin/dem Hauptabteilungsleiter sind die folgenden Abteilungen unterstellt:

Allgemeine Abteilung mit Kreistagsbüro, Personalabteilung, Abteilung Organisation und zentrale Dienste, Rechnungsprüfungsamt, Finanzabteilung mit Liegenschaftsverwaltung, Kreiskasse und Abteilung Raumordnung, Wirtschafts- und Verkehrsförderung.

Wir suchen eine engagierte, verantwortungsbewußte und entscheidungsfreudige Führungspersönlichkeit mit Verwaltungserfahrung sowie fundierten Fachkenntnissen auf dem Gebiet des öffentlichen Finanzwesens.

Daneben erwarten wir besonderes Geschick in organisatorischen Angelegenheiten und die Fähigkeit einer guten Zusammenarbeit mit den politischen Gremien des Kreises.

Die Stelle ist nach der Besoldungsgruppe A 16 BBesG ausgewiesen.

Der **Kreis Bergstraße** hat über 250 000 Einwohner in 22 Städten und Gemeinden. Er liegt zwischen den Wirtschaftsräumen Rhein-Main und Rhein-Neckar und besitzt besondere landschaftliche Vorzüge.

Sitz der Kreisverwaltung ist Heppenheim an der Bergstraße. Alle weiterführenden Schulen sind vorhanden.

Bewerbungen richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien) an den

Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuß

– **Personalabteilung** –,

Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim.

Ende der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach der Veröffentlichung.

Bei der Wohnungssuche sind wir auf Wunsch behilflich.

Auskünfte erteilt der **Leiter der Personalabteilung, Herr Oberamtsrat Fries (Ruf-Nr. 0 62 52 / 1 52 47).**

In der Gemeinde Ebsdorfergrund, Landkreis Marburg-Biedenkopf,

ist zum 19. Dezember 1992 die Stelle der/des hauptamtlichen

Bürgermeisterin/Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Die Besoldung erfolgt gemäß Hessischer Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe A 15 BBesG.

Die Gemeinde Ebsdorfergrund hat 11 Ortsteile mit ca. 8 500 Einwohnern. Sie liegt in unmittelbarer Nähe zur Universitätsstadt Marburg. In der Gemeinde befinden sich zwei gemeindliche Kindergärten, fünf Grundschulen und eine Gesamtschule. Die Gemeinde verfügt über eine gute Infrastruktur. In den verschiedenen Ortsteilen findet ein reges Vereinsleben statt.

Die Gemeindevertretung setzt sich zusammen aus 18 Vertretern der SPD, 6 Vertretern der ÜBE/FWG, 5 Vertretern der CDU und 2 Vertretern der Grünen.

Gesucht wird eine qualifizierte, dynamische und entscheidungsfreudige Person mit Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen. Die/der Bewerberin/Bewerber muß die Fähigkeit besitzen, eine Verwaltung zu leiten, Menschen zu führen, steten Kontakt mit der Bevölkerung und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Gemeindegremien und Vereinen zu pflegen.

Die/der Bewerberin/Bewerber sollte umfangreiche Verwaltungskennnisse und kommunale Erfahrung besitzen und möglichst die 2. Verwaltungsprüfung abgelegt haben oder eine mindestens gleichwertige berufliche Qualifikation vorweisen können. Die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister hat nach erfolgter Wahl ihren/seinen Wohnsitz in der Gemeinde zu nehmen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ per Einschreiben zu richten an die

**Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses,
Frau Helga Staubit,
OT Dreihäuser, Dreihäuser Straße 17,
3557 Ebsdorfergrund,**

und müssen bis spätestens 27. Juli 1992 eingegangen sein. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung. Es können nur Bewerberinnen/Bewerber Berücksichtigung finden, deren Bewerbung innerhalb der Frist eingeht.



Bei der Gemeinde Schlungenbad, Rheingau-Taunus-Kreis

ist die Stelle einer/eines

Leiterin/Leiters der Finanzabteilung

baldmöglichst zu besetzen.

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 11 des Bundesbesoldungsgesetzes ausgewiesen, kann bei vergleichbarer Qualifikation und spezifischer Erfahrung aber auch mit einer/einem Angestellten (Vergütungsgruppe BAT IV a) besetzt werden.

Einstellungsvoraussetzungen sind insbesondere die für die selbständige Erstellung des Haushaltsplanes erforderlichen umfassenden Kenntnisse des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens. Darüber hinaus erwarten wir Eigeninitiative, Verantwortungsbewußtsein, Belastbarkeit sowie Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an den **Gemeindevorstand der Gemeinde Schlungenbad, Rheingauer Straße 23, 6229 Schlungenbad.**

Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH

Die Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH betreibt die Wasserversorgung der Stadt Oberursel (Abgabe 3,0 Mio. m³), ein Frei- und Hallenbad, den Stadtbuss-Verkehr und zwei Parkhäuser. Außerdem betreut sie Anlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Taunus (Abgabe 5,0 Mio. m³) und die Stadthalle GmbH Oberursel.

Zur Unterstützung des technischen Geschäftsführers suchen wir zum baldmöglichsten Eintrittstermin einen/eine

Dipl.-Ingenieur/in FH/TU

Mehrjährige praktische Erfahrungen als Bauingenieur (Versorgungstechnik/Tiefbau) und auf den Gebieten Wassergewinnung, Speicherung, Verteilung und der Errichtung und Unterhaltung von Ingenieurbauten wären von Vorteil. Bei entsprechender Berufspraxis ist die Bewerbung von Ingenieuren auch anderer Fachrichtungen erwünscht.

Die Stadt Oberursel (45 000 Einwohner) – das Tor zum Taunus – liegt verkehrsgünstig im Großraum Rhein-Main und verfügt über entsprechende Infrastruktur, bietet alle Schulen und einen hohen Freizeitwert.

Eine ausbaufähige Position mit einer Vergütung nach BAT III/II und die sozialen Leistungen des öffentlichen Dienstes erwarten Sie bei uns. Bei der Wohnraumbeschaffung sind wir behilflich. Senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Lichtbild an die

**Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH, Personalabteilung,
Postfach 12 20, 6370 Oberursel.**



Stadtverwaltung Eschborn

Im Amt für Soziales, Kultur und Sport ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet beinhaltet insbesondere die Zusammenarbeit mit Vereinen, die Organisation kultureller Veranstaltungen und die Verwaltung der Sportanlagen. Die Anwesenheit bei kulturellen Abendveranstaltungen ist erforderlich.

Gesucht wird eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter mit II. Verwaltungsprüfung. Außerdem wird eine gute Allgemeinbildung, persönliches Engagement und die Fähigkeit, umsichtig und selbstständig zu arbeiten, von den Bewerbern erwartet.

Die Besoldung richtet sich nach Besoldungsgruppe A 9 (geh. D.) BBesG. Aufstiegsmöglichkeiten sind vorhanden.

Außerdem ist im Bereich der Stadtkasse zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

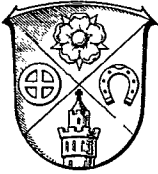
zu besetzen.

Eine gute Allgemeinbildung, Verantwortungsbewußtsein sowie Leistungsbereitschaft werden von den Bewerbern erwartet.

Die Vergütung erfolgt nach BAT VI b. Nach Ablauf der Probezeit und bei Bewährung ist eine Höhergruppierung nach BAT V c vorgesehen. Weitere Aufstiegsmöglichkeiten sind vorhanden.

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **31. Juli 1992** an den

**Magistrat der Stadt Eschborn – Haupt- und Personalamt –,
Rathausplatz 36, 6236 Eschborn.**



Die Stadt Friedrichsdorf

stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/eine

Leiter/in des städtischen Bauhofes

ein. Die Stelle ist besonders für

Dipl.-Ingenieure/innen (FH) bzw. Techniker/innen

– Fachbereich Bauingenieurwesen/Tiefbau geeignet.

Wir erwarten:

- Fachwissen sowie die Fähigkeit zu wirtschaftlichem Denken,
- umfassende Kenntnisse im Bereich Kalkulation oder Arbeitsvorbereitung,
- Organisationsfähigkeit,
- systematisches und termingenaues Arbeiten,
- Bereitschaft zur kooperativen Zusammenarbeit.

Die Vergütung erfolgt nach dem BAT (bis Vergütungsgruppe IV a mit Aufstiegsmöglichkeiten) mit den im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Eine kostengünstige Dienstwohnung kann zur Verfügung gestellt werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis 24. Juli 1992 zu richten an den

**Magistrat der Stadt Friedrichsdorf,
Haupt- und Personalamt,
Hugenottenstraße 55, 6382 Friedrichsdorf/Taunus.**



Die Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt

sucht für Darmstadt und Mainz eine/einen

Technische Sachbearbeiterin/ Technischen Sachbearbeiter

**Diplom-Ingenieur/in (FH) – Fachrichtung Hochbau –
(Vergütungsgruppe BAT IV a / Bewährungsaufstieg BAT III)**

Es ist sowohl Vollzeit- als auch Teilzeitbeschäftigung möglich. Die Hessische Brandversicherungskammer ist eine Landesbehörde und betreibt ausschließlich die Gebäudefeuerversicherung.

Die Tätigkeit erstreckt sich auf die Ermittlung, Feststellung und Berechnung von Brandschäden und ist mit Außendienst verbunden. Führerschein Klasse III ist erforderlich.

Vorausgesetzt werden gewandtes Auftreten, Verhandlungsgeschick und besonderer beruflicher Einsatz.

Gewährt werden die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte an:

**Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt,
Landgraf-Philipp-Anlage 42–46, 6100 Darmstadt,
Telefon-Durchwahl: 0 61 51 / 38 22 04.**

An der Fachhochschule Frankfurt am Main

sind ab sofort oder später zwei Stellen einer/eines

Oberinspektorin/Oberinspektors

(Besoldungsgruppe A 10 BBesG)

als Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter zu besetzen.

Kennziffer 1

Abteilung

Liegenschaften/Allgemeine Verwaltung

Aufgabengebiet: Hausverwaltung, An- und Vermietungen, Verwaltung und Einsatz der zentralen Dienste (Post, Fahrbereitschaft, Dienstfahrzeuge), Rechnungsbearbeitung.

Kennziffer 2

Personalabteilung

Aufgabengebiet: Sachbearbeitung im gesamten Personalwesen (beamten-, tarif- und arbeitsrechtliche Angelegenheiten) mit Schwerpunkten in verschiedenen Bereichen.

Anforderungen: Verwaltungsprüfung II bzw. entsprechendes Fachhochschulstudium, Selbständigkeit, Eigeninitiative, Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit sowie Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, Kenntnisse in der Datenverarbeitung sind erwünscht, aber nicht Voraussetzung. Bereitschaft zur Fortbildung.

Die Fachhochschule Frankfurt am Main strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich auf, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Befähigungsnachweis, Lichtbild und Zeugnisabschriften) richten Sie bitte unter Angabe der Kennziffer bis spätestens 14. August 1992 an den

**Rektor der Fachhochschule Frankfurt am Main,
Nibelungenplatz 1, 6000 Frankfurt am Main 1.**

Bei der Gemeinde Seeheim-Jugenheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg,

17 000 Einwohner, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des/der

Büroleitenden Beamten/Beamtin

wegen Versetzung des derzeitigen Stelleninhabers in den Ruhestand neu zu besetzen.

Das Aufgabengebiet ist interessant und vielseitig, es erfordert fundierte Fachkenntnisse, Organisationstalent und Geschick in der Menschenführung. Ausgeprägte Führungsqualitäten, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Gremien der Gemeinde, sowie persönliche Einsatzbereitschaft auch außerhalb der normalen Dienstzeit werden verlangt.

Der Nachweis fortlaufender Qualifikationen (Lehrgänge, Fortbildungsveranstaltungen u. dgl.) und die Beschäftigung in unterschiedlichen Geschäftsbereichen der Verwaltung werden erwünscht.

Bewerber/Bewerberinnen mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst sowie qualifizierte Beamte/Beamtinnen des gehobenen Dienstes mit mehrjähriger Verwaltungserfahrung können sich bewerben.

Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Tätigkeitsnachweise, Lichtbild) werden erbeten bis spätestens 31. August 1992 an den

**Gemeindevorstand der Gemeinde Seeheim-Jugenheim,
Schulstraße 12, Postfach, 6104 Seeheim-Jugenheim.**



Das Regierungspräsidium Gießen – Obere Naturschutzbehörde –

sucht zum nächstmöglichen Termin

Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter für die neu zu errichtende Abteilung VI „Naturschutz“

Die neue Abteilung VI wird aus folgenden Dezernaten bestehen:

Dezernat 71:

„Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplanung, Bodenschutz“

Dezernat 72:

„Landschaftspflege-, Naturschutzprogramme, Vertragsnaturschutz, Biotopvernetzung“

Dezernat 73:

„Schutzgebiete, Genehmigungen von SchutzVO, Befreiungen, Naturschutzregister.“

Dezernat 74:

„Artenschutz, Artenhilfsprogramme, Fischerei, Tiergehege“

Dezernat 75:

„Eingriffe, Umweltverträglichkeitsprüfung, Ausgleichsabgabe, Ersatzmaßnahmen“

Dezernat 76:

„Recht, Ordnungswidrigkeiten, Enteignung, Entschädigung“

In einer ersten Aufbaustufe sollen für den Sachbearbeiterbereich zunächst Planstellen der Besoldungsgruppe A 9 und A 10 BBesG zugewiesen werden, die auch mit Angestellten der Vergütungsgruppe V a/V b bzw. IV b BAT besetzt werden können, und zwar konkret wie folgt:

im Dezernat 71:

1 Stelle mit einer/einem Dipl.-Ingenieur/in (FH) der Fachrichtung Landespflege, Land- und Forstwirtschaft oder einer ähnlichen Fachrichtung mit guten landschaftsökologischen und landschaftsplanerischen Kenntnissen;

im Dezernat 72:

½ Stelle mit einer/einem Dipl.-Verwaltungswirt/in oder einer/einem Dipl.-Ingenieur/in (FH) der Fachrichtung Landespflege, Land- oder Forstwirtschaft mit naturschutzfachlichen und hausrechtsrechtlichen Kenntnissen;

im Dezernat 73:

2 Stellen mit Dipl.-Ingenieuren bzw. Dipl.-Ingenieurinnen (FH) der Fachrichtung Landespflege, Land- oder Forstwirtschaft oder Dipl.-Verwaltungswirten bzw. Dipl.-Verwaltungswirtinnen mit landschaftsökologischen und naturschutzrechtlichen Kenntnissen.

In einem Sachgebiet sind Kenntnisse und Erfahrungen in der EDV (möglichst Betriebssystem UNIX) erwünscht. Es ist geplant, in diesem Bereich später Aufstiegsmöglichkeiten nach Besoldungsgruppe A 11 BBesG/Vergütungsgruppe IV a BAT zu schaffen;

im Dezernat 74:

1 Stelle mit einer/einem Dipl.-Ingenieur/in (FH) der Fachrichtung Landespflege, Land- oder Forstwirtschaft oder einer ähnlichen Fachrichtung mit naturschutzfachlichen und möglichst auch faunistischen und wildbiologischen Kenntnissen sowie Verwaltungs- und Rechtskenntnissen;

im Dezernat 75:

5 Stellen mit Dipl.-Ingenieuren bzw. Dipl.-Ingenieurinnen (FH) der Fachrichtung Landespflege oder einer ähnlichen Fachrichtung mit landschaftsökologischen und landschaftsplanerischen Kenntnissen.

In allen Fällen ist einschlägige Verwaltungserfahrung von Vorteil, jedoch nicht Bedingung.

Da Frauen im Bereich des technischen Dienstes noch unterrepräsentiert sind, bin ich an Bewerbungen von Frauen sehr interessiert.

Auch Schwerbehinderte möchte ich zur Abgabe einer Bewerbung besonders ermuntern und weise in diesem Zusammenhang darauf hin, daß deren Bewerbungen bei Vorliegen gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens drei Wochen nach dem Erscheinen dieser Stellenanzeige unter Nennung desjenigen Dezernatsbereichs, auf den sich die Bewerbung erstrecken soll, zu richten an das

Regierungspräsidium Gießen, Postfach 57 20, 6300 Gießen.

Für nähere Auskünfte steht bei Bedarf Herr Wagner unter Tel.-Nr. 06 41 / 3 03-20 22 zur Verfügung.

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform.
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden



Der Bundesrechnungshof

Der Bundesrechnungshof in Frankfurt am Main sucht

- **Juristen/Juristinnen oder**
- **Wirtschaftswissenschaftler/**
- **Wirtschaftswissenschaftlerinnen**
- **vorrangig Diplomkaufleute -**

für Prüfungs- und Beratungsaufgaben in den Bereichen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wir bieten

eine ungewöhnlich vielseitige, selbständige und verantwortungsvolle Tätigkeit sowie eine leistungsgerechte Bezahlung. Überdurchschnittliche Aufstiegschancen in die Stellung eines Prüfungsgebietsleiters/einer Prüfungsgebietsleiterin (Besoldungsgruppe B 3 BBesG, Ministerialrat/rätin als Mitglied des Bundesrechnungshofes) sind bei Bewährung gegeben. Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt. Im Prüfungsdienst wird zusätzlich ein Sonderzuschlag in Höhe von bis zu zwei Dienstalters-Steigerungsstufen gem. Sonderzuschlagsverordnung gewährt.

Wir erwarten,

daß Sie sich schnell in wechselnde Aufgaben und Probleme einarbeiten und sich mit vorgefundenen Lösungen kritisch auseinandersetzen. Analytisches und konzeptionelles Denken, Kreativität, Initiative und Durchsetzungsvermögen setzen wir ebenso voraus, wie die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte in Wort und Schrift überzeugend darzustellen.

Wir denken an

Beamte/Beamtinnen des höheren nichttechnischen Dienstes möglichst der Besoldungsgruppe A 14 (in Ausnahmefällen auch A 13 oder A 15 BBesG) mit Kenntnissen auf dem Gebiet der Sozialversicherung sowie einschlägiger mehrjähriger beruflicher Erfahrungen. Überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse und Beurteilungen sowie Kenntnisse auf dem Gebiet des Haushaltsrechts setzen wir ebenso voraus wie die Eignung und Bereitschaft zum Einsatz auf anderen Aufgabenfeldern des Bundesrechnungshofes zu einem späteren Zeitpunkt. Wir erwarten auch Aufgeschlossenheit für organisatorische und technische Fragen. Wenn Sie dazu gern im Team arbeiten, belastbar und reisebereit sind, finden Sie bei uns ein ungewöhnliches Aufgabengebiet. Selbstverständlich arbeiten wir Sie ein und bilden Sie weiter.

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Bundesrechnungshof ist bestrebt, den Anteil der Frauen im Prüfungsdienst zu erhöhen und fordert deshalb qualifizierte Bewerberinnen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung unter dem Kennzeichen „VI 3/4“ bis spätestens 20. August 1992 mit tabellarischem Lebenslauf und beruflichem Werdegang, Zeugnissen, Beurteilungen und neuem Lichtbild an den

**Präsidenten des Bundesrechnungshofes,
Berliner Straße 51, Postfach 10 04 33,
6000 Frankfurt am Main 1.**

Evtl. Fragen beantworten wir Ihnen auch gern telefonisch. Sie erreichen uns unter der Ruf-Nr.: (0 69) 21 76-21 23 (Herr Marquardt).

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



Stadt Rodgau

Die **Stadt Rodgau**, Kreis Offenbach, mit 42 000 Einwohnern, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für die Tiefbauabteilung:

1 Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur (FH)

(Kennziffer 6020/I)

der Fachrichtung Tiefbau als Sachgebietsleiterin, Sachgebietsleiter

Die Aufgaben:

Planung, Ausschreibung, Vergabe, Durchführung, Überwachung und Abrechnung von Baumaßnahmen des Tief- und Straßenbaues.

Wir erwarten:

gute Fachkenntnisse, Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten, Verhandlungsgeschick im Umgang mit Baufirmen sowie mehrjährige Erfahrung auf diesem Gebiet.

Wir bieten:

Vergütung nach Vergütungsgruppe BAT IV a / III.

1 Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur (FH)

(Kennziffer 6020/II)

der Fachrichtung Tiefbau als Sachbearbeiterin, Sachbearbeiter

Die Aufgaben:

Planung, Ausschreibung, Vergabe, Durchführung, Überwachung und Abrechnung von Baumaßnahmen des Tiefbau- und Straßenbaues.

Wir erwarten:

gute Fachkenntnisse, Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten, Verhandlungsgeschick im Umgang mit Baufirmen.

Wir bieten:

Vergütung nach Vergütungsgruppe BAT IV b/IV a.

Wir bieten bei beruflicher Eignung einen krisenfesten Arbeitsplatz und die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Ihre Bewerbung mit Lichtbild und den üblichen Bewerbungsunterlagen werden innerhalb zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den

**Magistrat der Stadt Rodgau - Personalabteilung -,
Postfach 11 20, 6054 Rodgau 1.**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-0, Durchwahl 32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redak-

tionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-0. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Marktplatz 13, 6200 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 3 60 98-57. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 27 vom 6. Juli 1992 beträgt 48 Seiten.